

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen ist das Land verpflichtet, den Kommunen sowohl eine von der Finanzkraft des Landes unabhängige Mindestausstattung (Kernbereich) als auch eine darüber hinausgehende von der Leistungsfähigkeit des Landes abhängige angemessene Finanzausstattung (Randbereich) zu gewährleisten, vergleiche Urteile des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Juni 2005, Aktenzeichen 28/03, und vom 2. November 2011, Aktenzeichen 13/10.

Da es sich bei der Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs und der Festsetzung der Finanzausgleichsmasse stets um zukunftsorientierte Prognoseentscheidungen handelt, ist das Land gehalten, diese Prognosen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Die stufenweise Umsetzung der Reformschritte des Bundesteilhabegesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), die aufgrund des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder vom 6. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2072) erhöhte Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie die Kostenentwicklung im Bereich der Jugendhilfe haben zu einer veränderten Ausgabenstruktur bei der Wahrnehmung der Sozialaufgaben geführt, die sachgerecht abzubilden sind. Zugleich haben insbesondere die Kommunen eine größere Transparenz bei der Erfassung der Zuschussbedarfe sowie die Verteilung der für den Bereich Soziales veranschlagten Mittel des kommunalen Finanzausgleichs angemahnt, da mit diesem Aufgabenbereich bei Weitem die höchsten finanziellen Belastungen der Landkreise und kreisfreien Städte einhergehen. Zudem erzeugt der Bereich Soziales auch in der Gesamtbetrachtung mit Abstand die größten Zuschussbedarfe bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Wenn sich in diesem Bereich eine dynamische Entwicklung der Kosten vollzieht, kann dies zu einer starken Belastung der betroffenen kommunalen Haushalte führen, die nicht sofort über den Thüringer Partnerschaftsgrundsatz nachvollzogen wird.

Weiterhin soll der bestehende Demografieansatz unmittelbar in die Festsetzung der Schlüsselzuweisung im Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) integriert werden. Des Weiteren soll der aktuelle Anstieg

der Verbraucherpreise bei der Fortschreibung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen berücksichtigt werden.

Die Kommunalberatung, die seit dem Jahr 2020 in vielen Kommunen durchgeführt wird und ein einhellig positives Echo seitens der Kommunen erzeugt hat, soll langfristig fortgesetzt werden. Um die Finanzierung auf eine solide Grundlage zu stellen, soll diese künftig teilweise aus dem kommunalen Finanzausgleich und teilweise aus dem Landeshaushalt erfolgen. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass sowohl das Land als auch die Kommunen ein Interesse an einer Fortführung dieses Programmes haben.

Weiterer Änderungsbedarf ergab sich bei einzelnen Bestimmungen im Zuge des Vollzugs des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Der Soziallastenansatz wird neu geregelt. Hierzu wird die Schlüsselmasse für Kreisaufgaben aufgeteilt. Anhand des Verhältnisses der sachlich bereinigten Zuschussbedarfe für Soziales im Vergleich zu den Zuschussbedarfen für Aufgaben im eigenen Wirkungskreis wird ein Anteil für soziale Kreisschlüsselzuweisungen und ein Anteil für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen gebildet. Die Kommunen, die infolge der Umschichtung geringere Schlüsselzuweisungen erhalten, als ihnen nach bisher geltender Rechtslage zugestanden hätte, werden zunächst mittels einer Vollkompensationsregelung bei der Umstellung unterstützt.

An die neu gebildeten sozialen Kreisschlüsselzuweisungen knüpft eine Sozialbeteiligungskomponente an, um einer möglichen Kostendynamik in diesem Bereich seitens des Landes zeitnah zu begegnen.

Der Demografieansatz wird unmittelbar in die Bestimmungen zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl und damit für die Feststellung der Schlüsselzuweisung dem Grunde und der Höhe nach integriert.

Es wird eine Sonderregelung zur Fortschreibung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen aufgenommen, um - soweit möglich - den aktuellen Anstieg der Verbraucherpreise für die Fortschreibung berücksichtigen zu können.

Die Finanzierung der Kommunalberatung erfolgt künftig teilweise aus dem kommunalen Finanzausgleich und teilweise aus dem Landeshaushalt.

Weitere Änderungen dienen der Klarstellung und Erleichterung des Vollzugs des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes.

C. Alternativen

Beibehaltung der Rechtslage in Kenntnis des bestehenden Anpassungs- und Gestaltungsspielraums

D. Kosten

Zur Vollkompensation der Neuregelung des Soziallastenansatzes ist im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens zur Verstärkung der Fi-

nanzausgleichsmasse die Entnahme eines Betrages von 23 Millionen Euro aus dem Stabilisierungsfonds vorgesehen. Die vorgesehene Entnahme wirkt für das Land ergebnisneutral, da diese mit einer Reduzierung des Stabilisierungsfonds als Verbindlichkeit des Landes korrespondiert.

Durch die Sonderregelung zur Fortschreibung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen für das Jahr 2023 ergeben sich auf Basis der durchschnittlichen Verbraucherpreisentwicklung der ersten vier Monate des Jahres 2022 Mehrkosten für das Land von circa sechs Millionen Euro.

Die Neuregelung des Sozillastenansatzes führt auf Basis der Daten des Jahres 2022 zu einer Umverteilung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben in Höhe von rund 34,3 Millionen Euro. Die Kommunen, die bei Anwendung des neuen Sozillastenansatzes im Jahr 2022 in Summe von sozialer Kreisschlüsselzuweisung und allgemeiner Kreisschlüsselzuweisung geringere Zuweisungen erhalten hätten, als im Jahr 2022 an Schlüsselzuweisung für Kreisaufgaben festgesetzt wurden, werden mittels über drei Jahre laufender Kompensationszahlungen so gestellt, als ob die sich aus diesem Reformschritt auf Basis des Jahres 2022 ergebenden Verluste nicht eintreten würden. Der sich aus der Umverteilungsberechnung in Verbindung mit einer Aufrundung auf volle Hunderttausend Euro ergebende Verlustausgleich in Höhe von 34,8 Millionen Euro soll über den Landesausgleichsstock erfolgen, wobei diesem zur Unterstützung Mittel aus dem Stabilisierungsfonds nach § 3 Abs. 4 Satz 4 ThürFAG in Höhe von insgesamt 23 Millionen Euro zugeführt werden.

Durch die Sonderregelung zur Fortschreibung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen für das Jahr 2023 ergeben sich für die Kommunen - spiegelbildlich zu den Mehrkosten des Landes - Mehreinnahmen in Höhe von circa sechs Millionen Euro.

Mit der Änderung entstehen keine laufenden Mehrkosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Pommer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 27. Juli 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 5. September 2022.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Georg Maier
Stellvertretender Ministerpräsident

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) und durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Verweisung "§ 46a des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII)" durch die Verweisung "§ 46a des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch" ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Sie sind Bestandteil der angemessenen Finanzausstattung und Teil der durch alle Zuweisungen des Landes zu deckenden Mindestausstattung."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Finanzausgleichsmasse wird aus einem Anteil nach dem um eine Sozialbeteiligungskomponente nach Absatz 3 b Satz 1 erweiterten Thüringer Partnerschaftsgrundsatz (FAG-Masse I) und einem Anteil für die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis (FAG-Masse II) gebildet."

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Im Sinne eines Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes sollen sich die Entwicklung

1. der eigenen Einnahmen der Kommunen nach Absatz 3 zuzüglich der Zuweisungen aus der FAG-Masse I abzüglich der Sozialbeteiligungskomponente nach Absatz 3 b Satz 1 und
2. der Einnahmen des Landes nach Absatz 1 abzüglich der den Kommunen zufließenden FAG-Masse I zuzüglich der Sozialbeteiligungskomponente nach Absatz 3 b Satz 1 gleichmäßig gestalten."

b) In Absatz 3 a Satz 1 werden das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und Halbsatz 2 aufgehoben.

c) Nach Absatz 3 a wird folgender neue Absatz 3 b eingefügt:

"(3 b) Ab dem Jahr 2024 erfolgt in den Jahren, in denen eine erhebliche Veränderung der Zuschussbedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte im

Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben im Sozialbereich nicht aufgrund einer Revision nach Absatz 5 im Thüringer Partnerschaftsgrundsatz berücksichtigt werden kann, eine Berücksichtigung bei der sozialen Kreisschlüsselzuweisung nach § 7 Satz 2 Nr. 1 (Sozialbeteiligungskomponente). Eine erhebliche Veränderung liegt vor, wenn sich die Zuschussbedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte aus der Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für Statistik des Einzelplans 4 abzüglich der Gliederungsnummer 464 jeweils des vorvorvergangenen Jahres gegenüber der Datengrundlage der letzten Revision um mindestens fünf Millionen Euro verändert haben. Bei einer erheblichen Erhöhung der Zuschussbedarfe werden Mittel in Höhe von 50 vom Hundert der erhöhten Zuschussbedarfe aus dem Landeshaushalt der sozialen Kreisschlüsselzuweisung nach § 7 Satz 2 Nr. 1 zugeführt. Bei einer erheblichen Verringerung der Zuschussbedarfe werden Mittel in Höhe von 50 vom Hundert der verringerten Zuschussbedarfe aus der sozialen Kreisschlüsselzuweisung nach § 7 Satz 2 Nr. 1 dem Landeshaushalt zugeführt."

- d) Der bisherige Absatz 3 b wird Absatz 3 c und erhält folgende Fassung:

"(3c) Die FAG-Masse II wird aus den Haushaltsansätzen für die Sonderlastenausgleiche nach den §§ 22a und 23 gebildet."

- e) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Gemeinden" die Worte "sowie der nach Absatz 3 b zu ermittelnden Sozialbeteiligungskomponente" eingefügt.

- f) In Absatz 4a Satz 1 wird die Verweisung "Absätzen 3 a und 3 b" durch die Verweisung "Absätzen 3 a bis 3 c" ersetzt.

- g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach der Angabe "FAG-Masse I" die Worte "abzüglich der Sozialbeteiligungskomponente" eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "Gemeindeaufgaben" ein Komma und die Worte "das Aufteilungsverhältnis zwischen den sozialen Kreisschlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 1 und den allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 2" eingefügt.

- h) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Höhe der Finanzausgleichsmasse ist im Abstand von zwei Jahren nach der letzten Revision nach Absatz 5 auf deren Basis und Systematik dahin gehend zu überprüfen, ob mit der zur Verfügung gestellten Finanzausgleichsmasse

se die finanzielle Mindestausstattung sichergestellt werden kann (kleine Revision)."

bb) In Satz 2 werden die Worte "für das" durch das Wort "im" ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 15 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden die Nummern 15 und 16.

cc) Nach der neuen Nummer 16 wird folgende Nummer 17 eingefügt:

"17. Sonderlastenausgleich Beratungsleistungen nach § 22 g"

dd) Nach der Verweisung "§ 12" wird die Angabe "einschließlich der Sozialbeteiligungskomponente nach § 3 Abs. 3 b" eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Schlüsselzuweisungen" die Worte "und die Sozialbeteiligungskomponente nach § 3 Abs. 3 b" eingefügt.

4. § 7 erhält folgende Fassung:

"§ 7

Verwendung der Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselmasse wird wie folgt verwendet:

1. 43,9 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben an kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte und
2. 56,1 vom Hundert für Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben an Landkreise und kreisfreie Städte.

Die Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach Satz 1 Nr. 2 setzen sich zusammen aus

1. Schlüsselzuweisungen für soziale Aufgaben (soziale Kreisschlüsselzuweisungen) mit einem Anteil von 60 vom Hundert an der Schlüsselzuweisung für Kreisaufgaben und
2. Schlüsselzuweisungen für weitere Kreisaufgaben (allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen) mit einem Anteil von 40 vom Hundert an der Schlüsselzuweisung für Kreisaufgaben."

5. § 7 a wird aufgehoben.

6. Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Gemeinden, deren Einwohnerzahl im Durchschnitt des vorvergangenen Jahres sowie der vier davor liegenden Jahre über der Einwohnerzahl nach Satz 1 liegt, wird für die Ermittlung des Hauptansatzes nach § 9 Abs. 1 die durchschnittliche Einwohnerzahl dieser fünf Jahre angesetzt."

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort "die" die Angabe "nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende" eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort "tatsächlichen" durch die Angabe "nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigenden" ersetzt.

8. § 9 a wird aufgehoben.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Höhe der Schlüsselzuweisung bemisst sich für den einzelnen Landkreis und die einzelne kreisfreie Stadt im Verhältnis zu den anderen Landkreisen und kreisfreien Städten nach dem Finanzbedarf, ausgedrückt durch die Bedarfsmesszahlen für die Kreisaufgaben nach § 13, und der Umlagekraft, ausgedrückt durch die Umlagekraftmesszahl nach § 14."

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

10. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13
Bedarfsmesszahlen für Kreisaufgaben

(1) Zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl für soziale Kreisschlüsselzuweisungen wird für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt ein Gesamtansatz gebildet. Dazu werden zunächst folgende gewichtete Teilansätze ermittelt:

1. die einfache Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 3 SGB II im Dezember des vorvorvergangenen Jahres nach der Statistik "Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder" der Bundesagentur für Arbeit,
2. die Anzahl der Empfänger von Eingliederungshilfen für behinderte Menschen nach den §§ 99 und 100 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) nach der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfen nach dem SGB IX nach ausgewählten Merkmalen und Kreisen in Thüringen des Landesamtes für Statistik des vorvorvergangenen Jahres multipliziert mit 15,2 und
3. die Summe der Fallzahlen der am 31. Dezember des vorvorvergangenen Jahres beendeten und der andauernden Hilfen nach den §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII nach der Statistik "Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen und Hilfe für junge Volljährige nach Kreisen in Thüringen" des Landesamtes für Statistik multipliziert mit 15,6.

Die Teilansätze nach Satz 2 werden mit den spezifischen Zuschussbedarfsrelationen unter Berücksichtigung der Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe multipliziert. Dabei werden die nach Satz 2 ermittelten Teilansätze jeweils um den Vohundertsatz durch

Multiplikation erhöht oder verringert, der der um 100 vom Hundert erhöhten prozentualen Abweichung der Zuschussbedarfe je Bedarfsträger eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt vom Landesdurchschnitt dieser Zuschussbedarfe je Bedarfsträger entspricht. Berücksichtigt werden bei der Verringerung und bei der Erhöhung Abweichungen im Fall des Teilansatzes

1. nach Satz 2 Nr. 1 in Höhe von 75 vom Hundert der Abweichung zum Landesdurchschnitt der Zuschussbedarfe der in der Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für Statistik in den Gliederungsnummern der Unterabschnitte 405 und 482 erfassten Ausgaben des Verwaltungshaushalts abzüglich der zugehörigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts des vorvorvergangenen Jahres,
2. nach Satz 2 Nr. 2 mit dem um 50 vom Hundert der Abweichung zum Landesdurchschnitt der Zuschussbedarfe der in der Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für Statistik in den Gliederungsnummern der Unterabschnitte 410, 411, 413, 414 und 488 erfassten Ausgaben des Verwaltungshaushalts abzüglich der zugehörigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts des vorvorvergangenen Jahres und
3. nach Satz 2 Nr. 3 mit dem um 25 vom Hundert der Abweichung zum Landesdurchschnitt der Zuschussbedarfe der in der Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für Statistik in den Gliederungsnummern der Unterabschnitte 407, 451 bis 453, 455 bis 458, 460 bis 463, 465, 466 und 468 erfassten Ausgaben des Verwaltungshaushalts abzüglich der zugehörigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts des vorvorvergangenen Jahres; die Zuschussbedarfe bei kreisfreien Städten werden in den Gliederungsnummern des Unterabschnitts 451 um 16,1 vom Hundert, des Unterabschnitts 460 um 86,3 vom Hundert und des Unterabschnitts 462 um 86,4 vom Hundert reduziert.

Der Gesamtansatz eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt wird gebildet, indem die nach Satz 5 ermittelten Werte addiert werden.

(2) Die Bedarfsmesszahl für soziale Kreisschlüsselzuweisungen eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt wird errechnet, indem der Gesamtansatz nach Absatz 1 mit dem einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass die soziale Kreisschlüsselmasse soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

(3) Die Bedarfsmesszahl für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt wird errechnet, indem die Einwohnerzahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt mit dem einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass die allgemeine Kreisschlüsselmasse soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird. Bei Landkreisen und kreisfreien Städten, deren durchschnittliche Einwohnerzahl im Durchschnitt des vorvergangenen Jahres sowie der vier davor liegenden Jahre über der Einwohnerzahl nach Satz 1 liegt, wird für die Ermittlung der Bedarfsmesszahl nach Satz 1

die durchschnittliche Einwohnerzahl dieser fünf Jahre angesetzt."

11. § 13 a wird aufgehoben.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und in Satz 2 wird der Klammerzusatz "(§ 9 a)" durch den Klammerzusatz "(§ 9 a dieses Gesetzes in der am 17. Februar 2022 geltenden Fassung)" ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Umlagekraftmesszahl wird im Verhältnis der Anteile der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 1 und der allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen nach § 7 Satz 2 Nr. 2 an den Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben nach § 7 Satz 1 Nr. 2 aufgeteilt."

13. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15
Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für
Kreisaufgaben

(1) Ist die Bedarfsmesszahl für soziale Kreisschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 2 höher als der sich nach § 14 Abs. 2 am Verhältnis der sozialen Schlüsselzuweisungen zu den Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben ergebende Teil der Umlagekraftmesszahl, erhält der Landkreis 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrags als soziale Kreisschlüsselzuweisung.

(2) Ist die Bedarfsmesszahl für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 3 höher als der sich nach § 14 Abs. 2 am Verhältnis der allgemeinen Schlüsselzuweisungen an den Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben ergebende Teil der Umlagekraftmesszahl, erhält der Landkreis 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrags als allgemeine Kreisschlüsselzuweisung.

(3) Für die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend."

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Verweisung "gemäß § 3 ThürSchFG" durch die Verweisung "nach § 3 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "und nach nicht integrativer Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an berufsbildenden Schulen (berufsbildende Schulteile/Klassen)" gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Höhe der Sachkostenbeiträge wird durch Rechtsverordnung des für das Schulwesen zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Ministerium und dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium bestimmt."

15. In § 18 Abs. 1 wird der Klammerzusatz "(§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) in der jeweils geltenden Fassung)" durch den Klammerzusatz "(§ 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 ThürSchFG)" ersetzt.

16. § 20 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe "ab dem Jahr 2017" gestrichen.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "ab dem Jahr 2017" durch die Angabe "bis zum Ablauf des 30. Juni 2023" ersetzt.

17. In § 22 c Abs. 1 wird die Angabe "zum 31. Dezember des dem Finanzausgleichsjahr vorvergangenen Jahres" gestrichen.

18. § 22 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort "Finanzzuweisungen" der Klammerzusatz "(Kulturlastenausgleich)" eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Im Rahmen des Kulturlastenausgleichs wird Gemeinden und Landkreisen für die gemeinsame institutionelle Förderung von Theatern und Orchestern durch Land und Kommunen ein Betrag in Höhe von 20 Prozent der jährlichen anteiligen kommunalen Finanzierungsbeiträge, die sich aus den zwischen dem Land und den jeweils mitfinanzierenden Kommunen geschlossenen Finanzierungsvereinbarungen ergeben, (Theaterpauschale) als Finanzzuweisung gewährt. Die Verteilung der Mittel an die nach Satz 1 mitfinanzierenden Kommunen einschließlich des Verfahrens wird durch Verwaltungsvorschrift der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der für den kommunalen Finanzausgleich und der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde geregelt."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 1 wird nach dem Wort "Landeshaushalt" die Angabe "über Absatz 2 Satz 1 hinaus" eingefügt.

19. § 22 e Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Kommunen erhalten jährlich allgemeine investive Zuweisungen (kommunale Investitionspauschalen) in Höhe von jährlich insgesamt

1. 40 Millionen Euro für Landkreise und kreisfreie Städte und
2. 60 Millionen Euro für kreisangehörige Gemeinden und kreisfreie Städte.

Die Höhe der individuellen Zuweisung bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der jeweiligen Kommune zur Einwohnerzahl Thüringens."

20. Nach § 22 f wird folgender § 22 g eingefügt:

"§ 22 g
Sonderlastenausgleich Beratungsleistungen

Für Beratungsleistungen gegenüber den Gemeinden und Landkreisen

1. zur investiven Bedarfsermittlung und bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 10 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153) oder § 10 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppel vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504) jeweils in der jeweils geltenden Fassung,
2. für Hilfestellungen zur inhaltlichen Erarbeitung und Durchführung von Plausibilitätsprüfungen von Investitionsvorhaben oder
3. für Hilfestellungen zur inhaltlichen Erarbeitung und Durchführung von Plausibilitätsprüfungen einzelner Maßnahmen im Rahmen der Aufstellung oder Fortschreibung von Haushaltssicherungskonzepten

wird ab dem Jahr 2023 aus der Finanzausgleichsmasse jährlich ein Betrag von 205.000 Euro zur anteiligen Finanzierung dieser Beratungsleistungen an das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium abgeführt. Es kann einen oder mehrere Auftragnehmer mit der Erbringung der Beratungsleistungen nach Satz 1 beauftragen. Soweit die nach Satz 1 zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, um die Beratungsleistungen gegenüber allen Landkreisen oder Gemeinden, die ihr Beratungsinteresse bekundet haben, erbringen zu können, bestimmt das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium die Empfänger und den Umfang der Beratungsleistung nach billigem Ermessen. Das für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständige Ministerium kann dabei die Auswahl der Beratungsleistungsberechtigten auch auf nachgeordnete Behörden oder den Auftragnehmer übertragen.

21. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "nach § 30 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 bis 3 bestimmten" gestrichen.
- b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 wird für die Fortschreibung der Finanzausweisungen je Einwohner des Absatzes 1 für das Jahr 2023 hinsichtlich der Entwicklung der Verbraucherpreise in Thüringen nicht

auf das Mittel der letzten fünf verfügbaren Vorjahre abgestellt, sondern der Durchschnittswert des Jahres 2022 basierend auf den bis zum 10. November 2022 veröffentlichten monatlichen Werten des Statistischen Bundesamtes berücksichtigt."

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte "des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes" durch die Worte "der FAG-Masse II" ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach der Verweisung "nach § 3 Abs. 5" die Worte "und der kleinen Revision nach § 3 Abs. 6" eingefügt.

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe "von 32 Millionen Euro" durch die Angabe "in Höhe von 55 Millionen Euro" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Die folgenden Kommunen, für die im Vergleich zu der für Kreisaufgaben festgesetzten Schlüsselzuweisung für das Jahr 2022 bei Anwendung des zum 1. Januar 2023 neugefassten Soziallastenansatzes zur Ermittlung der Bedarfsmesszahlen nach § 13 eine geringere Schlüsselzuweisung für das Jahr 2022 festzusetzen gewesen wäre, erhalten zur Kompensation der Verluste in den Jahren 2023 bis 2025 jeweils allgemeine Zuweisungen:

1. Landkreis Nordhausen in Höhe von 4.200.000 Euro,
2. Landkreis Kyffhäuserkreis in Höhe von 4.200.000 Euro,
3. Landkreis Schmalkalden-Meiningen in Höhe von 3.200.000 Euro,
4. Landkreis Gotha in Höhe von 4.300.000 Euro,
5. Landkreis Sömmerda in Höhe von 2.200.000 Euro,
6. Landkreis Ilm-Kreis in Höhe von 6.700.000 Euro,
7. Landkreis Weimarer Land in Höhe von 1.200.000 Euro,
8. Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in Höhe von 1.600.000 Euro,
9. Landkreis Saale-Holzland-Kreis in Höhe von 1.400.000 Euro,
10. Landkreis Saale-Orla-Kreis in Höhe von 2.900.000 Euro,
11. Landkreis Altenburger Land in Höhe von 2.900.000 Euro.

§ 12 Abs. 3 gilt entsprechend."

23. In § 25 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Verweisung "§§ 7 a und 9 a" durch die Verweisung "§§ 7 a und 9 a dieses Gesetzes in der am 17. Februar 2022 geltenden Fassung" ersetzt.

24. § 30 erhält folgende Fassung:

"§ 30

Einwohnerzahl, Gebietsstand, Berechnungsgrößen

(1) Soweit dieses Gesetz auf die Einwohnerzahl Bezug nimmt, ist die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres zuzüglich erfolgter Berichtigungen der Einwohnerzahl maßgebend. Liegt diese nicht vor, wird auf die letzte vor Beginn des Ausgleichsjahres zum Stand 31. Dezember fortgeschriebene Einwohnerzahl zurückgegriffen. Soweit zum 30. November des Ausgleichsjahres keine Einwohnerzahl im Sinne des Satzes 1 vorliegt, gilt eine vorläufige Festsetzung von Finanzzuweisungen nach diesem Gesetz als endgültige Festsetzung und erwächst in Bestandskraft.

(2) Absatz 1 gilt für die weiteren stichtagsbezogenen Berechnungsgrößen entsprechend.

(3) Soweit eine Berichtigung nach § 32 wegen einer unrichtigen stichtagsbezogenen Berechnungsgröße statthaft wäre, kann die vor Festsetzung der Leistung bekanntgewordene Unrichtigkeit für die Festsetzung berücksichtigt werden.

(4) Gebiets- und Bestandsänderungen werden, soweit sie nicht zu Beginn eines Kalenderjahres in Kraft treten, für den Finanzausgleich erst ab dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres an wirksam. Soweit eine Gebiets- oder Bestandsänderung nicht mehr für das nächste Jahr berücksichtigt werden kann, wird der Ausgleich im übernächsten Jahr vorgenommen.

(5) Soweit nicht abweichend bestimmt, werden bei Gebiets- und Bestandsänderungen aufgrund einer Neugliederung von Gemeinden, deren Ortsteile in verschiedene Gemeinden gegliedert werden, stichtagsbezogene Berechnungsgrößen, die nur für die gesamte Gemeinde vor der Neugliederung vorliegen, anhand des Verhältnisses der Einwohnerzahl der Ortsteile vor der Neugliederung zueinander bestimmt."

25. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Eine Berichtigung von festgesetzten Schlüsselzuweisungen einschließlich der Zuweisungen nach den §§ 7 a, 9 a und 13 a dieses Gesetzes in der am 17. Februar 2022 geltenden Fassung erfolgt unbeschadet des Absatzes 1 nur, wenn sie im Einzelfall bei den Schlüsselzuweisungen an

1. die Gemeinden (§ 8) das Fünffache des Grundbetrags nach § 9 Abs. 4,
2. kreisfreie Städte und Landkreise (§ 12) das Fünfundzwanzigfache des Grundbetrags

für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen nach § 13 Abs. 3 des Ausgleichsjahrs, für das die Berichtigung erfolgt, übersteigen.

bb) In Satz 3 wird die Verweisung "nach § 7" durch die Verweisung "nach § 7 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 Nr. 1 oder 2" ersetzt.

26. § 37 erhält folgende Fassung:

"§ 37
Evaluation des zum Jahr 2023 reformierten
Soziallastenansatzes

In der auf das Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom [einfügen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes] (GVBl. S. [einfügen: Angabe der Seite des GVBl., auf der die Veröffentlichung dieses Gesetzes beginnt]) folgenden Revision nach § 3 Abs. 5 sind die durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes

1. geänderten §§ 7 und 13 bis 15,
2. zur Einführung der Sozialbeteiligungskomponente aufgenommenen Bestimmungen in § 3 sowie
3. die Kompensationsregelung nach § 24 Abs. 2a in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung zu evaluieren."

27. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Die Verpflichtung des Landes nach Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen dafür zu sorgen, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können, begründet nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs nicht nur die Verpflichtung zur Bereitstellung einer von der Finanzlage des Landes unabhängigen finanziellen Mindestausstattung, sondern darüber hinaus die Pflicht zur angemessenen Finanzausstattung der Kommunen, vergleiche Urteile des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 21. Juni 2005, Aktenzeichen 28/03, und vom 2. November 2011, Aktenzeichen 13/10.

Dabei ist der kommunale Finanzausgleich als Teil der Haushaltsplanung stets zukunftsbezogen. Diese Zukunftsbezogenheit verlangt, die Entwicklung allgemeiner Kostenfaktoren in den Blick zu nehmen und die getätigten Prognosen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

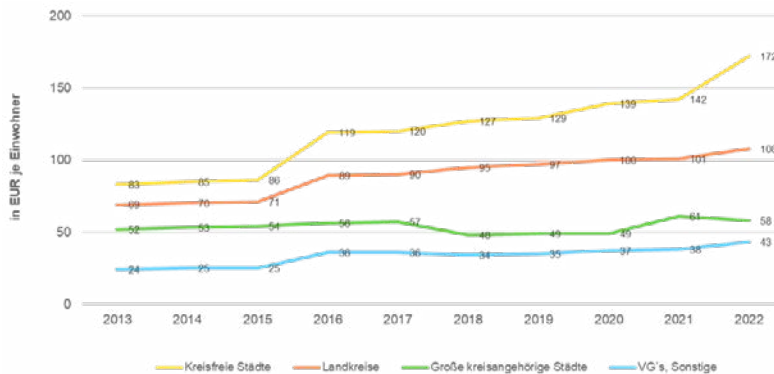
Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung wird der gesetzgeberischen Beobachtungspflicht und dem Anpassungsgebot folgend angepasst. Dem Reformauftrag des § 37 ThürFAG folgend wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2022 durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87) erste wesentliche Punkte umgesetzt:

1. Die Investitionspauschalen in Höhe von 100 000 000 Euro pro Jahr wurden aus dem Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 vom 11. März 2020 (GVBl. S. 110) in den kommunalen Finanzausgleich überführt und verstetigt, wodurch sich der kommunale Anteil an den Einnahmen von Land und Kommunen von 36,19 vom Hundert auf 37,17 vom Hundert (Thüringer Partnerschaftsgrundsatz) erhöht hat.
2. Im Rahmen der Revision wurde eine weitere Kennzahl (Ist-Symmetriekoeffizient) eingeführt, um zukünftig noch besser kontrollieren zu können, ob die Verteilung der Finanzmittel zwischen Land und Kommunen in einem ausgewogenen Verhältnis zur Verteilung der Einnahmen und Ausgaben von Land und Kommunen steht.
3. Innerhalb der Finanzausgleichsmasse bilden mit rund 63 vom Hundert die Schlüsselzuweisungen die mit Abstand umfangreichsten Landeszuweisungen. Die Schlüsselmasse unterteilt sich in eine Schlüsselmasse für Gemeindeaufgaben und eine Schlüsselmasse für Kreisaufgaben. Bei der Aufteilung erfolgte aufgrund der Ergebnisse sowohl der Revision des Jahres 2021 als auch den Untersuchungsergebnissen des Gutachtens zur Überprüfung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichs in Thüringen des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts eine Umschichtung in Höhe von 3,2 Prozentpunkten zu Gunsten der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben.
4. Die Grundlagen für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben wurden im Interesse einer höheren Verteilergerechtigkeit angepasst. Dazu wurde die so genannte Umlagekraftmesszahl mit einem Wert von 40 vom Hundert, statt vorheriger 30 vom Hun-

dert, gewichtet und damit ein stärkerer Bezug auf die realen Kreisumlagesätze, deren Durchschnittswert im Jahr 2021 etwa 41 vom Hundert betrug, genommen.

5. Ab dem Jahr 2021 erhielten die Kommunen erstmals Zuweisungen zur Abmilderung ihres überdurchschnittlichen Bevölkerungsrückgangs als sogenannter Stabilisierungsansatz. Ab dem Jahr 2022 wurde vorgesehen, die demografische Entwicklung über einem Fünfjahresdurchschnitt statt des vorher geltenden Dreijahresdurchschnittes zu berücksichtigen. Damit werden die mit Einwohnerverlusten einhergehenden Belastungen über einen längeren Zeitraum abgefedert. Die Zuweisungen haben sich in der Folge im Vergleich zum Jahr 2020 etwa verdoppelt.
6. Darüber hinaus wurden die Einwohnerpauschalen zum Ausgleich der Belastungen durch die Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, sogenannter Mehrbelastungsausgleich, an die Prüfergebnisse der im Jahr 2021 durchgeführten Revision angepasst. Dies führte zu Veränderungen der Pauschalen wie folgt:
 - Anhebung für kreisfreie Städte um 30 Euro je Einwohner,
 - Anhebung für Landkreise um sieben Euro je Einwohner,
 - Anhebung für kreisangehörige Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden um fünf Euro je Einwohner,
 - Absenkung für große Kreisstädte und große kreisangehörige Städte um drei Euro je Einwohner.

Entwicklung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen seit 2013



Quelle: 2013 – 2021 Pauschalen gem. jeweils gültigen ThürFAG, 2022 Pauschalen gem. Gesetzentwurf zur Änderung ThürFAG (Drucksache 7/4171)

Mit dem am 1. Januar 2023 in Kraft tretenden Änderungsgesetz wird der Reformauftrag aus § 37 ThürFAG abgeschlossen. Hierzu sind folgende weitere wesentliche Änderungen vorgesehen:

1. Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen wird für den Bereich der Kreisaufgaben durch Aufteilung in soziale Kreisschlüsselzuweisungen und allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen differenzierter und damit bedarfsgerechter gestaltet, da mit der Neuaufteilung zugleich der Soziallastenansatz in § 13 ThürFAG und damit der Verteilmodus für etwa ein Drittel der Gesamtschlüsselmasse neugestaltet wird.
2. Der Thüringer Partnerschaftsgrundsatz wird durch eine Sozialbeteiligungskomponente ergänzt. Diese knüpft an die neugebildeten sozialen Kreisschlüsselzuweisungen an und sieht vor, dass sich das Land und die Kommunen an den Entwicklungen der Kosten im Bereich Soziales gemeinsam beteiligen, bis diese auf Grund einer neuen Revision Berücksichtigung in einer Neufestsetzung des Thüringer Part-

nerschaftsgrundsatzes finden. Damit wird eine seit mehreren Jahren seitens des Thüringischen Landkreistages gestellte Forderung nach einer jährlichen Beteiligung des Landes an den steigenden finanziellen Lasten im Sozialbereich aufgegriffen. Hintergrund ist, dass die Revision zwar alle Einnahmen und Ausgaben im Sozialbereich der Kommunen erfasst, diese Erfassung aber nur alle vier bis fünf Jahre stattfindet und in den Zwischenjahren mögliche starke Anstiege in den Zuschussbedarfen der Kommunen nicht im Thüringer Partnerschaftsgrundsatz berücksichtigt werden. Dies ist zwar grundsätzlich systemimmanent gewollt, da in diesen Zwischenjahren auch keine Mehreinnahmen, beispielsweise aus kommunalen Steuern oder höheren Bundesbeteiligungen berücksichtigt werden und die Kommunen hiermit eine hohe Planungssicherheit haben. Allerdings stellt der Bereich Soziales mit circa 60 vom Hundert aller Zuschussbedarfe der Landkreise und kreisfreien Städte eine erhebliche Bedeutung für die Landkreise und kreisfreien Städte dar und schon prozentual kleine Erhöhungen des Zuschussbedarfs können finanziell große Auswirkungen haben.

3. Nachdem der die demografische Entwicklung aufgreifende Stabilisierungsansatz in der mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes auf einen längeren Zeitrahmen erstreckt wurde, wird der Ansatz nunmehr in die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen unmittelbar integriert. Schon bei der Einführung dieses Stabilisierungsansatzes wurde darauf hingewiesen, dass es sich nur um eine Übergangsregelung handelt. Mit der Integration in die direkte Verteilung der Schlüsselzuweisungen wird jetzt eine dauerhafte Regelung, wie sie sich vergleichbar auch in den Finanzausgleichsregelungen anderer Länder wiederfindet, vorgesehen. Damit einher gehen eine Normenreduzierung und Rechtsvereinfachung, die auch zu einer Erleichterung im Vollzug, zum Beispiel bei der Verbescheidung, führen.
4. Die Finanzierung der Theater und Orchester in Thüringen erfolgt seit dem Jahr 1999 auf der Basis mehrjähriger Finanzierungsvereinbarungen zwischen Städten und Landkreisen beziehungsweise kreisfreien Städten und dem Land. Das Land trägt circa 60 Prozent des Zuwendungsbedarfes, berücksichtigt im Einzelplan 02 Kapitel 02 08, die Kommunen die weiteren circa 40 Prozent. Einen wesentlichen Anteil der Theater- und Orchesterfinanzierung machen die Personalkosten von mindestens 80 Prozent und mehr aus.

Mit der Änderung des § 22d und Einfügung einer "Theaterpauschale" sollen diejenigen Kommunen, die gemeinsam mit dem Land Theater und Orchester institutionell fördern, besser in die Lage versetzt werden, die jährlichen Kostenaufwüchse, insbesondere Tarifierpassungen, und die Zahlung von Flächentarifen entsprechend ihrer Finanzierungsanteile erbringen zu können. Von den Jahren 2020 bis 2024 stiegen und steigen die Landeszuwendungen für die Theater und Orchester von 77,6 Millionen Euro auf rund 85 Millionen Euro und die kommunalen Zuwendungen von 49,7 Millionen Euro auf rund 55,3 Millionen Euro. Darin enthalten sind nicht die Angleichungen an den Flächentarif bei denjenigen Häusern, die sich derzeit noch in einem Haustarifvertrag befinden. Die Gewerkschaften haben angekündigt, künftig keine weiteren Haustarifverträge mehr mitzutragen.

Der im Jahr 2012 erstmalig eingeführte Kulturlastenausgleich, der die hohen Ausgaben einzelner Städte und Landkreise für die Kultur berück-

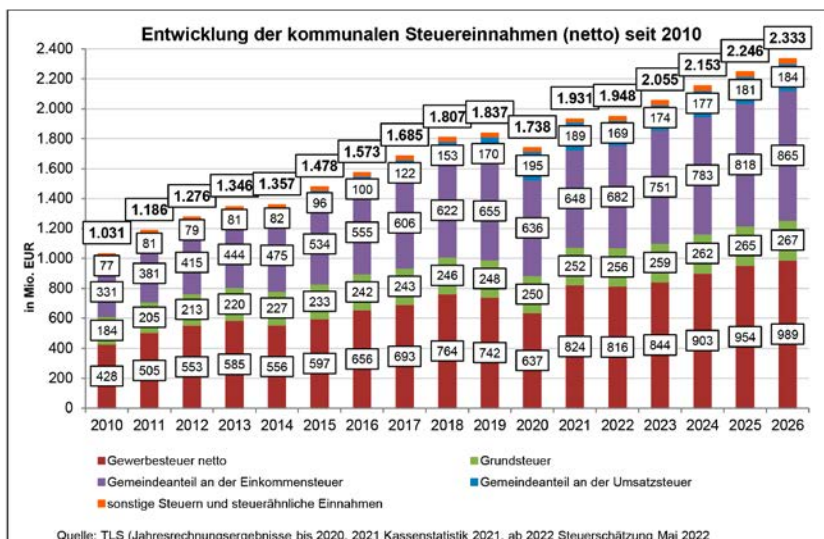
sichtig, reicht nicht aus, um die großen Zuwächse im Theater- und Orchesterbereich finanziell aufzufangen. Für die 18 Kommunen, die nach der derzeit geltenden Verwaltungsvorschrift zum Kulturlastenausgleich in den Jahren 2021 und 2022 die Zuweisungsvoraussetzungen erfüllt haben, wurden die Zuschussbedarfe im Kulturbereich durch das Landesamt für Statistik insgesamt ermittelt. Im Jahr 2022 wurde ein Zuschussbedarf in Höhe von 109 309 586 Euro ermittelt, im Jahr 2021 in Höhe von 103 911 579 Euro. Aus diesen Zahlen ergibt sich bereits, dass die Kulturausgaben in den beteiligten Kommunen schon innerhalb eines Jahres um rund sechs Millionen Euro gestiegen sind, hierfür aber kein erhöhter Ausgleich gewährt wurde. Ausgenommen hiervon ist das Jahr 2021, in dem pandemiebedingt die Höhe des Kulturlastenausgleichs verdoppelt wurde.

Die Kommunen, die Theater und Orchester dauerhaft unterhalten, halten ein überregionales kulturelles Angebot vor, von dem auch die umliegenden, nicht mitfinanzierenden Kommunen profitieren. Dies lässt sich anhand von Besucherströmen belegen. Mit der Theaterpauschale wird dabei auf einen besonderen Bedarf eingegangen, der nicht Gegenstand der pauschalen Kriterien für die Einwohnerveredlung war. Betrachtet man die Zahlen der Summe des Kulturlastenausgleichs, wird ersichtlich, dass insbesondere auch einzelne kleinere Kommunen und zwar gerade solche, die aufgrund weniger, aber überregional sehr bedeutsamer Kultureinrichtungen, zu denen auch die Theater und Orchester zählen, sehr hohe Ausgaben im Kulturbereich leisten, die bisher im Wege der "Einwohnerveredlung" nicht berücksichtigt werden. Es ist daher folgerichtig, dass der seit dem Jahr 2012 grundsätzlich unveränderte Kulturlastenausgleich als Teil der Finanzausgleichsmasse überarbeitet und erhöht wird, um alle Kommunen an der Finanzierung der Theater- und Orchesterlandschaft angemessen zu beteiligen.

Die allgemeinen Finanzdaten der Kommunen stellen sich wie folgt dar:

1. Wesentliche kommunale Einnahmen

Die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen wie auch die allgemeine Entwicklung der Steuereinnahmen zeigten bis einschließlich des Jahres 2019 eine positive Entwicklung. Der Rückgang im Jahr 2020 ist bedingt durch die Corona-Pandemie:



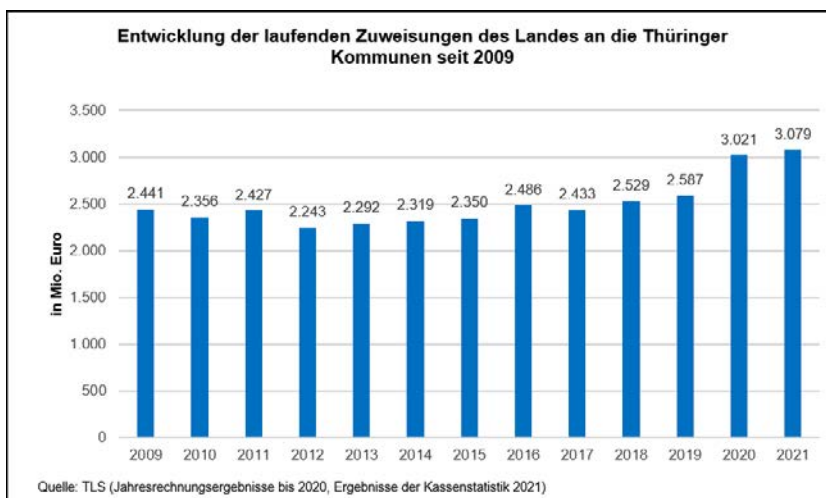
Mit 1.931 Millionen Euro lagen die Steuereinnahmen im Jahr 2021 über denen der Steuerschätzungen im Mai und November 2021 und erreichten einen neuen Höchststand. Damit lagen die Einnahmen sogar etwa 32 Millionen Euro über der Prognose der letzten Steuerschätzung für das Jahr 2021 vor Beginn der Corona-Pandemie im Oktober 2019. Insofern war der Steuereinbruch des Jahres 2020 einmalig.

Zur Kompensation der Steuereinnahmerückgänge durch die Corona-Pandemie erhielten die Kommunen in Thüringen im Jahr 2020 aus dem Sondervermögen "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" allgemeine Stabilisierungszuweisungen und Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen nach dem Thüringer Gesetz zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG) vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), wobei diese Mittel vom Land bereitgestellt wurden, und dem Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen der Gemeinden infolge der COVID-19-Pandemie durch Bund und Länder vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563), dessen Mittel vom Bund bereitgestellt wurden, in Höhe von insgesamt 267,5 Millionen Euro.

Zur Kompensation von Steuerausfällen infolge der Corona-Pandemie wurden zudem im Jahr 2021 nochmals 80 Millionen Euro nach § 2 a ThürStaKoFiG ausgekehrt, die rückblickend aufgrund des hohen Wachstums an eigenen kommunalen Steuereinnahmen zu einer Überkompensation im Bereich der kommunalen Steuereinnahmen geführt haben.

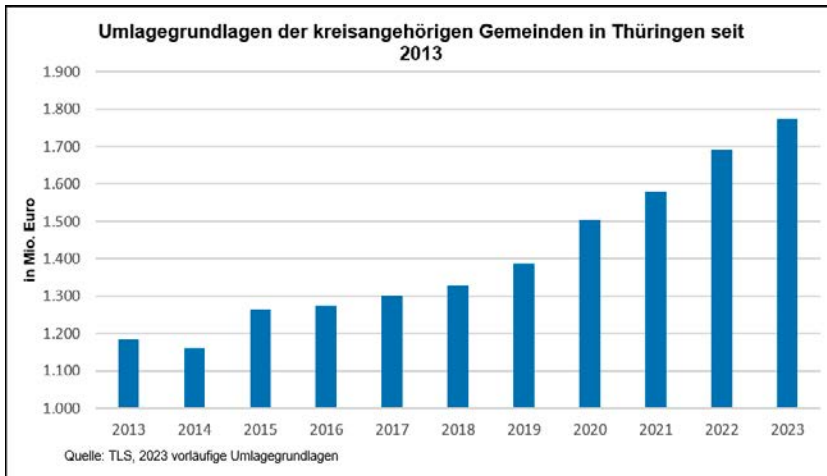
Dennoch werden die Kommunen in Thüringen zur Absicherung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit auch zukünftig in erheblichem Maße auf Zuweisungen des Landes angewiesen sein.

Vor diesem Hintergrund sind die mit Ausnahme des Jahres 2017 kontinuierlich gestiegenen laufenden Zuweisungen des Landes an die Kommunen seit dem Jahr 2012 zu werten. In den Jahren 2020 und 2021 verstärkte sich dieser Trend insbesondere aufgrund der Zuweisungen aus dem Sondervermögen "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" gegenüber dem Jahr 2019 und zeigt damit die besondere Unterstützung der Kommunen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie durch das Land trotz eigener erheblicher Einnahmeausfälle.



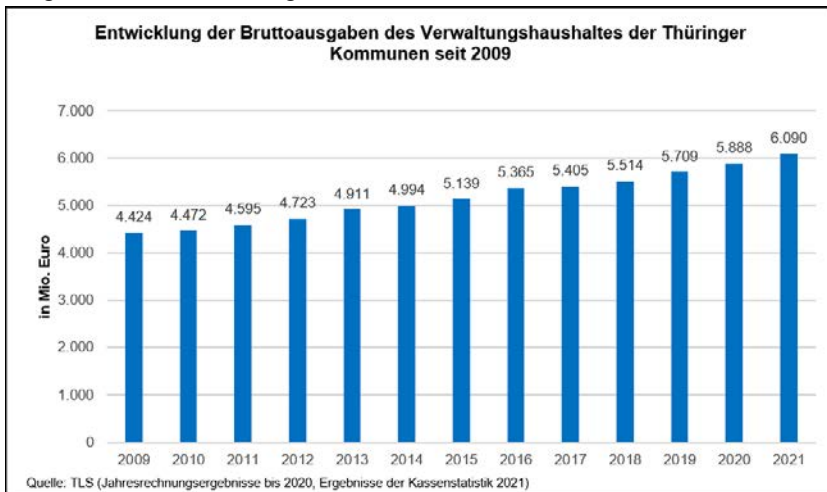
Die höheren Zuweisungen des Landes, hier Schlüsselzuweisungen und Steuerkompensationszuweisungen, und der starke Anstieg der Steuereinnahmen führen auch zu einer weiteren Steigerung der Umlagegrund-

lagen der kreisangehörigen Gemeinden, die den Landkreisen als Finanzierungsbasis für ihre Kreisumlagen dienen.

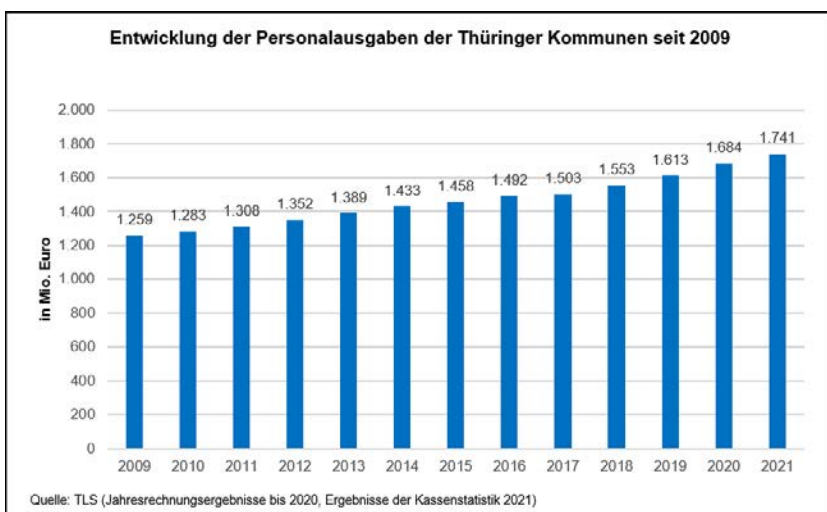


2. Wesentliche kommunale Ausgaben

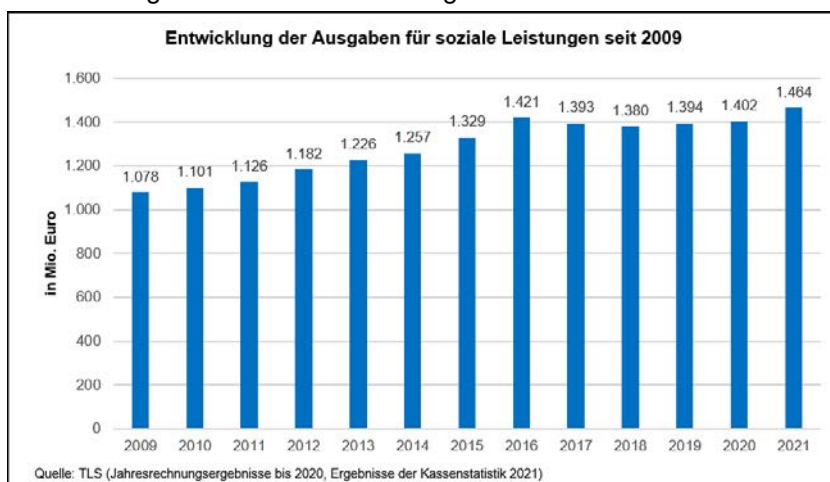
Die Ausgaben der Kommunen in Thüringen haben sich in den Verwaltungshaushalten wie folgt entwickelt:



Als große Posten sind die Personalausgaben

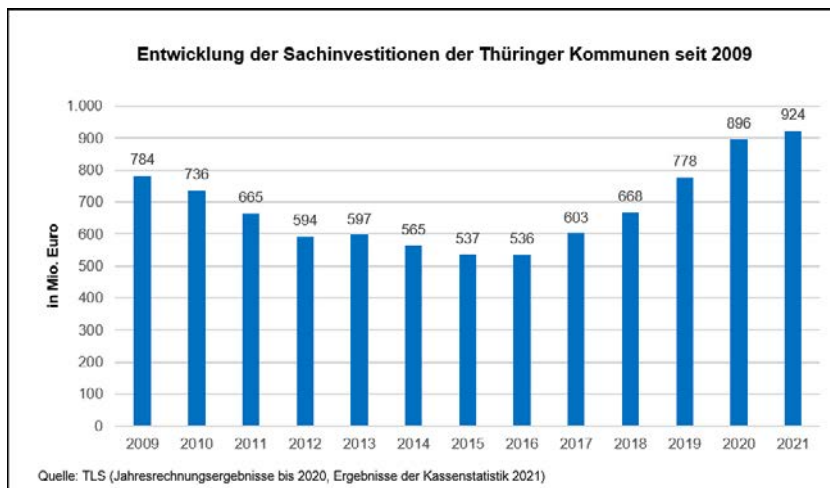


und die Ausgaben für soziale Leistungen



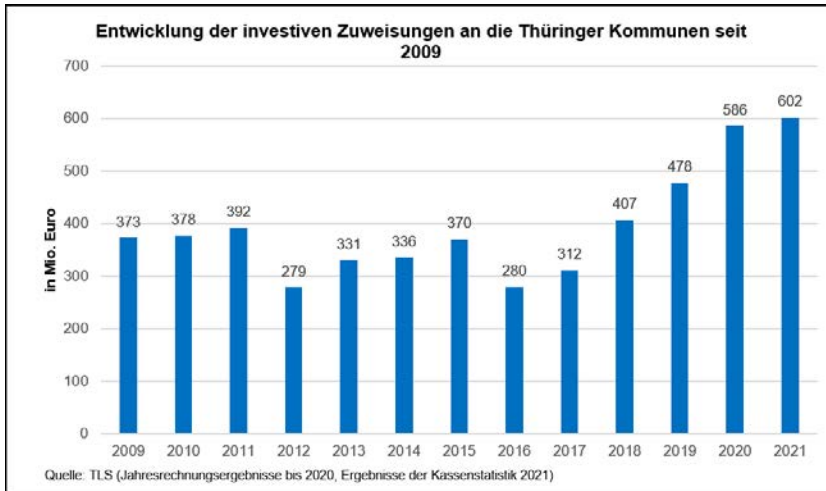
zu nennen. In der Gesamtschau kann ein relativ kontinuierlicher Anstieg der laufenden kommunalen Ausgaben festgestellt werden, der insbesondere durch die steigenden Personalkosten bedingt ist, während die Ausgaben für soziale Leistungen über mehrere Jahre weitgehend stagnierten und erst im Jahr 2021 wieder etwas deutlicher anwuchsen.

Während die Ausgaben der Kommunen in Thüringen bei steigenden Haushaltsvolumina in den genannten Bereichen überwiegend gestiegen sind, war bei den kommunalen Ausgaben für Sachinvestitionen seit dem Jahr 2009 zunächst ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 2016 konnte dieser Rückgang gestoppt werden und seit dem Jahr 2017 ist sogar wieder ein deutlicher Anstieg zu verzeichnen.



Der Anstieg beruht unter anderem auf verschiedenen Investitionsprogrammen von Bund und Land. Dies betrifft von Seiten des Bundes die Mittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz sowie die Schulbaumittel nach dem 2. Kapitel des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes, die wiederum durch das Land kofinanziert wurden. Von Seiten des Landes sind unter anderem die zwischenzeitlich im Thüringer Partnerschaftsgrundsatz verstetigten Investitionspauschalen der Jahre 2018 und 2019 in Höhe von je 100 Millionen Euro und das Landesschulbauprogramm zu nennen. Durch Änderung des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87), erhielten die Kommunen im Jahr 2020 weitere Investitionspauschalen von 168 Millionen Euro. Im Jahr 2021 wurden zudem

weitere 100 Millionen Euro an Investitionspauschalen aufgrund des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 an die Kommunen ausgereicht, die seit dem Jahr 2022 in die Finanzausgleichsmasse überführt worden sind. Zur besseren Finanzierungsfähigkeit von Investitionen dürfte auch allgemein der Anstieg an eigenen kommunalen Steuereinnahmen beigetragen haben.



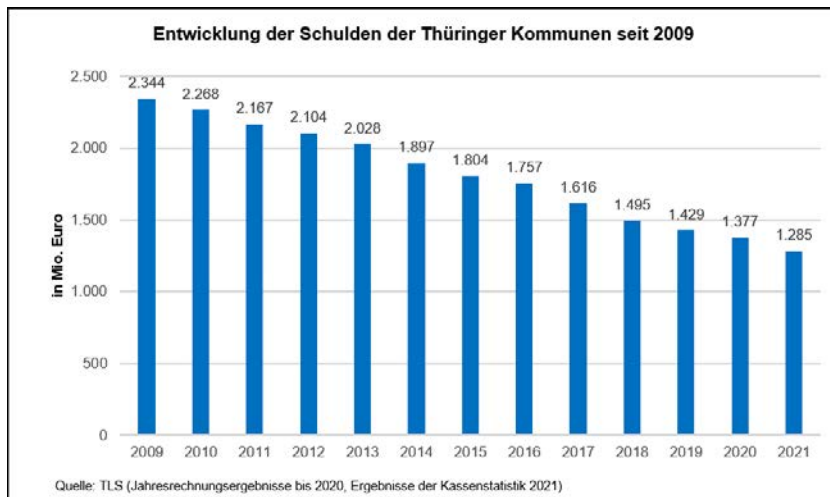
3. Finanzierungssalden

Die Entwicklung der Finanzierungssalden zeigt, dass die Kommunen in Thüringen regelmäßig in der Lage sind, ihre finanziellen Verpflichtungen aus ihren Einnahmen zu decken. Für die Jahre 2020 und 2021 zeigt sich zu dem, dass die kommunalen Haushalte die Belastungen aus der Corona-Pandemie in der Gesamtschau sehr gut verkraftet haben, wozu die zuvor dargestellten zusätzlichen Bundes- und Landeszuweisungen einen erheblichen Beitrag geleistet haben dürften. Im Jahr 2021 erzielten die Thüringer Kommunen mit 363 Millionen Euro sogar einen neuen Rekordüberschuss.

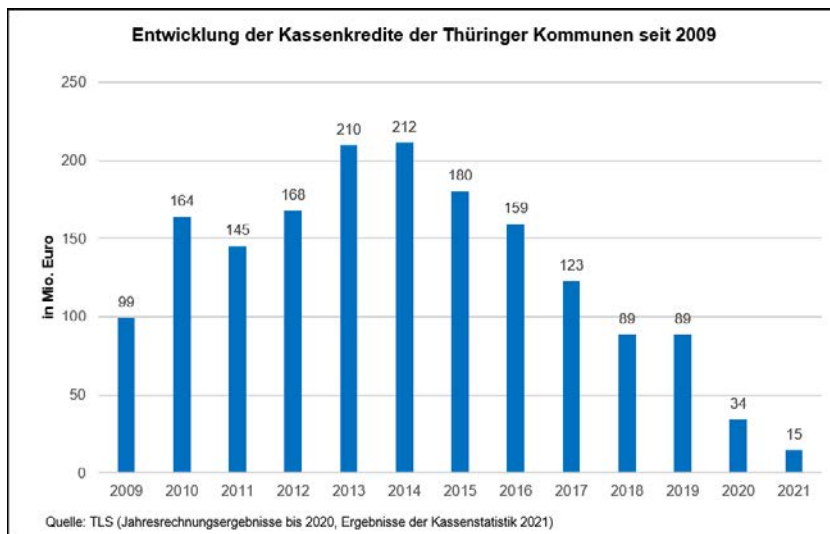


4. Verschuldung

Der Gesamtstand der Verschuldung der Kommunen in Thüringen konnte über die vergangenen Jahre kontinuierlich und insgesamt deutlich reduziert werden.



Bei separater Betrachtung der Kassenkredite zeigt sich, dass diese mittlerweile in Thüringen keine maßgebliche Rolle mehr spielen.

**B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1 (Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 2 Abs. 2)

Zu Buchstabe a (Satz 1)

Es handelt sich um eine gesetzestechnische redaktionelle Anpassung, die als Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 13 erforderlich ist.

Zu Buchstabe b (Satz 3)

Mit der Neufassung des Satzes 3 erfolgt eine klarstellende Ergänzung dahin gehend, dass die Zuweisungen des Landes außerhalb des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes nicht nur Bestandteil der angemessenen Finanzausstattung sind, sondern dass alle Zuweisungen des Landes an die Kommunen auch für die finanzielle Mindestausstattung zu

berücksichtigen sind. Dies spiegelt auch die Prüfung im Rahmen der Revision nach § 3 Abs. 5 wider: Bei den Leistungen des Landes außerhalb der Finanzausgleichsmasse handelt es sich um spezielle Zuweisungen des Landes an die Kommunen, die in den jeweiligen Aufgabenbereichen als Einnahmen vom Land erfasst werden. Insoweit sind diese für die Betrachtung, wie hoch die noch durch das Land zu deckende finanzielle Mindestausstattung ist, nicht vom Zuschussbedarf abzuziehen. Entsprechend werden als Einnahmen der Kommunen nur die Einnahmen von anderer Stelle berücksichtigt.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Es wird die Sozialbeteiligungskomponente eingeführt. Diese erhöht oder verringert die nach dem Thüringer Partnerschaftsgrundsatz ermittelte FAG-Masse I. Zusammen mit der FAG-Masse II bilden die Mittel zusammen die Finanzausgleichsmasse.

Da die Sozialbeteiligungskomponente unmittelbarer Teil der FAG-Masse I ist, bedarf es einer entsprechenden Klarstellung im Gesetz, wenn an die FAG-Masse I ohne die Sozialbeteiligungskomponente angeknüpft werden soll.

Dies ist bei der Vorgabe der gleichmäßigen Gestaltung der Einnahmen der Kommunen samt Schlüsselzuweisungen einerseits und der Einnahmen des Landes abzüglich der FAG-Masse I andererseits im Sinne des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes der Fall. Dies besagt, dass der Anteil der Kommunen und des Landes an den Einnahmen nach dem in Absatz 3a festgelegten Vomhundertsatz gleichbleibend sein soll.

Da die Sozialbeteiligungskomponente gerade und ausschließlich in den Fällen greift, in denen finanzwirksame Entwicklungen im Bereich Soziales im Thüringer Partnerschaftsgrundsatz keine Berücksichtigung finden konnten, das heißt in den Jahren, in denen der Thüringer Partnerschaftsgrundsatz nicht infolge einer Revision nach Absatz 5 neu festgelegt wurde, würde ihre Berücksichtigung die Vorgabe der gleichmäßigen Entwicklung der Einnahmen im Sinne des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes verfälschen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3a)

Mit Ablauf des Jahres 2022 wirkt sich die Vorgabe zu der bis einschließlich des Jahres 2019 zu berücksichtigenden Fassung des § 3 Abs. 1 zur Bestimmung der Einnahmen des Landes nicht mehr aus und wird daher zur Normbereinigung gestrichen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3b)

In dem eingefügten neuen Absatz 3b wird die Sozialbeteiligungskomponente, die den Thüringer Partnerschaftsgrundsatz ergänzt, näher ausgestaltet. Die Bezeichnung soll klarstellen, dass sich das Land und die Kommunen künftig direkt an erheblichen Veränderungen hinsichtlich des Finanzierungsbedarfs des Sozialbereichs beteiligen.

Zur Bemessung der Höhe der Sozialbeteiligungskomponente wird die Entwicklung des Zuschussbedarfs im kommunalen Einzelplan 4 betrachtet. Der Bereich der Kindertagesbetreuung (Gliederungsnummer 464) wird herausgerechnet, da dieser nicht über die soziale Kreisschlüssel-

masse finanziert wird, auf die die Sozialbeteiligungskomponente wirkt. Datenbasis bildet die kommunale Jahresrechnungsstatistik des vorvorvergangenen Jahres im Vergleich zu dem davor liegenden Jahr. Hintergrund ist, dass jeweils zur Aufstellung des Landeshaushaltes im 1. Halbjahr eines Jahres die Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres als aktuellste Datenbasis vorliegt und diese dann zum Zeitpunkt des Wirkens der Sozialbeteiligungskomponente bereits das vorvorvergangene Jahr ist.

Sollte der Vergleich der Zuschussbedarfe eine geringere Abweichung als fünf Millionen Euro aufweisen, greift diese nicht (Bagatellgrenze), da ein Zu- oder Abschlag von weniger als fünf Millionen Euro, von denen nur 50 vom Hundert ausgeglichen werden, im Verhältnis zur Größe der Schlüsselmasse sehr gering ist. Der Ausgleich soll nicht in voller Höhe die Veränderung des Zuschussbedarfs abbilden, sondern nur zu 50 vom Hundert, damit auch die Kommunen zu einem gewissen Teil die Mehrbelastungen tragen beziehungsweise von den Minderbelastungen profitieren können. Hiermit wird an eine bis zum Jahr 2012 geltende hälftige Kostentragungsregelung im Bereich der Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angeknüpft. Die Höhe der Bagatellgrenze orientiert sich daran, dass die Abweichung zumindest etwa ein Prozent der sozialen Kreisschlüsselmasse betragen soll.

Die Sozialbeteiligungskomponente soll erst ab dem Jahr 2024 wirken. Hintergrund ist die Tatsache, dass der Vergleich der Zuschussbedarfe des Jahres 2020 mit denen des Jahres 2019 einen Rückgang aufzeigt, der seinen Hintergrund in der im Jahr 2020 begonnenen Corona-Pandemie hat und diese Folgen als Sondereffekt ausgeklammert werden sollen.

Zu Buchstabe d (Absatz 3c)

Der bisherige Absatz 3b wird redaktionell bereinigt und als Absatz 3c neu gefasst.

Zu Buchstabe e (Absatz 4)

Im Absatz 4 wird die Berechnung der FAG-Masse I sowie deren Abrechnung über den Stabilisierungsfonds geregelt. Da die Sozialbeteiligungskomponente nach Absatz 2 Teil der FAG-Masse I ist, erfolgt ein klarstellender Hinweis darauf, dass sich die Berechnung und Abwicklung der Sozialbeteiligungskomponente gesondert aus Absatz 3b ergibt.

Zu Buchstabe f (Absatz 4a)

Redaktionelle Anpassung infolge der Aufnahme eines weiteren Absatzes.

Zu Buchstabe g (Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Da die Sozialbeteiligungskomponente unmittelbarer Teil der FAG-Masse I ist, bedarf es einer entsprechenden Klarstellung im Thüringer Finanzausgleichsgesetz, wenn an die FAG-Masse I ohne die Sozialbeteiligungskomponente angeknüpft werden soll. Da im Rahmen der Revision auf Grundlage der Jahresrechnungsstatistik unter Berücksichtigung der in dieser noch nicht berücksichtigten Aufgaben- oder Standardänderungen die Zuschussbedarfe neu ermittelt werden, sind die der Sozialbeteiligungskomponente abgebildeten Entwicklungen mit umfasst. Eine

hierzu zusätzliche Berücksichtigung der Sozialbeteiligungskomponente würde das Ergebnis verfälschen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4)

Der Prüfungsumfang der Revision wird infolge der Neuregelung der Schlüsselmassenaufteilung in § 7 um den Punkt der Prüfung des Aufteilungsverhältnisses zwischen den sozialen Kreisschlüsselzuweisungen und den allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen erweitert.

Zu Buchstabe h (Absatz 6)

Es handelt sich ausschließlich um klarstellende Änderungen, deren Bedarf sich im Vollzug des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes ergaben.

Die Gesetzesbegründung zu den Bestimmungen der Revision nach Absatz 5 und der kleinen Revision nach Absatz 6 bestätigen die Auslegung, wonach die Revision nach Absatz 5 alle vier bis fünf Jahre erfolgen soll. In der Zeit zwischen zwei Revisionen nach Absatz 5 soll eine kleine Revision nach Absatz 6 vorgenommen werden. Damit können die Revision nach Absatz 5 und die kleine Revision nach Absatz 6 nicht in einem Jahr zusammenfallen. Satz 3 ist daher aus Klarstellungsgründen aufzuheben. Auch die übrigen Änderungen dienen der Klarstellung dieses Verhältnisses.

Im Übrigen ergeben sich redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 4)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen infolge der Änderungen aufgrund der Nummern 8, 11 und 20.

Zu Nummer 4 (Neufassung des § 7)

Mit der mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes wurde der kommunale Finanzausgleich dauerhaft um 100 Millionen Euro aufgestockt. Hiervon entfielen 10 Millionen Euro auf den in § 22f neu eingeführten Sonderlastenausgleich Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen, während 90 Millionen Euro für die Erhöhung der Schlüsselmasse bestimmt wurden. Die Erhöhung der Schlüsselmasse sollte im Jahr 2022 die Folgen der Umschichtung der Schlüsselmassen abmildern. Hierzu wurde beschränkt auf das Jahr 2022 eine von der allgemeinen Aufteilung der Schlüsselmasse auf kreisliche und gemeindliche Aufgaben abweichende Aufteilung vorgesehen. Mit Ablauf des Jahres 2022 entfällt der Anwendungsbereich für diese Sonderregelung, die deshalb gestrichen wird. Damit und mit der allgemeinen deutlichen Erhöhung der Schlüsselmasse für Gemeindeaufgaben infolge der Wirkungsweise des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes erhalten auch kleine Gemeinden im Jahr 2023 nochmals höhere Schlüsselzuweisungen, so dass weitere Zuweisungen außerhalb der Finanzausgleichsmasse, die explizit die Finanzierung kleiner Gemeinden im Fokus haben, nicht notwendig sind.

Um im Bereich der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben den kommunalen Bedarf exakter zu ermitteln und die Schlüsselzuweisungen auch konkreter an den Bedarfen orientiert festzusetzen zu können, werden die Schlüsselzuweisungen für kreisliche Aufgaben geteilt. Den vom Volumen her bedeutenderen Teil bilden die Schlüsselzuweisungen für Aufgaben im Sozialbereich. Diese werden legal definiert als "soziale Kreisschlüssel-

selzuweisungen". Alle anderen Zuschussbedarfe für kreisliche Aufgaben werden durch den weiteren Teil der Schlüsselzuweisungen abgedeckt, der als "allgemeine Kreisschlüsselzuweisung" legal definiert wird. Die Berechnung und Festsetzung erfolgt für den jeweiligen Bereich gesondert nach den ebenfalls angepassten §§ 13 bis 15. Insgesamt wird damit sowohl dem Interesse der Kommunen nach einer konkreter am Bedarf orientierten Ermittlung und Festsetzung nachgekommen als auch im allgemeinen Interesse die Transparenz erhöht.

Die Höhe der Anteile für die sozialen Kreisschlüsselzuweisungen und die allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen wurde auf Basis des Durchschnitts der Jahresrechnungsergebnisse der Jahre 2017 bis 2020 ermittelt. Hierzu wurden die insgesamt ermittelten Zuschussbedarfe der Einzelpläne 0 bis 8 abzüglich der Zuschussbedarfe, die im Rahmen der Revision zur Ermittlung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen nach § 23 Eingang gefunden haben, nebst anteiliger Gemeinkosten für die übertragenen Aufgaben ins Verhältnis gesetzt zu den Zuschussbedarfen für den Bereich der kreislichen sozialen Aufgaben, das heißt Einzelplan 04 abzüglich der Gliederungsziffer 464 (Kindertagesbetreuung), gemindert um die Zuschussbedarfe des Einzelplans 4, die im Rahmen der Revision zur Ermittlung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen nach § 23 Eingang gefunden haben, nebst anteiliger Gemeinkosten hierfür sowie abzüglich der Zuschussbedarfe, die bei kreisfreien Städten für gemeindlichen Aufgaben anfallen. Der so ermittelte Vomhundertsatz in Höhe von 34 versteht sich als Anteil an der Gesamtschlüsselmasse. Bezogen auf die grundsätzliche Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse nach § 7 und den dort bestimmten Anteil von 56,1 vom Hundert für Kreisaufgaben sind das rund 60 vom Hundert als Anteil der sozialen Kreisschlüsselmasse an der Schlüsselmasse für Kreisaufgaben. Der Anteil für die allgemeine Kreisschlüsselzuweisung ergibt sich in der Folge in Höhe von 40 vom Hundert. Zur detaillierten Herleitung der Anteilswerte wird auf den Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales "Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben – Fortentwicklung des Soziallastenansatzes" im Abschnitt 2 verwiesen. Dieser ist als Anlage 1* beigefügt.

Zu Nummer 5 (Aufhebung des § 7a)

Die Norm hat keine Auswirkungen mehr und wird aus Rechtsbereinigungsgründen aufgehoben. Die Möglichkeit der Berichtigung der im Jahr 2020 erfolgten Festsetzungen nach § 32 im Jahr 2023 ist von der Aufhebung unberührt.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 8)

Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 678) wurde der Demografieansatz als Übergangsregelung eingeführt und mit der mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes der Zeitraum, in dem die demografische Entwicklung berücksichtigt wird, von einem Dreijahreszeitraum auf einen Fünfjahreszeitraum erweitert. Nunmehr wird die demografische Entwicklung unmittelbar bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen berücksichtigt. Hierzu wird in Anlehnung an Bestimmungen

* Auf den Abdruck der Anlagen wurde verzichtet. In der Landtagsbibliothek liegt diese Drucksache mit Anlagen zur Einsichtnahme bereit. Des Weiteren kann sie unter der oben genannten Drucksachenummer im Abgeordneteninformationssystem sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

in den Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen bestimmt, dass als Einwohnerzahl entweder wie bisher schon auf die Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres abgestellt wird oder, sofern dies für die Kommune günstiger ist, auf die durchschnittliche Einwohnerzahl des vorvergangenen Jahres und der vier davor liegenden Jahre.

Mit der Neufassung des § 30 ergibt sich für alle Fälle, in denen im Thüringer Finanzausgleichsgesetz auf die Einwohnerzahl Bezug genommen wird, dass jeweils die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres zuzüglich erfolgter Berichtigungen maßgebend sind.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 9 Abs. 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Integration des Demografieansatzes nach § 8 Abs. 1.

Zu Nummer 8 (Aufhebung des § 9 a)

Der mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Vorschriften eingeführte und mit der mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes modifizierte Demografieansatz wird unmittelbar in die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben und für Kreisaufgaben integriert. In der Folge ist § 9 a aufzuheben.

Zu Nummer 9 (Neufassung des § 12)

Mit der Reform des Soziallastenansatzes sind Bedarfsmesszahlen für die sozialen Kreisschlüsselzuweisungen und für die allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen zu ermitteln, wobei die Bedarfsmesszahl für die sozialen Kreisschlüsselzuweisungen in einem sehr detaillierten Vorgehen ermittelt wird. Dies ist detailliert in § 13 geregelt, so dass wiederholende Vorgaben in § 12 entbehrlich sind.

Zu Nummer 10 (Neufassung des § 13)

Anknüpfend an den bisher geltenden § 13 wird der anlässlich der Systemumstellung zum kommunalen Finanzausgleich zum Jahr 2013 eingeführte Soziallastenansatz neu geregelt. Der bisherige Soziallastenansatz wird hierzu für die Verteilung der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen in die drei folgenden sozialen Aufgabenblöcke der kreisfreien Städte und Landkreise separiert:

1. Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende,
2. Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch im Rahmen der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe, inklusive der Hilfen zur Pflege, Gesundheit und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen,
3. Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch im Rahmen der Jugendhilfe.

Die ersten beiden Aufgabenblöcke wurden bislang in Summe betrachtet und deren Bedarfsträger als Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und Anzahl der Empfänger von Eingliederungshilfe mit einem einheitlichen Faktor gewichtet. Dies hatte den Effekt, dass die Bedarfsgemeinschaften gegenüber den Empfängern der Eingliederungshilfe tendenziell zu stark gewichtet waren, da die Zuschussbedarfe im Bereich des Zweiten

Buches Sozialgesetzbuch bezogen auf den Bedarfsträger geringer waren und durch die stufenweise Anhebung der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft weiter gesunken sind. Im Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, hier insbesondere hinsichtlich der Eingliederungshilfe, sind die Zuschussbedarfe je Bedarfsträger hoch und steigen in der Entwicklung weiter. Durch die Separierung der Aufgabenblöcke können die Entwicklungen der Zuschussbedarfe in den einzelnen Bereichen in Korrelation mit den Bedarfsträgern exakter zueinander gewichtet werden. Da der Anteil der Zuschussbedarfe der Jahre 2017 bis 2020 für die Jugendhilfe an der Summe der Zuschussbedarfe der drei Aufgabenblöcke rund 27,3 vom Hundert betrug, ist die gesonderte Betrachtung der Jugendhilfe als separater Aufgabenblock sachlich geboten.

Sowohl die Auswahl der Aufgaben nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) als auch die Bestimmung der geeigneten Bedarfsträger je Aufgabenbereich, nämlich der Personen in Bedarfsgemeinschaften nach § 7 Abs. 3 SGB II, der Hilfeempfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 99 und § 100 SGB IX und der Summe der Fallzahlen der zum 31. Dezember andauernden Hilfen nach den §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII sowie die Fallzahlen der beendeten Hilfen nach den §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII, erfolgt unter der Prämisse, die Zuschussbedarfe im gesamten Sozialbereich am besten zu erklären. Hierzu wurden verschiedene Korrelationsrechnungen gegenübergestellt. Das Verfahren kann in detaillierter Weise dem als Anlage 1 beigefügten Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales "Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben – Fortentwicklung des Soziallastenansatzes" im Abschnitt 5 entnommen werden.

Es obliegt dem Gesetzgeber, im Rahmen seiner Beobachtungspflicht zur Gewährleistung einer angemessenen Finanzausstattung in geeigneten Abständen zu prüfen, ob die Bildung der Aufgabenblöcke und die Wahl der Bedarfsträger auch zukünftig geeignet sind oder an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen sind.

Die Gegebenheiten vor Ort werden für die drei Aufgabenblöcke wie bislang über die Bedarfsträger und die individuellen Zuschussbedarfe der kreisfreien Städte und Landkreise berücksichtigt. Die in § 13 Abs. 1 Satz 2 genannten Gewichtungsfaktoren spiegeln das Verhältnis der Zuschussbedarfe der Aufgabenblöcke.

Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 bis 5 werden die individuellen Zuschussbedarfe je Bedarfsträger der Landkreise und kreisfreien Städte für die einzelnen Aufgabenblöcke künftig nicht mehr in Bezug auf einen Korridor (bisher 95 bis 110 vom Hundert), sondern als Zuschussbedarfsrelation im Bezug zum Zuschussbedarf je Bedarfsträger im Landesdurchschnitt betrachtet. Die Verringerung oder Erhöhung knüpft dabei an die Steuerbarkeit, das heißt an die angenommene Einflussmöglichkeit auf die Höhe der Zuschussbedarfe vor Ort. Diese wird für die Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch am höchsten und nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch am geringsten eingeschätzt.

Für die Verteilung der allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen ist allein die Einwohnerzahl maßgeblich.

Auch für die Landkreise und kreisfreien Städte wird der mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Vorschriften als Übergangsregelung eingeführte Demografiean-

satz, bei dem mit der mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes der Zeitraum, in dem die demografische Entwicklung berücksichtigt wird, von einem Dreijahreszeitraum auf einen Fünfjahreszeitraum erstreckt wurde, nunmehr unmittelbar bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen berücksichtigt.

Hierzu wird in Anlehnung an Bestimmungen in den Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen bestimmt, dass als Einwohnerzahl entweder wie bisher schon auf die Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres abgestellt wird oder, sofern dies für die Kommune günstiger ist, auf die durchschnittliche Einwohnerzahl des vorvergangenen Jahres und der vier davor liegenden Jahre.

Mit der Neufassung des § 30 ergibt sich für alle Fälle, in denen im Thüringer Finanzausgleichsgesetz auf die Einwohnerzahl Bezug genommen wird, dass jeweils die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres zuzüglich erfolgter Berichtigungen maßgebend sind.

Zu Nummer 11 (Aufhebung des § 13 a)

Der mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Vorschriften eingeführte und mit der mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes modifizierte Demografieansatz wird unmittelbar in die Ermittlung der allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen integriert. In der Folge ist § 13 a aufzuheben.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 14)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Integration des Demografieansatzes nach § 9 a in die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben nach den §§ 8 und 9.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Finanzkraft, ausgedrückt in der Umlagekraftmesszahl, ist entsprechend der Aufteilung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben in soziale und allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen sowie der gesonderten Ermittlung des jeweiligen Finanzbedarfs, ausgedrückt durch die spezifisch ermittelten Bedarfsmesszahlen nach § 13, ebenfalls aufzuteilen. Hierbei ist das Verhältnis der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen zu den allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen zu Grunde zu legen.

Zu Nummer 13 (Neufassung des § 15)

Entsprechend der Aufteilung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben in soziale Kreisschlüsselzuweisungen und allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen, der gesonderten Ermittlung des jeweiligen Finanzbedarfs, ausgedrückt durch die spezifisch ermittelten Bedarfsmesszahlen nach § 13, sowie der im Verhältnis der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen zu den allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen aufgeteilten Umlagekraftmesszahl nach § 14 werden für die soziale Kreisschlüsselzu-

weisungen und die allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen getrennt die Voraussetzung für den Erhalt von Schlüsselzuweisungen, nämlich dass die jeweilige Bedarfsmesszahl höher ist als die jeweilige Umlagekraftmesszahl, sowie die Höhe des Ausgleichs in Höhe von 80 vom Hundert des Unterschiedsbetrags ausgewiesen.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 17)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Redaktionelle Änderung

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten erfolgt an den berufsbildenden Schulen ausschließlich integrativ oder in der Schulform der Förderberufsschulen. Die Bildung eigener Schulteile oder Klassen für diese Schülerinnen und Schüler ist seit der Aufnahme des Thüringer Förderschulgesetzes in das Thüringer Schulgesetz durch das Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210) nicht mehr vorgesehen. Die Vorgabe einer entsprechenden Differenzierung in Satz 2 wird daher gestrichen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Der ungedeckte Finanzbedarf der kommunalen Schulträger wird über den Schullastenausgleich und die Schlüsselzuweisungen angemessen ausgeglichen. Der auf den Schullastenausgleich entfallende Teil ist dabei nicht an eine bestimmte Deckungsquote gebunden. Insofern ist die Verwendung des Begriffs "angemessener Ausgleich" im Zusammenhang mit der Ermächtigungsgrundlage irreführend. Durch die zu erlassende Rechtsverordnung werden lediglich die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgereicht. Eine Gestaltungsmöglichkeit bezüglich der Höhe der Sachkostenbeiträge insgesamt besteht an dieser Stelle nicht.

Die Formulierung des Satzes 1 wird daher redaktionell angepasst, ohne dass hierdurch eine Änderung in Bezug auf den Ausgleich des ungedeckten Finanzbedarfs der kommunalen Schulträger erfolgt.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 18)

Redaktionelle Anpassung

Zu Nummer 16 (Änderung des § 20 a)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Einführung des Digitalfunks für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ist bei den kommunalen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben flächendeckend abgeschlossen. Die im Absatz 1 formulierte Übergangslösung bis zur flächendeckenden Versorgung mit den erforderlichen Geräten war während des Migrationsprozesses notwendig, um Nachteile der Kommunen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Betriebskosten für die Netzarchitektur zu verhindern. Während des Migrationsprozesses sollte deshalb der Betriebskostenanteil von 40 vom Hundert der nichtpolizeilichen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben mit dem Ausstattungsgrad korrelieren. Mit Stichtag 31. Dezember 2021 verfügen die Kommunen über

circa 22.000 Digitalfunkgeräte, so dass die Endausbaustufe erreicht ist. Der Gerätebestand im Analogfunkbereich betrug im Jahr 2014 lediglich 12.646 Stück.

Zu Buchstabe b (Ansatz 2)

In der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen zur Förderung von Investitionen der kommunalen Gebietskörperschaften zur Einführung des Digitalfunks bei den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vom 1. August 2016 (StAnz. Nr. 35 S. 1103), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 31. März 2021 (StAnz. Nr. 18 S. 755), ist folgende Zuwendungsvoraussetzung formuliert: "Investitionen für Handsprechfunktechnik und Fahrzeugeinbauleistungen sind nur zuwendungsfähig, wenn sie auf dem vom Freistaat Thüringen ausgeschriebenen Rahmenvertrag basieren sowie dem festgestellten Bedarf und den einschlägigen Fahrzeugnormen (EN, DIN) entsprechen." Der Rahmenvertrag ist zum Jahresende 2021 ausgelaufen, so dass weitere Beschaffungsmaßnahmen der Kommunen nicht mehr förderfähig sind.

Die Förderrichtlinie wurde über das Jahresende 2021 hinaus verlängert, weil noch nicht alle Kommunen Förderanträge gestellt haben. Mit der Befristung soll Rechtsklarheit hinsichtlich des Förderendes geschaffen werden.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 22 c)

Mit der Neufassung des § 30 ergibt sich für alle Fälle, in denen im Thüringer Finanzausgleichsgesetz auf die Einwohnerzahl Bezug genommen wird, dass jeweils die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres zuzüglich erfolgter Berichtigungen maßgebend sind. Die gesonderte Angabe des für die Einwohnerzahl maßgeblichen Zeitpunkts ist hier als Doppelung zu streichen.

Zu Nummer 18 (§ 22 d Kulturlastenausgleich)

Zu Buchstabe a

Die Einfügung des Wortes "Kulturlastenausgleich" im Klammerzusatz dient der Klarstellung als Legaldefinition des erfolgenden Ausgleichs.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Zu Satz 1

Die Kommunen werden nach derzeitigem Stand im Jahr 2023 rund 54,26 Millionen Euro anteilig zur Mitfinanzierung der Theater und Orchester aufwenden. Davon sollen 20 Prozent, also rund 10,85 Millionen Euro, künftig aus dem Kulturlastenausgleich als Teil der Finanzausgleichsmasse erbracht und den die Theater und Orchester mitfinanzierenden Kommunen bereitgestellt werden. Die Höhe der Summe zur Entnahme errechnet sich aus den Finanzierungsbeiträgen der Kommunen, die in den mehrjährigen Finanzierungsvereinbarungen zwischen Land und Kommunen festgelegt sind. Diese 20-prozentige Entnahme wird als "Theaterpauschale" legal definiert.

Zu Satz 2

Satz 2 bildet die Ermächtigungsgrundlage für die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde, im Einvernehmen mit der für den kommunalen Finanzausgleich und der für Finanzen zuständigen obersten Landesbehörde eine Verwaltungsvorschrift zur Verteilung der Mittel an die Kommunen zu erlassen.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Mit Einfügung der Angabe "über Absatz 2 Satz 1 hinaus" wird geregelt, dass nach Verteilung der Theaterpauschale weitere für den Kulturlastenausgleich im kommunalen Finanzausgleich eingestellte Mittel nach dem bisherigen Verteilungsverfahren den Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 22 e)

Mit der Bestimmung wurden im Zuge der mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes die Investitionspauschalen in Höhe von rund 100 Millionen Euro pro Jahr aus dem Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 in den kommunalen Finanzausgleich überführt und durch entsprechende Erhöhung des Partnerschaftsgrundsatzes von 36,19 vom Hundert auf 37,17 vom Hundert verstetigt. Die noch aus dem Thüringer Gesetz für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 herrührende zeitliche Beschränkung bis zum Jahr 2024 ist daher zu streichen. Davon unberührt bleibt die in Absatz 5 vorgegebene Überprüfung der Investitionspauschale dem Grunde und der Höhe nach zum Jahr 2025.

Um sicherzustellen, dass trotz der demografischen Entwicklung auch in den Folgejahren an die Kommunen 100 Millionen Euro für Investitionen ausgereicht werden, wurde von der Normierung einer festen Einwohnerpauschale abgesehen. Stattdessen wird basierend auf dem bisherigen Verteilungsverhältnis vorgegeben, dass 40 Millionen Euro für Landkreise und kreisfreie Städte und 60 Millionen Euro für Gemeinden und kreisfreie Städte ausgereicht werden. Die Höhe der individuellen Zuweisung wird dabei an Hand des Verhältnisses der Einwohnerzahl der einzelnen Kommune zur Einwohnerzahl Thüringens bestimmt.

Zu Nummer 20 (Neufassung § 22 g)

Nach § 116 der Thüringer Kommunalordnung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung sollen die Aufsichtsbehörden die Gemeinden und Landkreise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten, fördern und unterstützen, ihre Rechte schützen und sie in ihrer Entschlusskraft und Selbstverwaltung stärken. Inhaltlich beschränkt sich die Aufsicht in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises allerdings darauf, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten und übernommenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben und Verpflichtungen und die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit im staatlichen Interesse zu überwachen (Rechtsaufsicht). Inhalt, Umfang und Tiefe einer Beratung durch die Rechtsaufsichtsbehörden sind damit primär auf Rechtskonformität und nicht auf Zweckmäßigkeit des kommunalen Handelns gerichtet und durch personelle, organisatorische und haushälterische Gegebenheiten determiniert. Die Rechtsaufsichtsbehörden sind dabei grundsätzlich auf bereits erfolgte Vor- beziehungsweise Ausarbeitungen durch die Kommunen angewiesen, denen oftmals bereits entsprechende Willens-

bildungsprozesse in den Kommunen vorausgegangen sind. Es liegt sowohl im Interesse des Freistaats, wie auch seiner Kommunen, dass Entscheidungen zu Investitionen zweckmäßig und wirtschaftlich getroffen werden. Der hierfür erforderlichen rechtlichen, technischen und fachlichen Anforderungen und der erforderliche Bedarfsermittlungs-, Auswahl-, Prüfungs- und Entscheidungsprozess können äußerst komplex und innerhalb der Kommunen oftmals auch von spezifischen Wunschvorstellungen und divergierenden Interessenlagen geprägt sein, die den Blick auf die objektiven und wirtschaftlichen Entscheidungsfaktoren erschweren. Insbesondere in denjenigen Kommunen, die selten Investitionsprojekte von Bedeutung tätigen, fehlt es häufig am fachlichen, rechtlichen und organisatorischen Wissen, um investive Entscheidungsprozesse effizient zu gestalten. Dies gilt vergleichbar für Entscheidungsprozesse bei Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Erstellung oder Fortschreibung von Haushaltssicherungskonzepten.

Um die Kommunen bereits frühzeitig im Bedarfsermittlungs-, Auswahl-, Prüfungs- und Entscheidungsprozess für Investitionsvorhaben oder Haushaltssicherungsmaßnahmen zu unterstützen und eine höhere Prozessqualität zu erreichen, stellen das Land und über die Finanzausgleichsmasse auch die Kommunen gemeinsam finanzielle Mittel zur Verfügung. Mit den Mitteln sollen ein oder mehrere Dritte als Auftragnehmer das in Satz 1 festgelegte Beratungsangebot erbringen können. Die Ausgestaltung erfolgt als Vertrag zwischen dem für die Gemeindefinanzwirtschaft zuständigen Ministerium und einem oder mehreren Auftragnehmern zugunsten Dritter, hier in Gestalt der die Beratungsleistung in Anspruch nehmenden Kommunen.

Dieses Vorgehen zur Erbringung von Kommunalberatungsleistungen hat sich bereits im Rahmen eines Pilotprojekts und dessen entgeltlicher Folgevereinbarung zwischen dem für den kommunalen Finanzausgleich zuständigen Ministerium und der Thüringer Aufbaubank bewährt.

Mit der Programmvereinbarung vom 19. März 2020 wurde eine begleitende Unterstützung für folgende Kommunalberatungsleistungen als kostenfreies Pilotprojekt initiiert:

- Etablierung und gegebenenfalls Erstellung eines standardisierten Tools zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Investitionsvorhaben,
- Unterstützung bei allgemeinen vergaberechtlichen Fragestellungen,
- Investitionsberatung, insbesondere bei der Bedarfsermittlung und bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 10 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153) beziehungsweise § 10 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (ThürGemHV-Doppik) vom 11. Dezember 2008 (GVBl. S. 504) sowie Hilfestellungen zur inhaltlichen Erarbeitung und Durchführung von Plausibilitätsprüfungen einzelner Themen und Inhalte,
- Beratung bei der Erstellung von Konzepten zur interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Fokus auf investive Maßnahmen und deren Wirtschaftlichkeit,
- Fördermittelrecherchen einschließlich Hilfestellung bei der Antragsstellung,
- Hilfestellungen zur inhaltlichen Erarbeitung und Durchführung von Plausibilitätsprüfungen einzelner Maßnahmen im Rahmen von Haushaltssicherungskonzepten,
- Evaluierung der Ergebnisse der Kommunalberatung.

Das Pilotprojekt war bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 befristet. Im Ergebnis der Berichterstattung zu den fünf Pilotprojektberatungen wurde durch die Thüringer Aufbaubank festgestellt, dass bei vielen Kommunen methodische Defizite bestünden, um ganzheitlich lebenszyklus- und bedarfsorientiert Maßnahmen zu projektieren. Weiterhin sei in den Beratungen deutlich, dass es einfacher sei, alle denkbaren Fördermittel zu identifizieren, wenn in der Frühphase schon detaillierte Informationen zum Projekt vorlägen. Durch eine standardisierte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung könne das Bewusstsein für Folgekosten erweitert werden. Im Bereich der Haushaltssicherungsberatung werde deutlich, dass einerseits methodische Defizite bestünden und andererseits ein externer Partner enorm wichtig sei, um eine neutrale Bewertung vorzunehmen und die Bereitschaft zur Veränderung zu fördern. Die Thüringer Aufbaubank wies darauf hin, dass im Zusammenhang mit dem Bekanntwerden des Pilotprojektes viele weitere Anfragen von Kommunen mit Beratungsbedarf vorlägen.

Nach der positiven Auswertung des Pilotprojekts und der ausdrücklichen Befürwortung der Weiterführung des Kommunalberatungsangebots durch den Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. wurde eine befristete Ausweitung und Weiterführung der Kommunalberatung in Gestalt von Investitionsberatungen und Beratungen zur Haushaltskonsolidierung durch die Thüringer Aufbaubank seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales als zielführend angesehen. Nachdem sich das Angebot der Thüringer Aufbaubank zur Fortsetzung von Kommunalberatungsdienstleistungen im Rahmen eines durchgeführten Interessenbekundungsverfahrens als am wirtschaftlichsten erwies, wurde für einen Zeitraum bis zum Ablauf des 30. September 2022 folgender Leistungskatalog vereinbart:

- Beratung zu 50 Investitionsprojekten, insbesondere bei der Bedarfsermittlung (Bedarfsanalyse und Zieldefinition; Variantendefinition und Eignungsprüfung; Nutzwertanalysen) und bei der Durchführung der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 10 ThürGemHV beziehungsweise § 10 ThürGemHV-Doppik sowie Hilfestellungen zur inhaltlichen Erarbeitung und Durchführung von Plausibilitätsprüfungen einzelner Themen und Inhalte. Die Beratung umfasst in geeigneten Fällen auch die
 - Erarbeitung eines projektbezogenen Fördermittelkonzepts auf Basis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Hilfestellung bei der Antragstellung,
 - Prüfung und Beratung bei der Erstellung von Konzepten zur interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Fokus auf investive Maßnahmen und deren Wirtschaftlichkeit,
 - Unterstützung bei allgemeinen vergaberechtlichen Fragestellungen (keine individuelle Rechtsberatung).
- Erstellung, Angebot und Etablierung eines standardisierten Tools zur Wirtschaftlichkeitsuntersuchung von Investitionsvorhaben. Das Tool wird den Kommunen in Thüringen zur unentgeltlichen Nutzung zur Verfügung gestellt. Zur Erläuterung und Einweisung in die Nutzung des Tools führt die Thüringer Aufbaubank mindestens zwei für die Kommunen und die Rechtsaufsichtsbehörden unentgeltliche Schulungsveranstaltungen durch, in denen auch allgemein das Vorgehen und die Methodik bei Wirtschaftlichkeitsberechnungen erläutert werden.

- Hilfestellungen zur inhaltlichen Erarbeitung und Durchführung von Plausibilitätsprüfungen einzelner Maßnahmen im Rahmen von zehn Haushaltssicherungskonzepten unter Berücksichtigung folgender Tätigkeiten:
 - Haushaltsanalyse,
 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für Einzelmaßnahmen,
 - Ableitung von Konsolidierungsmaßnahmen,
 - Hinweise zum methodischen Vorgehen.
- Evaluierung der Ergebnisse der Kommunalberatung.

Für die Durchführung der Kommunalberatungsleistungen hat das Land Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 300.000 Euro zur Verfügung gestellt. Für den Bereich der Investitionsberatung standen der Thüringer Aufbaubank zudem Fördermittel der Europäischen Investitionsbank zur Verfügung.

Aufgrund der hohen Akzeptanz und der positiven Rückmeldungen aus dem kommunalen Raum, aber auch seitens der Rechtsaufsichtsbehörden zu den Beratungsleistungen soll ein Beratungsangebot im vorgesehenen Umfang im Interesse der Kommunen und des Landes verstetigt werden. Eine Festlegung auf die Thüringer Aufbaubank als Leistungserbringer ist damit nicht verbunden.

Die Höhe des gesamten Finanzierungsbetrages in Höhe von 410.000 Euro (205.000 Euro Landesanteil, 205.000 Euro aus der Finanzausgleichsmasse) für das Jahr 2023 beruht auf den bisherigen Erfahrungen zum Leistungsumfang, den Preisangaben im Zusammenhang mit dem im Vorfeld des entgeltlichen Kommunalberatungsprojekts durchgeführten Interessenbekundungsverfahren, den Angaben eines indikativen Angebotes zur Fortführung der Beratungsleistungen seitens der Thüringer Aufbaubank und der Berücksichtigung des Wegfalles von Fördermitteln Dritter.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 23)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Mit der Neufassung des § 30 ergibt sich für alle Fälle, in denen im Thüringer Finanzausgleichsgesetz auf die Einwohnerzahl Bezug genommen wird, dass jeweils die vom Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres zuzüglich erfolgter Berechtigungen maßgebend sind. Die Verweisung ist daher zu streichen.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Mit der Regelung zur abweichenden Fortschreibung der Pauschalen des Mehrbelastungsausgleichs für das Jahr 2023 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass aktuell die Verbraucherpreise deutlich stärker steigen als im Durchschnitt der fünf vergangenen Jahre. Im Durchschnitt der ersten vier Monate des Jahres 2022 stiegen diese um rund 6,2 vom Hundert auf Basis der Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes. Aufgrund der zurzeit großen Dynamik bei der Entwicklung der Preissteigerungsraten soll möglichst der aktuelle Stand der statistischen Werte für die Fortschreibung aus dem Jahr 2022 für das Jahr 2023 herangezogen werden, um der verfassungsrechtlichen Pflicht des Landes zur Gewährung einer vollen Erstattung der angemessenen Kosten im übertragenen Wirkungskreis nachzukommen.

Es ist zu vermuten, dass bis zum 10. November 2022 zumindest die monatlichen Daten von Januar bis Oktober 2022 vorliegen. Der Durchschnitt dieser soll für die Preissteigerungskomponente innerhalb der Fortschreibung der Pauschalen herangezogen werden. Für die Personalkostenentwicklung, die als weitere Komponente der Fortschreibung herangezogen wird, ist bislang keine derartige Dynamik absehbar, so dass hier an dem bewährten Verfahren der Heranziehung des Fünfjahresdurchschnitts festgehalten wird.

Die Bestimmung ist auf das Jahr 2023 beschränkt, da für das Jahr 2024 eine komplette Überprüfung der Pauschalen des Mehrbelastungsausgleichs durch die im Jahr 2023 vorzunehmende kleine Revision nach § 3 Abs. 6 ansteht.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Es handelt sich um redaktionelle Klarstellungen.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 24)

Um den Kommunen, die infolge der Reform des Soziallastenansatzes zukünftig geringere Schlüsselzuweisungen erhalten, als dies bei Beibehaltung der bisherigen Normen zur Bestimmung der Schlüsselzuweisung der Fall gewesen wäre, die Anpassung an die neue Rechtslage zu erleichtern, erhalten sie für einen Übergangszeitraum bis zum Jahr 2025 Kompensationszahlungen.

Grundlage für die Vergleichsrechnung sind die Zahlen des Jahres 2022. So wird sichergestellt, dass ausschließlich die Folgen der Rechtsänderung erfasst werden und nicht zugleich hiervon unabhängige Faktoren, die Einfluss auf die Entwicklung der individuellen Schlüsselzuweisung haben, wie etwa die Entwicklung der Umlagegrundlagen. Die exakte Höhe des Kompensationsbetrages ergibt sich aus einem Vergleich zwischen den tatsächlichen Ist-Schlüsselzuweisungen des Jahres 2022 und fiktiven Schlüsselzuweisungen, die sich bei Anwendung der Reform des Soziallastenansatzes im Jahr 2022 ergeben hätten.

Die sich aus den fiktiven Verlusten des Jahres 2022 ergebenden Kompensationszahlungen werden für drei Jahre festgeschrieben, um den Kommunen Sicherheit für die weitere Haushaltsplanung zu gewähren.

Die Frist bis zum Jahr 2025 korrespondiert mit der nächsten planmäßigen Revision nach § 3 Abs. 5. In deren Rahmen sind unter anderem die zur Reform des Soziallastenansatzes geänderten §§ 7 und 13 bis 15 nach § 3 Abs. 7 zu evaluieren. Es ist davon auszugehen, dass bis dahin ausreichende Daten vorliegen, um eine fundierte Einschätzung über die Auswirkungen der Reform des Soziallastenansatzes zu erlangen und gegebenenfalls sich ergebende Änderungsbedarfe zu erkennen, um bei diesen nachzusteuern. Bis dahin ist sichergestellt, dass keine Kommune durch die Reform des Soziallastenansatzes schlechter gestellt wird.

Zur Finanzierung der Kompensationsbeträge wird der Landesausgleichsstock weiter ertüchtigt, indem der jährlich zur Verfügung zu stellende Betrag von 32 Millionen Euro auf 55 Millionen Euro erhöht wird.

Die Zuweisungen unterliegen keiner Zweckbindung und werden zusammen mit den Schlüsselzuweisungen ausgezahlt.

Zu Nummer 23 (Änderung des § 25)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Integration des Demografieansatzes nach § 13 a in die Ermittlung der allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen nach den §§ 13 bis 15.

Zu Nummer 24 (Neufassung des § 30)

Anknüpfend an die bestehende Bestimmung, wonach die Berechnung der Schlüsselzuweisungen auf Basis der vom Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres nach dem Gebietsstand zu Beginn des Ausgleichsjahres maßgeblich erfolgt und diese Vorgabe für alle anderen Fälle, in denen im Thüringer Finanzausgleichsgesetz auf die Einwohnerzahl Bezug genommen wird, entsprechend anwendbar ist, wird nunmehr der bereits so bestehende Regelfall abstrakt formuliert. Dies ist zwingend erforderlich, da gerade bei der Bestimmung der Schlüsselzuweisungen mit Inklusion des Demografieansatzes nicht mehr zwingend auf die bisher maßgebliche Einwohnerzahl abzustellen ist.

Zugleich wurde in die allgemeine Definition des Einwohners nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz auch der Fall der Berichtigung der Einwohnerzahlen, bislang in § 32 Abs. 1 Satz 3 geregelt, mitberücksichtigt.

Das heißt, dass für jeden Fall der Festsetzung von Zuweisungen nach diesem Gesetz die zum Zeitpunkt der Festsetzung durch das Landesamt für Statistik fortgeschriebene, und damit regelmäßig von der amtlich veröffentlichten Einwohnerzahl abweichende, Einwohnerzahl inklusive aller bis zum Zeitpunkt der Festsetzung vom Landesamt für Statistik festgestellten Korrekturen der Einwohnerzahlen maßgeblich sind. Dies bedeutet, dass die den Schlüsselzuweisungen zugrunde liegende Einwohnerzahl nicht zwingend mit der Einwohnerzahl übereinstimmt, die der Berechnung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen zugrunde gelegt wird, weil bei den Schlüsselzuweisungen der Demografieansatz zur Anwendung eines durchschnittlichen Einwohnerwerts führen kann. Ebenso können die maßgeblichen Einwohnerzahlen für die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen, die zu Beginn des Finanzausgleichsjahres festgesetzt werden, und den Festsetzungen der Investitionspauschale, die erst zum 1. Oktober ausgezahlt werden sollen und daher deutlich später festgesetzt werden, aufgrund von zwischenzeitlich vom Landesamt für Statistik vorgenommenen Korrekturen abweichen.

Im Interesse der Rechtssicherheit wird ausdrücklich geregelt, dass ein Korrekturbedarf bei Berechnungsgrößen bei der Festsetzung von Leistungen nach dem Dritten und Vierten Abschnitt des Gesetzes berücksichtigt werden kann, soweit bei Feststellung der Korrekturbedürftigkeit nach der Festsetzung der Leistungen eine Berichtigung nach § 32 vorgenommen werden könnte.

Zudem wurde für spezifische Fälle der Gemeindeneugliederung, nämlich solche, in denen Ortsteile in verschiedene Gemeinden gegliedert werden, allgemeine Vorgaben getroffen, um die für die Berechnung der nach diesem Gesetz vorgesehenen Mittel die erforderlichen Bezugsgrößen nach erfolgter Neugliederung zu generieren. Die entsprechenden Vorgaben gelten nur, soweit die Beteiligten keine spezifisch abweichenden Bestimmungen treffen und verstehen sich als Auffangregelung, um den Vollzug des Gesetzes sicherzustellen.

Das bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen heranzuziehende Steuer-Ist-Aufkommen wird danach anhand der Einwohnerzahl beziehungsweise dem Verhältnis der Einwohner der Ortsteile bestimmt. Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für die Landkreise sind die Ist-Aufkommen, aber auch die für den Soziallastenansatz maßgeblichen Bedarfsträger entsprechend der Einwohnerzahl beziehungsweise dem Verhältnis der Einwohner der Ortsteile zu berücksichtigen.

Zu Nummer 25 (Änderung des § 32)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufnahme der Bestimmung in § 30 Abs. 1.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Es handelt sich zum einen um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Integration des Demografieansatzes in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen. Zum anderen erfolgt eine Anpassung infolge der Neugestaltung des Soziallastenansatzes sowie die Aufteilung der Teilschlüsselmasse der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben in soziale Kreisschlüsselzuweisungen und allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen. Für die aufgeteilten Teilschlüsselmassen für Kreisaufgaben soll die schon bisher bestehende Erheblichkeitsschwelle grundsätzlich beibehalten werden und sich einheitlich auf den Grundbetrag der allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen beziehen, da dieser wertmäßig näher an dem bisherigen Wert für die Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben liegt als der Grundbetrag für die sozialen Kreisschlüsselzuweisungen.

Zu Nummer 26 (Neufassung des § 37)

Nachdem in einem ersten Reformschritt zum Jahr 2022 die Erkenntnisse aus der Revision nach § 3 Abs. 5 des Jahres 2021, dem Gutachten des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts der Universität zu Köln sowie die Auswertung dieser Dokumente sowie weiterer Informationen, wie zum Beispiel der Analyse von Frau Prof. Dr. Färber, im Unterausschuss "Kommunaler Finanzausgleich" zu den im allgemeinen Teil der Begründung genannten Änderungen geführt hat, wird mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes der Reformauftrag durch Reform des Soziallastenansatzes abgeschlossen.

Um die Wirksamkeit der mit diesem Änderungsgesetz vorgenommenen Reform des Soziallastenansatzes beurteilen zu können, sollen die hiermit in Verbindung stehenden Änderungen im Rahmen der nächsten Revision nach Absatz 5 evaluiert werden. Das bedeutet, dass die Aufteilung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben, die geänderte Bestimmung der Bedarfsmesszahlen für Kreisaufgaben, die Aufteilung der Umlagekraftmesszahlen der Landkreise und kreisfreien Städte, die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben, die Einführung und Ausgestaltung sowie Wirkweise der Sozialbeteiligungskomponente sowie die in § 24 Abs. 2a enthaltene Kompensationsregelung zu untersuchen und zu bewerten sind. Die Evaluation soll erforderliche Nachjustierungen sowohl hinsichtlich der Ausgestaltung der Reform als auch hinsichtlich der Kompensationsregelung aufzeigen.

Zu Nummer 27 (Anpassung der Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Nummern 5, 8, 11, 20, 24 und 26

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

In der Bestimmung ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes geregelt.

Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben - Fortentwicklung des Soziallastenansatzes

unter besonderer Berücksichtigung der sozialen Aufgaben der Landkreise
und kreisfreien Städte

Bericht des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommu- nales

Erfurt, 7. Juli 2022

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Aufteilung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben in soziale Kreisschlüsselzuweisungen und allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen	6
2.1	Zuschussbedarfe und Aufgabenblöcke.....	7
2.2	Anteil der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen.....	10
3	Bedarfsträger der Aufgabenblöcke.....	14
3.1	SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende	14
3.2	SGB IX und XII - Eingliederungshilfe und Sozialhilfe (inkl. Hilfen zur Pflege, Gesundheit und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen)	15
3.3	SGB VIII – Jugendhilfe	18
4	Gewichtungsfaktoren für die Bedarfsträger	19
5	Bestimmung der Bedarfsmesszahlen.....	21
5.1	Bedarfsmesszahl der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen.....	21
5.1.1	Fortentwicklung des Soziallastenansatzes für die sozialen Kreisschlüsselzuweisungen.....	21
5.1.1.1	Individuelle Zuschussbedarfe	22
5.1.1.2	Berücksichtigung der individuellen Zuschussbedarfe - Varianten	24
5.1.2	Gesamtansatz für soziale Kreisschlüsselzuweisungen – anhand der Variante 2 29	
5.2	Bedarfsmesszahl für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen	34
6	Umlagekraftmesszahlen für soziale und allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen	35
7	Berechnung der sozialen und allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen	36

1 Einleitung

Die Regelung zum Soziallastenansatz wurde im Zuge einer großen Reform des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) im Jahr 2013 eingeführt, als zugleich die Schlüsselmasse anhand eines 2-Ebenen-Modells auf Vorschlag des Niedersächsischen Instituts für Wirtschaftsforschung neu gestaltet wurde. Im Ergebnis wurden die Schlüsselmassen anhand der Aufgaben in gemeindlichen und kreisliche Teilmassen aufgegliedert bei dem die kreisfreien Städte aufgrund ihrer Doppelfunktion aus beiden Teilmassen Zuweisungen erhalten. Es wurden zwei Sonderlastenausgleiche für die sozialen Aufgaben im Bereich SGB II und XII in die Schlüsselmasse überführt, um eine bessere Verteilungsgerechtigkeit zwischen finanzstarken und finanzschwachen Landkreisen und kreisfreien Städte zu erzielen. Um zugleich aber die besonderen und nicht unbedingt mit der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaftsebenen korrespondierenden Zuschussbedarfe (Ausgaben abzgl. aufgabenspezifische Einnahmen) im Sozialbereich zu berücksichtigen, wurde ein sogenannter Soziallastenansatz eingeführt.

Das derzeit geltende Thüringer Finanzausgleichsgesetz regelt in § 13 Abs. 2 einen Soziallastenansatz. Der § 13 ThürFAG lautet wie folgt:

§ 13

Bedarfsmesszahl für Kreisaufgaben

(1) Die Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Städte bestimmt den Hauptansatz.

(2) Ein Soziallastenansatz wird den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Bedarfsgemeinschaften und die Hilfeempfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gewährt. Datengrundlage für die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften bildet die Statistik der Bundesagentur für Arbeit „Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder“ zum Stichtag 31. Dezember des vorvergangenen Jahres. Datengrundlage für die Anzahl der Hilfeempfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen bildet die „Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ des vorvorvergangenen Jahres des Landesamtes für Statistik. Für die Berücksichtigung im Soziallastenansatz wird die Zahl der Bedarfsgemeinschaften und der Hilfeempfänger nach den Sätzen 2 und 3 mit 14 multipliziert. Dabei wird der so ermittelte Soziallastenansatz jeweils um den Vomhundertsatz erhöht oder verringert, der der Abweichung der Zuschussbedarfe je Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs. 3 SGB II und je Hilfeempfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 53 SGB XII eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt vom Landesdurchschnitt dieser Zuschussbedarfe entspricht. Bei der Verringerung werden nur Abweichungen bis zur Höhe von zehn vom Hundert und bei der Erhöhung bis zur Höhe von fünf vom Hundert berücksichtigt. Der Zuschussbedarf nach Satz 5 entspricht den in der Jahresrechnungsstatistik des Landesamtes für Statistik in den Gliederungsnummern der Unterabschnitte 405, 482, 410 bis 415 erfassten Netto-Ausgaben des Verwaltungshaushalts, abzüglich der zugehörigen Netto-Einnahmen des Verwaltungshaushalts des vorvorvergangenen Jahres.

(3) Die Einwohner des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Hauptansatz) und der nach Absatz 2 ermittelte Soziallastenansatz bilden den Gesamtansatz.

(4) Die Bedarfsmesszahl eines Landkreises und einer kreisfreien Stadt wird errechnet, indem der Gesamtansatz mit dem einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass die Schlüsselmasse soweit wie rechnerisch möglich aufgebraucht wird.

Bei der Ermittlung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben werden seit 2013 nach § 13 Abs. 2 ThürFAG neben den Einwohnerzahlen die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und der Hilfeempfänger für Eingliederungshilfe (kurz Bedarfsträger) sowie die Zuschussbedarfe für die Aufgabenbereiche SGB II und SGB XII der Landkreise und kreisfreien Städte als Soziallastenansatz berücksichtigt. Dabei werden die Zahlen der Bedarfsträger mit dem Prozentsatz der Zuschussbedarfe je Bedarfsträger der einzelnen Kommunen im Vergleich zum Landesdurchschnitt gewichtet. Bei der Ermittlung des Zuschussbedarfes je Bedarfsträger fließen sowohl die Zuschussbedarfe als auch die genannten Bedarfsträger in Summe ein. Anschließend werden die so erhöhten oder abgesenkten Bedarfsträger mit dem gleichen Faktor gewichtet, um sie in ein Verhältnis zu den übrigen Einwohnern zu setzen, dass dem Verhältnis der Zuschussbedarfe im Sozialbereich zu den übrigen Zuschussbedarfen entspricht. Dieser Faktor wurde bislang einmal im Jahr 2016 nach einer Überprüfung von 8 auf 14 angepasst, um der Bedeutung der hohen Zuschussbedarfe im Sozialbereich im Vergleich zu den übrigen kreislichen Zuschussbedarfen stärker Rechnung zu tragen.

Von kommunaler Seite wurde im Frühjahr 2019 vorgetragen, dass: „...*Die Berechnung des Sozialausgabenkorridors ... weder dem Allokationsziel noch dem Verteilungsziel gerecht [werde].*“. Dies fuße insbesondere auf der Anwendung des gleichen Gewichtungsfaktors für die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und die der Hilfeempfänger für Eingliederungshilfe bei der Ermittlung des Soziallastenansatzes.

Mit der Empfehlung im Steinbeis-Gutachtens von 2017 (vgl. Anlage 2 der Landtagsdrucksache 6/4497), den Soziallastenansatz eventuell nach einer eingehenden Prüfung um den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zu erweitern, und den anstehenden Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde im zweiten Quartal 2019 eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände (KSV), des TMASGFF, des TMBJS sowie des TMIK eingerichtet. Diese sollte einen Prüfauftrag für eine gutachterliche Untersuchung zur Wirkung des Soziallastenansatzes (Prüfung der horizontalen Verteilung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben) im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) erarbeiten. Aus Sicht des TMBJS sollte dabei die Jugendhilfe bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen stärker in den Fokus

gerückt werden und auch geprüft werden ggf. Programme aus dem Einzelplan in die Schlüsselmasse zu überführen. Bereits in der ersten Sitzung wurde von den Vertretern der KSV eine gutachterliche Betrachtung, die rein auf die horizontale Verteilungswirkung des Soziallasten nebenansatzes abstellt, abgelehnt. Zunächst erfolgte eine Verständigung darauf, die Entwicklung der Soziallasten (insbesondere SGB II und SGB XII) der Kommunen zunächst ab dem Jahr 2004 zu betrachten und auszuwerten.

Bereits nach der zweiten Sitzung der AG am 4. Juli 2019 wurde diese nicht mehr fortgeführt. Die KSV lehnten eine separate gutachterliche Prüfung des Soziallastenansatzes in einem ersten Teil und die Prüfung der Finanzierung der (teilweisen) Herausnahme der Zuschussbedarfsfinanzierung des Sozialbereiches aus der Schlüsselmasse und Konsequenzen in einem zweiten Teil ab. Sie forderten stattdessen ein großes umfassendes Gutachten zur Überwindung der aktuellen Systematik des KFA. Die Prüfung der Separierung des Soziallastenansatzes in Unteransätze unter Einbeziehung der Jugendhilfe sollte sodann zunächst durch das TMIK geprüft werden.

Vor dem Hintergrund der sowohl von Seiten der Kommunen weiterhin als auch aus dem parlamentarischen Raum geäußerten Kritik am KFA – insbesondere am System der Bedarfsermittlung – wurde im ersten Quartal 2020 festgelegt, ein grundlegendes finanzwissenschaftliches Gutachten zu beauftragen. Der Auftrag konnte im August 2020 dem Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln, kurz FiFo Köln, erteilt werden und umfasste auch den Punkt: Überprüfung der Wirkung und Ausgestaltung des Soziallastenansatzes (Schlüsselzuweisung für Kreisaufgaben). Im März 2021 lag das endgültige Gutachten als eine Grundlage für die Novelle der ThürFAG zum Ausgleichsjahr 2022 vor. Kern des Gutachtens ist die aufgabenspezifische Regression, ein innovatives, wissenschaftliches Verfahren zur Bedarfsmessung. Die Ergebnisse der aufgabenspezifischen Regressionsanalysen sind auch Grundlage der Beurteilung der Symmetrie der Verteilung der Finanzmittel auf vertikaler (Verteilung der Finanzmittel zwischen Freistaat und kommunaler Ebene) und horizontaler Ebene (Verteilung der Schlüsselmasse zwischen kreislicher und gemeindlicher Ebene). Anstelle der Einwohner, Hauptansatzstaffel und Nebenansätze sollen zur Verteilung für Landkreise sowie Gemeindeformen mit unterschiedlicher Zentralität jeweils spezifische Gesamtkoeffizienten mit individuellen Strukturgrößen ausmultipliziert und für den Bedarfsansatz aufaddiert werden. Es handelt sich um ein komplexes wissenschaftliches Verfahren, das nur schwer erklärbar und nicht einfach nachrechenbar ist sowie wohl auch nur unter erneuter Hinzuziehung von gutachterlichem Sachverstand hätte fortentwickelt werden können. Zudem zeigten die Ergebnisse

teils nicht nachvollziehbare Abweichungen der einzelnen Gesamtkoeffizienten zwischen Gebietskörperschaftsgruppen und den Vorschlag einer deutlichen Umschichtung zu Lasten der Landkreise. So sollte die Schlüsselmasse für Kreisaufgaben um 131,5 Mio. Euro reduziert werden. Letztlich wurde nach der Diskussion im politischen Raum und mit den KSV das Verfahren der aufgabenspezifischen Regression für Bedarfsermittlung und zur Verteilung der Finanzmittel nicht akzeptiert und bei der Novelle zum ThürFAG für das Jahr 2022 flossen nur einzelne Aspekte/ Vorschläge aus dem Gutachten des FiFo Köln ein.

Erkenntnisse aus der im TMIK begonnenen Prüfung der Separierung des Soziallastenansatzes in Unteransätze mit erheblichen Umverteilungswirkungen, konnten angesichts des ohnehin langwierigen und coronabedingt schwierigen Abstimmungsprozess nicht mehr in der Gesetzesnovelle für das Jahr 2022 berücksichtigt werden. Die KSV wurden aber bereits vor der Einbringung des Gesetzentwurfes der Landesregierung in das parlamentarische Verfahren informiert, dass noch eine Neuregelung des Soziallastenansatzes geplant sei. Dabei soll die Verteilung der Teilschlüsselmasse für kreisliche Aufgaben als soziale Kreisschlüsselzuweisungen und allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen erfolgen, wobei separierte Unteransätze bei der sozialen Kreisschlüsselmasse berücksichtigt werden sollen. Dies und auch die Überlegung zum evtl. Umgang mit steigenden Sozialausgaben wurde den KSV bereits skizziert und auch im Beirat für kommunale Finanzen mehrfach ausführlich beraten.

2 Aufteilung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben in soziale Kreisschlüsselzuweisungen und allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen

Ziel einer Aufteilung der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben in soziale Kreisschlüsselzuweisungen und allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen ist, dass der Teil der Schlüsselmasse, der dem Zuschussbedarf für soziale Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte am Zuschussbedarf der Einzelpläne 0 bis 8 entspricht, nach Maßgabe der sozialen Aufgabenbelastung vor Ort ausgereicht wird. Eine komplette Abkehr von der Verschlüsselung der Finanzierung des Sozialbereiches wird damit bewusst vermieden, um auch weiterhin die teilweise deutlichen Unterschiede in der originären Finanzkraft der Kommunen zu berücksichtigen und zumindest zu einem großen Teil auszugleichen.

Wichtige Grundlage für Veränderungen bei der Verteilung von Finanzmitteln sowohl vertikal als auch horizontal, sind möglichst aktuelle Datengrundlagen. Mit Vorlage der Daten der Jahresrechnungsstatistik der Kommunen für das Jahr 2020 wurden die skizzenhaften Überlegungen seitens des TMIK auf die neue Datenbasis ausgeweitet.

Beim bisherigen Sozillastenansatz waren die Zuschussbedarfe maßgebend bei der Korridor-betrachtung aber auch für die Bestimmung des Gewichtungsfaktors nach § 13 Abs. 2 ThürFAG. Die Zuschussbedarfe sollen auch Grundlage für die Bestimmung der Anteile von sozialer und allgemeiner Kreisschlüsselmasse innerhalb der Teilschlüsselmasse für kreisliche Aufgaben sein.

2.1 Zuschussbedarfe und Aufgabenblöcke

In der Haushaltssystematik werden sämtliche sozialen Aufgaben der Kommunen im Einzelplan 4 – Soziale Sicherung - abgebildet. Mit Ausnahme der Kindertageseinrichtungen (Gliederungsziffern 464) handelt es sich im Wesentlichen um kommunale kreisliche Aufgaben.

Im Rahmen der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG – letztmals im Jahr 2021 - wurden die wesentlichsten sozialen Aufgaben in den drei konkreten Aufgabenbereichen (-blöcken) SGB II, SGB XII und SGB VIII betrachtet. Hier waren die folgenden Gliederungsziffern zugeordnet:

SGB II

405	Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II
482	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II

SGB XII

410	Hilfe zum Lebensunterhalt
411	Hilfe zur Pflege
412	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
413	Hilfen zur Gesundheit
414	Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfen in anderen Lebenslagen

Der Aufgabenbereich SGB XII wird künftig mit SGB IX und XII bezeichnet werden, da die Eingliederungshilfe seit 1. Januar 2020 im SGB IX geregelt ist. Ab dem Jahr 2020 erfolgt die haushalterische Berücksichtigung in der Gliederungsziffer 488 (zuvor 412).

SGB VIII

407	Verwaltung der Jugendhilfe
451	Jugendarbeit
452	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 13, 14 SGB VIII)
453	Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 - 21 SGB VIII)
455	Förderung der Erziehung, Eingliederungshilfe (§§ 28 - 35a SGB VIII)
456	Hilfe für junge Volljährige/Inobhutnahme (§§ 41, 42 SGB VII)
457	Beistandschaft, Pflegschaft, Vormundschaft, Gerichtshilfe (§§ 50 - 53, 55, 56, 58 SGB VIII)
458	Sonstige Hilfen (Jugendhilfe nach SGB VIII)
460	Einrichtungen der Jugendhilfe (Einrichtungen der Jugendarbeit)
461	Jugendwohnheime, Schülerheim, Wohnheime für Azubi
462	Einrichtungen der Familienförderung
463	Einrichtungen für werdende Mütter oder Väter mit Kind(ern)
465	Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen
466	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige sowie für Inobhutnahmen
468	Sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe (zu einem Anteil von 50 %)

* Ein Anteil von 50 % der Gliederungsziffer 468 war bei der Revision 2021 den freiwilligen Aufgaben zugeordnet.

Weitere Gliederungsziffern des Einzelplans 4 sind jeweils in Gänze oder anteilig den Aufgabenbereichen restliche Pflichtaufgaben oder übertragener Wirkungskreis oder freiwillige Aufgaben zugeordnet.

Bei der Verteilung der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen sollen die Zuschussbedarfe (Einnahmen abzüglich Ausgaben) des Verwaltungshaushalts der drei genannten sozialen Aufgabenblöcke der Revision:

- SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende
- SGB IX/XII - Eingliederungshilfe und Sozialhilfe (inkl. Hilfen zur Pflege, Gesundheit und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen)
- SGB VIII - Jugendhilfe

Grundlage sein. Diese werden für die Festlegung der Gewichtungsfaktoren für die jeweiligen Bedarfsträger sowie bei der Ermittlung der Gesamtansätze berücksichtigt. Abweichend von der vorstehenden Zuordnung der Gliederungsziffern wird der Anteil der Gliederungsziffer 468, der dem Aufgabenblock Jugendhilfe für die Verteilung der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen zuzuordnen ist, nach einer Abstimmung mit Landkreisvertretern aber auf 100 % erhöht. Gerade in dieser Gliederungsziffer sind keine Einrichtungen der Jugendarbeit, wie z. B. der Jugendclub zugeordnet. Der veränderte Anteil, d. h. die Gliederungsziffer 468 zu 100 % bei der Jugendhilfe, soll dann auch bei der nächsten Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG zu Grunde gelegt werden.

Für die Verteilung der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen werden im Aufgabenblock Jugendhilfe die Zuschussbedarfe der kreisfreien Städte um einen Anteil reduziert, der bei der Gesamtbetrachtung der Zuschussbedarfe von Landkreisverwaltungen, kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften auf Ebene der kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften entsteht. Hierzu wurden die Zuschussbedarfe der Jahre 2017 bis 2020 des Aufgabenblocks Jugendhilfe betrachtet. Bei drei Gliederungsziffern soll der im Durchschnitt auf die Ebene der kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften entfallende Anteil bei den kreisfreien Städten zum Abzug kommen. Dies stellt sich wie folgt dar:

Gliederungsziffer		Abzugsanteil beim Zuschussbedarf der kreisfreien Städte
451	Jugendarbeit	16,1 %
460	Einrichtungen der Jugendhilfe (Einrichtungen der Jugendarbeit)	86,3 %
462	Einrichtungen der Familienförderung	86,4 %

2.2 Anteil der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen

Der Anteil der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse soll dem der Zuschussbedarfe für soziale Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte an den Zuschussbedarfen der Einzelpläne 0 bis 8 der Kommunen in Thüringen entsprechen. Sämtliche sozialen Aufgaben werden im Einzelplan 4 abgebildet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Gesamtschlüsselmasse für Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches bestimmt ist. Insoweit ist eine Bereinigung der Zuschussbedarfe um die Zuschussbedarfe des übertragenen Wirkungsbereiches erforderlich. Entsprechend sind auch die anteiligen Gemeinkosten für den übertragenen Wirkungsbereich abzuziehen. Desweiteren ist zu berücksichtigen, dass die kreisfreien Städte sowohl kreisliche als auch gemeindlichen Aufgaben wahrnehmen.

Da der Anteil der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen nicht jährlich angepasst werden soll, erfolgt dessen Ermittlung auf Basis der Daten der Jahresrechnungen der Kommunen im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2020, um auf einer soliden Datengrundlage aufzubauen, die nicht zwingend nur auf dem aktuellen Stand der Datenerhebung basiert. Hierfür wäre grundsätzlich auch ein Durchschnitt der drei aktuellsten Jahre als ausreichend anzusehen. Da das Jahr 2020 aber von der Coronapandemie geprägt war, werden vier Jahre betrachtet, so fallen eventuelle Verwerfungen des Jahres 2020 weniger ins Gewicht.

Die folgende Übersicht vollzieht sechs Schritte (a) bis f), die im Anschluss erläutert werden:

Ermittlung des Anteils der Zuschussbedarfe (ZSB) für soziale Kreisaufgaben an den ZSB für eigene Aufgaben

betrachtet werden ZSB von Verwaltungshaushalt (VWH) und Vermögenshaushalt (VMH) der Jahresrechnung aller Kommunen im Ø 2017-2020

a) Ausgangsdaten komplett:

		VWH	VMH	Σ VWH + VMH
1 ZSB	Epl. 0 - 8	3.046.918.295 €	314.235.547 €	3.361.153.841 €
2 ZSB	Epl. 4	1.475.027.898 €	19.435.011 €	1.494.462.909 €
2a ZSB	davon 464 (Kita)	383.802.830 €	14.870.772 €	398.673.602 €
3 ZSB	Epl. 4 ohne Kita	1.091.225.069 €	4.564.239 €	1.095.789.307 €

b) Abzug für übertragene Aufgaben in den Zeilen 1 und 2

		VWH	VMH
1 ZSB	Epl. 0 - 8	-234.014.590 €	-13.604.117 €
2 ZSB	Epl. 4	-39.609.510 €	-1.866.401 €

c) Abzug Gemeinkosten Anteil für übertragene Aufgaben in den Zeilen 1 und 2

		VWH	VMH
1 ZSB	Epl. 0 - 8	-72.227.836 €	-5.169.510 €
2 ZSB	Epl. 4	-12.225.345 €	-709.225 € *

* entsprechend Verhältnis Abzug Epl. 4 zu Epl. 0 - 8 im Schritt b)

d) nach Abzug für übertragenen Aufgaben:

		VWH	VMH	Σ VWH + VMH
1 ZSB	Epl. 0 - 8	2.740.675.868 €	295.461.920 €	3.036.137.789 €
2 ZSB	Epl. 4	1.423.193.043 €	16.859.384 €	1.440.052.427 €
2a ZSB	davon 464 (Kita)	383.802.830 €	14.870.772 €	398.673.602 €
3 ZSB	Epl. 4 ohne Kita	1.039.390.213 €	1.988.612 €	1.041.378.826 €

e) Abzug gemeindlicher Anteil von Epl. 4 (ohne 464) bei kreisfreien Städten in der Zeile 2

		VWH	VMH
2 ZSB	Epl. 4	-7.827.861 €	-190.313 €

f) Summen der ZSB für eigene Aufgaben und Ermittlung Anteil der ZSB für soziale Kreisaufgaben:

		VWH	VMH	Σ VWH + VMH
1 ZSB	Epl. 0 - 8	2.740.675.868 €	295.461.920 €	3.036.137.789 €
2 ZSB	Epl. 4	1.415.365.182 €	16.669.071 €	1.432.034.254 €
2a ZSB	davon 464 (Kita)	383.802.830 €	14.870.772 €	398.673.602 €
3 ZSB	Epl. 4 ohne Kita	1.031.562.352 €	1.798.299 €	1.033.360.652 €
4	Anteil Zeile 3 an Zeile 1			34,0%

- a) Hier werden für alle Kommunen in Thüringen getrennt nach Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt zunächst die Zuschussbedarfe für die Einzelpläne 0 bis 8, für den Einzelplan 4, den im Einzelplan 4 enthaltenen Anteil für Tageseinrichtungen für Kinder (Gliederungsziffer 464) sowie für den Einzelplan 4 ohne Kita dargestellt. Diese Benennung und die Nummerierung der Zeilen in der Übersicht ist einheitlich in den Schritten a bis f).
- b) Hiervon sind die Zuschussbedarfe für die übertragenen Aufgaben sowohl bei den Einzelplänen 0 bis 8 und beim Einzelplan 4 abzuziehen. Es handelt es sich um die Zuschussbedarfe der Gliederungsziffern die bei der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG im Jahr 2021 für die Berechnung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG und damit Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises berücksichtigt wurden (vgl. Drucksache 7/4171, Anlage 1 Prüfbericht des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales S. 79).

c) Abzuziehen sind auch die anteiligen Gemeinkosten für die übertragenen Aufgaben. Diese werden wie bei der Revision im Jahr 2021 (vgl. Drucksache 7/4171, Anlage 1 Prüfbericht des Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Übersicht S. 80) aus dem Zuschussbedarf für alle Gemeinkosten allerdings basierend auf den Daten im Durchschnitt der Jahresrechnungen 2017 bis 2020 ermittelt und stellen sich wie folgt dar:

		kreisfreie Städte	Landkreise	große kreisangehörige Gemeinden	Verwaltungsgemeinschaften, selbstständige Gemeinden, erfüllenden Gemeinden und sonstige	Summe	
1	Personalausgaben gesamt	401.858.130,00 €	488.668.017,75 €	95.794.401,25 €	476.559.385,75 €	1.462.879.934,75 €	
2	Personalausgaben Übertragner Wirkungskreis (ÜWK)	74.498.801,29 €	136.205.731,61 €	9.980.722,55 €	41.266.627,75 €	261.951.883,20 €	
3	Anteil Personalausgaben (Zeile 2 / Zeile 1)	18,54%	27,87%	10,42%	8,66%	17,91%	
4a	Gemeinkosten-ZSB VWH+VMH gesamt	84.793.711,75 €	135.383.846,84 €	32.965.614,75 €	236.713.449,00 €	489.856.622,34 €	Anteil Zeile 4b an 4a)
4b	Gemeinkosten-ZSB für ÜWK (Zeile 4a x Zeile 3)	15.719.552,28 €	37.735.344,32 €	3.434.654,32 €	20.497.688,38 €	77.387.239,30 €	15,80%
							von Summe
5a	Gemeinkosten -ZSB VWH ÜWK (Zeile 4a x Zeile 3)	80.326.813,75 €	125.658.824,99 €	30.977.890,50 €	220.174.675,00 €	457.138.204,24 €	72.218.404,30 €
5b	Gemeinkosten -ZSB VMH ÜWK (Zeile 4b x Zeile 3)	4.466.898,00 €	9.725.021,84 €	1.987.724,25 €	16.538.774,00 €	32.718.418,09 €	5.168.834,99 €
							Probe - Summe: 489.856.622,34 € 77.387.239,30 €

Für den Abzug wird der Anteilswert von 15,8 % pauschal aus der Summe der individuellen Zuschussbedarfe der Gemeinkosten für übertragene Aufgaben (rd. 77,4 Mio. Euro) am gesamten Zuschussbedarf für Gemeinkosten (insgesamt 489,9 Mio. Euro, davon 457,1 Mio. Euro Verwaltungshaushalt, 32,7 Mio. Euro Vermögenshaushalt) ermittelt. Die Anteile von 15,8 % für den Verwaltungshaushalt rd. 72,2 Mio. Euro und für den Vermögenshaushalt rd. 5,2 Mio. Euro sind von den Zuschussbedarfen der Einzelpläne 0 bis 8 abzuziehen. Die Abzugsbeträge für die anteiligen Gemeinkosten für übertragene Aufgaben im Einzelplan 4 werden im Verhältnis der Zuschussbedarfe der Abzugsbeträge für übertragene Aufgaben (Schritt b) des Einzelplans 4 zu denen der Einzelpläne 0 bis 8 angesetzt. Sie betragen im Verwaltungshaushalt rd. 12,2 Mio. Euro und im Vermögenshaushalt rd. 0,7 Mio. Euro.

Für die sozialen kreislichen Aufgaben werden keine anteiligen Gemeinkosten ermittelt, sondern nur die Zuschussbedarfe der direkten/spezifischen Sozialkosten berücksichtigt.

d) Es wird ein Zwischenergebnis der Schritte a) bis c) dargestellt.

- e) Zuletzt sind im Einzelplan 4 noch die Zuschussbedarfe in Abzug zu bringen, die bei kreisfreien Städten für gemeindliche Aufgaben anfallen. Hierzu wird der Anteil der Zuschussbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften an den Zuschussbedarfen dieser und der Landkreisverwaltungen ermittelt. Dieser Anteil beträgt im Verwaltungshaushalt rd. 2 % und im Vermögenshaushalt rd. 72,6 %. Bezogen auf die Zuschussbedarfe der kreisfreien Städte des Einzelplans 4 ohne Gliederungsziffer 464 (Kita) beträgt der herausrechenbare Anteil für den Verwaltungshaushalt rd. 7,8 Mio. Euro und für den Vermögenshaushalt rd. 0,2 Mio. Euro.
- f) Im Schritt f) werden die Ergebnisse der bisherigen Schritte dargestellt. Die Zuschussbedarfe Einzelplan 4 ohne Kita (Zeile 3), d. h. nach den vorstehenden Abzügen die Zuschussbedarfe für soziale kreislichen Aufgaben, betragen demnach 34 % aller Zuschussbedarfe für eigene kommunale Aufgaben.

Eine detaillierte Berechnung, die die zusätzlichen Zuschussbedarfe der jeweiligen Zeilen 1 bis 3 zudem für die Landkreisverwaltungen, die kreisfreien Städte sowie kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften darstellt, ergänzt den Bericht in Anlage 1.

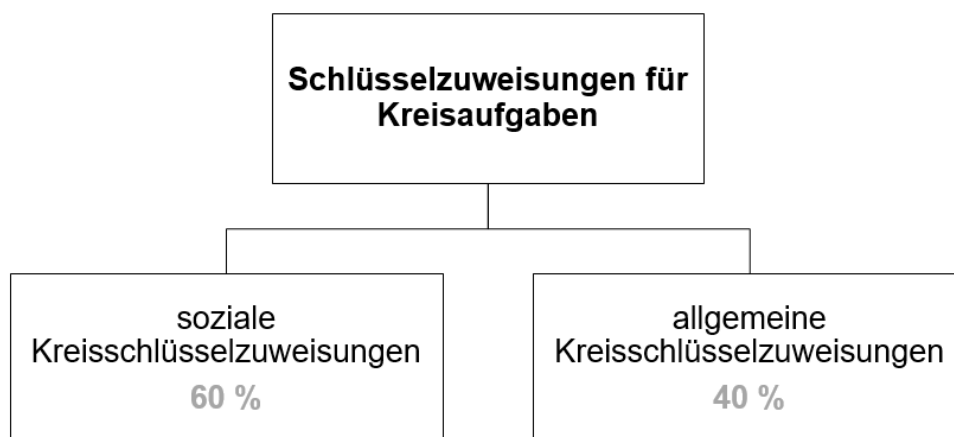
Der Anteil der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen an der Gesamtschlüsselmasse soll dem ermittelten Anteil der Zuschussbedarfe für soziale Kreisaufgaben an den Zuschussbedarfen für eigene kommunale Aufgaben entsprechen und beträgt somit 34 %. Dieser Anteil stellt sich bezogen auf die grundsätzliche Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse nach § 7 Abs. 2 ThürFAG für den dort bestimmten Anteil von 56,10 % für Kreisaufgaben wie folgt dar:

Gesamtschlüsselmasse:	100%	
Anteil für gemeindliche Aufgaben:	43,90%	
Anteil für kreisliche Aufgaben:	56,10%	
		damit vom 56,10%
		Anteil für kreisliche Aufgaben:
Anteil ZSB für kreisliche soziale Aufgaben rd.:	34,00%	60,600% soziale Kreisschlüsselzuweisungen
		39,400% allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen

Es wird vorgeschlagen, die Anteilsverhältnisse zu runden und von den Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben **60 %** als soziale Kreisschlüsselzuweisungen und **40 %** als allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen zu verteilen.

3 Bedarfsträger der Aufgabenblöcke

Bei der Verteilung der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen sollen möglichst die Bedarfsträger einfließen, die die jeweiligen Höhen der Zuschussbedarfe der Aufgabenblöcke am besten erklären und mit diesen korrelieren. Hierzu wird der Korrelationskoeffizient zwischen den Zuschussbedarfen und Bedarfsträgern der kreisfreien Städte und Landkreise ermittelt. Je näher der Korrelationskoeffizient bei 0 liegt, desto schwächer ist der Zusammenhang der Werte. Der Wert 1 stellt eine perfekte Korrelation dar.



3.1 SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende

Im Rahmen der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG wurde die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften jeweils im Dezember eines Jahres bei der Fortschreibung der Zuschussbedarfe als Bedarfsträger zu Grunde gelegt. Die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften war auch ein Parameter des bisherigen Sozillastenansatzes nach § 13 Abs. 2 ThürFAG. Bedarfsträger für den Aufgabenbereich SGB II sollen für die sozialen Kreisschlüsselzuweisungen die Personen in Bedarfsgemeinschaften jeweils zum Dezember eines Jahres sein. Für die Personen in Bedarfsgemeinschaften ergibt sich wie bei der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften eine ebenfalls sehr gute Korrelation zu den Zuschussbedarfen des Aufgabenbereiches. Die folgende Abbildung

stellt die Korrelationskoeffizienten für beide Bedarfsträger für die Jahre 2017 bis 2020 gegenüber:

Korrelationskoeffizient für Bedarfsträger mit den Zuschussbedarfen des Aufgabenblocks SGB II

Bedarfsträger	2017	2018	2019	2020
Personen in Bedarfsgemeinschaften (Dezember des Jahres)	0,9939	0,9880	0,9915	0,9898
Anzahl der Bedarfsgemeinschaften (Dezember des Jahres)	0,9939	0,9839	0,9899	0,9918

Das Heranziehen der Personen in Bedarfsgemeinschaften als Bedarfsträger im Aufgabenblock SGB II wurde mit kommunalen Vertretern und dem Fachressort erörtert. Der neue Bedarfsträger soll dann auch bei künftigen Revisionen für den entsprechenden Aufgabenblock SGB II berücksichtigt werden.

3.2 SGB IX und XII - Eingliederungshilfe und Sozialhilfe (inkl. Hilfen zur Pflege, Gesundheit und Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen)

Dieser Aufgabenblock fasst unterschiedliche Hilfen zusammen. Das diese Hilfen:

- a) Sozialhilfe
- b) Hilfe zur Pflege
- c) Hilfe zu Gesundheit
- d) Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen
- e) Eingliederungshilfe

als ein Aufgabenblock bei der Verteilung der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen betrachtet werden können, wird im Folgenden begründet:

Betrachtet man die Zuschussbedarfe über vier Jahre, beträgt der Anteil der Zuschussbedarfe der Eingliederungshilfe im Mittelwert 83 % der Zuschussbedarfe des Aufgabenblockes SGB IX und XII. Im Detail stellen sich die Anteile der Zuschussbedarfe der einzelnen Hilfen bzw. die in Zusammenfassung der Sozialhilfe mit den Hilfen zur Pflege, Gesundheit, den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und der Hilfe in anderen Lebenslagen wie folgt dar:

	a) SGB XII - Sozialhilfe	b) SGB XII - Hilfe zur Pflege	c) SGB XII - Hilfe zur Gesundheit	d) SGB XII - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen	a) bis d)	e) Einliederungshilfe SGB XII (412) bzw. SGB IX (488) ab 2020	komplett a) bis e) (Aufgabenblock SGB XII ab 2020 SGB IX und XII)
Gliederungsziffern							
	410	411	413	414	410, 411, 413, 414	412 bzw. ab 2020 488	
2017	24.246.876,00 €	41.179.552,00 €	6.430.778,00 €	8.089.476,00 €	79.946.682,00 €	398.530.221,00 €	478.476.903,00 €
	30,3%	51,5%	8,0%	10,1%	100,0%		
	5,1%	8,6%	1,3%	1,7%	16,7%	83,3%	100,0%
2018	22.473.338,00 €	44.421.954,00 €	6.684.653,00 €	7.691.827,00 €	81.271.772,00 €	411.073.315,00 €	492.345.087,00 €
	27,7%	54,7%	8,2%	9,5%	100,0%		
	4,6%	9,0%	1,4%	1,6%	16,5%	83,5%	100,0%
2019	22.979.247,00 €	50.686.717,00 €	6.022.120,00 €	7.951.378,00 €	87.639.462,00 €	437.543.569,00 €	525.183.031,00 €
	26,2%	57,8%	6,9%	9,1%	100,0%		
	4,4%	9,7%	1,1%	1,5%	16,7%	83,3%	100,0%
2020	20.963.363,00 €	63.122.469,00 €	6.125.159,00 €	8.201.234,00 €	98.412.225,00 €	450.681.479,00 €	549.093.704,00 €
	21,3%	64,1%	6,2%	8,3%	100,0%		
	3,8%	11,5%	1,1%	1,5%	17,9%	82,1%	100,0%
Mittelwert	26,4%	57,0%	7,3%	9,2%	100,0%		
	4,5%	9,7%	1,2%	1,6%	17,0%		83,0%

Im nächsten Schritt wird die Korrelation zwischen den Zuschussbedarfen der einzelnen Hilfen (a) bis e)) und den individuellen Bedarfsträgern, die für die einzelnen Hilfen statistisch erfasst werden, ermittelt. Die Korrelationskoeffizienten stellen sich in den Jahren 2017 bis 2020 wie folgt dar:

Korrelationskoeffizient der Zuschussbedarfe der einzelnen Hilfen mit jeweiligem (individuellen) Bedarfsträger

	a) SGB XII - Sozialhilfe	b) SGB XII - Hilfe zur Pflege	c) SGB XII - Hilfe zur Gesundheit	d) SGB XII - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen	e) Einliederungshilfe SGB XII (412) bzw. SGB IX (488) ab 2020
Bedarfsträger	Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt	Hilfen zur Pflege	Hilfen zur Gesundheit	Hilfen zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten und Hilfen in anderen Lebenslagen	Empfänger Eingliederungshilfe
	zu den Zuschussbedarfen der Gliederungsziffern				
	410	411	413	414	412 bzw. ab 2020 488
2017	0,6711144	0,7902562	0,8529136	0,8359331	0,9684987
2018	0,6456207	0,8146520	0,7159099	0,8560010	0,9830533
2019	0,7028343	0,8892246	0,0960343	0,8660509	0,9841429
2020	0,7503838	0,8684743	0,0322445	0,9036289	0,9180023
Mittelwert	0,6924883	0,8406518	0,4242756	0,8654035	0,9634243

Die Zuschussbedarfe der Sozialhilfe mit der Hilfe zur Pflege, der Hilfe zur Gesundheit, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und der Hilfe in anderen Lebenslagen (a) bis d) betragen im Mittelwert der Jahre 2017 bis 2020 rd. 17 % der Zuschussbedarfe des Aufgabenblocks SGB IX und XII. Für eine evtl. Zusammenfassung dieser Hilfen zu einem weiteren vierten separaten Aufgabenblock werden die individuellen Bedarfsträger der Hilfen nach a) bis d) und die Bedarfsträger Empfänger Eingliederungshilfe und Personen in Bedarfsgemeinschaften hinsichtlich ihrer Korrelation geprüft. Die Korrelationskoeffizienten stellen sich wie folgt dar:

Korrelationskoeffizienten einzelner Bedarfsträger mit den Zuschussbedarfen der Sozialhilfe, Hilfe zur Pflege, der Hilfe zur Gesundheit, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und der Hilfe in anderen Lebenslagen (Gliederungsziffern 410, 411, 413, 414)

Bedarfsträger	Empfänger von Hilfen zum Lebensunterhalt	Hilfen zur Pflege	Hilfen zur Gesundheit	Hilfen zur Überwindung besondere Schwierigkeiten und andere	Empfänger Eingliederungshilfe	Personen in BG's
2017	0,8612007	0,9292275	0,9006225	0,8975678	0,8256313	0,8730381
2018	0,8792979	0,9675296	0,7149905	0,8816496	0,8337770	0,8861794
2019	0,8742185	0,9692845	0,0098421	0,9292544	0,8521227	0,8821892
2020	0,9310176	0,9603005	-0,0314830	0,9412345	0,8626235	0,8931644
Mittelwert	0,8864337	0,9565855	0,3984930	0,9124266	0,8435386	0,8836428

Schlussendlich wird die Korrelation der Zuschussbedarfe aller Hilfen (a) bis e) des Aufgabenblocks SBG IX und XII in Summe zu den Bedarfsträgern Empfänger Eingliederungshilfe und Personen in Bedarfsgemeinschaften betrachtet. Die Korrelationskoeffizienten stellen sich wie folgt dar:

Korrelationskoeffizienten einzelner Bedarfsträger mit den Zuschussbedarfen im Aufgabenblock SGB IX und XII (Gliederungsziffern 410, 411, 413, 414 und 412 bzw. ab 2020 488)

Bedarfsträger	Empfänger Eingliederungshilfe	Personen in BG's
2017	0,9512942	0,8993397
2018	0,9679295	0,8903804
2019	0,9688360	0,8916184
2020	0,9131771	0,9017788
Mittelwert	0,9503092	0,8957793

Im Ergebnis der detaillierten Betrachtungen in diesem Abschnitt ist eine weitere Aufteilung des Aufgabenblocks SGB IX und XII nicht angezeigt. Als Bedarfsträger sind die Empfänger der Eingliederungshilfe heranzuziehen. Der Korrelationskoeffizient bei der Betrachtung der Zuschussbedarfe des Aufgabenblocks SGB IX und XII in Summe zum Bedarfsträger Empfänger der Eingliederungshilfe ist mit 0,95 (Mittelwert der Jahre 2017 bis 2020) sehr hoch und liegt damit höher als jeder separat betrachtete Korrelationskoeffizient der übrigen Hilfen im Verhältnis zu den übrigen SGB IX und XII-Zuschussbedarfen. Insbesondere angesichts der von kommunalen Vertretern geäußerten Erwartung, dass der Anteil der Hilfe zur Pflege künftig weiter steigen wird, sollten die Korrelationen der Zuschussbedarfe für diesen Aufgabenblock künftig regelmäßig überprüft werden.

3.3 SGB VIII – Jugendhilfe

Im Rahmen der Revision nach § 3 Abs. 5 ThürFAG wurden für den Aufgabenbereich Jugendhilfe die Fallzahlen der am 31.12. andauernden Hilfen nach §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII - bei der Fortschreibung der Zuschussbedarfe als Bedarfsträger zu Grund gelegt. Neben den am 31.12. andauernden Hilfen werden für jedes Jahr auch die Fallzahlen der entsprechenden beendeten Hilfen statistisch erfasst. Es erscheint sinnvoll die Fallzahlen der andauernden und beendeten Hilfen in Summe als Bedarfsträger zu berücksichtigen. Dies bestätigen auch die Berechnungen zur Korrelation. Die folgende Abbildung stellt die Korrelationskoeffizienten für beide Bedarfsträger für die Jahre 2017 bis 2020 gegenüber:

Korrelationskoeffizient für Bedarfsträger mit den ZSB des Aufgabenblocks SGB VIII

	2017	2018	2019	2020
Hilfen nach §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII – Fallzahlen: am 31.12. andauernde Hilfen	0,8739	0,9001	0,9099	0,9009
Hilfen nach §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII – Fallzahlen: am 31.12. andauernde Hilfen mit beendeten Hilfen	0,9013	0,9203	0,9274	0,9431

Angesichts des höheren Korrelationskoeffizienten sollen für den Aufgabenblock SGB VIII als Bedarfsträger die die Fallzahlen der zum 31.12. andauernden und beendeten Hilfen nach §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII herangezogen werden. Der neue Bedarfsträger soll dann auch bei künftigen Revisionen für den entsprechenden Aufgabenblock SGB II berücksichtigt werden.

4 Gewichtungsfaktoren für die Bedarfsträger

Im bisherigen Soziallastenansatz wurden beide Bedarfsträger einheitlich mit dem Faktor 14 gewichtet und flossen neben den ungewichteten Einwohnerzahlen in die Berechnung der Bedarfsmesszahl ein. Damit wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass einerseits die Anzahl der Einwohner viel höher ist, als die der Bedarfsträger und andererseits die Bedarfsträger aber einen sehr hohen Anteil am Gesamtzuschussbedarf im Bereich der kreislichen Aufgaben einnehmen.

Im nunmehr beabsichtigten System der separaten kreislichen Schlüsselzuweisungen für soziale Aufgaben soll künftig eine Gewichtung zwischen den einzelnen Bedarfsträgern im Sozialbereich erfolgen. Hintergrund ist, dass die jeweiligen Bedarfsträger ganz unterschiedlich hohe Zuschussbedarfe erklären. So verursacht in der Regel eine Person in einer Bedarfsgemeinschaft einen deutlich geringeren Zuschussbedarf für eine Kommune (verbleibende Kosten der Unterkunft nach Abzug der Bundesbeteiligung) als ein Eingliederungshilfeempfänger (z.B. Schulbegleiter oder Integrationshelfer).

Für die Bestimmung der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Bedarfsträger wird zunächst das Verhältnis der Zuschussbedarfe für die drei Aufgabenblöcke jeweils in Summe aller Landkreise und kreisfreien Städte gebildet. Hier werden jeweils die Zuschussbedarfe im Durchschnitt der

Jahre 2017 bis 2020 herangezogen. Mit dem Durchschnitt der vier aktuellsten Jahresrechnungen soll vermieden werden, dass evtl. durch die Corona-Pandemie bedingte Verwerfungen des Jahres 2020, die nicht quantifiziert werden können, zu sehr ins Gewicht fallen. Es ergibt sich folgenden Verhältnis:

Aufgabenblock (Gliederungsziffern)	SGB II (405, 482)	SGB XI und XII (412 bzw. 488 ab 2020) + (SGB XII 410, 411, 413, 414)	SGB VIII (407, 451-453, 455- 463,465,466,468)
	lt. GFR Ø 2017 bis 2020	lt. GFR Ø 2017 bis 2020	lt. GFR Ø 2017 bis 2020
Zuschussbedarfe der kreisfreien Städte und Landkreise	174.058.096 €	511.274.681 €	257.877.166 €
	18,5%	54,2%	27,3%
<i>Summe der Anteile</i>			100,0%

Die Bedarfsträger jeweils in Summe aller Landkreise und kreisfreien Städte stehen in folgendem Verhältnis:

Aufgabenblock	SGB II	SGB IX und XII	SGB VIII
Bedarfsträger	Personen in BG's Ø 2017 bis 2020	Empfänger Eingliederungshilfe Ø 2017 bis 2020	andauernde Hilfen zum 31.12. und beendete Hilfen nach §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII Ø 2017 bis 2020
Bedarfsträger der kreisfreien Städte und Landkreise	136.140	26.357	12.893
	77,6%	15,0%	7,4%
<i>Summe der Anteile</i>			100,0%

Damit die Bedarfsträger im gleichen Verhältnis wie die Zuschussbedarfe zueinanderstehen, werden Gewichtungsfaktoren aus deren Anzahl in Summe aller Landkreise und kreisfreien Städte, die ebenfalls im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2020 betrachtet werden, abgeleitet. Dies erfolgt über ein Was-wäre-wenn-Analysetool (Solver) in der Tabellenkalkulationssoftware. Im Ergebnis bleibt die Anzahl der Personen in Bedarfsgemeinschaften als Bezugsgröße ungewichtet, der Gewichtungsfaktor für die Empfänger der Eingliederungshilfe beträgt gerundet **15,2** und der Gewichtungsfaktor für die Fallzahlen andauernde Hilfen zum 31.12. und beendete Hilfen nach §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII beträgt gerundet **15,6**. Das Verhältnis

der so gewichteten Bedarfsträger entspricht dem der Zuschussbedarfe für die drei Aufgabenblöcke:

	Bedarfsträger		
	Personen in BG's Ø 2017 bis 2020	Empfänger Eingliederungshilfe Ø 2017 bis 2020	andauernde Hilfen zum 31.12. und beendete Hilfen nach §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII Ø 2017 bis 2020
gewichtet mit Faktor	1,0	15,2	15,6
gewichtete Bedarfsträger der kreisfreien Städte und Landkreise	136.140	400.619	201.123
<i>Summe der Anteile</i>	18,5%	54,3%	27,3%
			<i>100,0%</i>

Die Gewichtungsfaktoren werden bei der Berechnung des jeweiligen individuellen Bedarfsansatzes zur Ermittlung des Gesamtansatzes für die sozialen Kreisschlüsselzuweisungen herangezogen.

5 Bestimmung der Bedarfsmesszahlen

Bei den folgenden Darstellungen werden dabei die Daten zugrunde gelegt, die bei einer Umstellung zum Ausgleichsjahr 2022 maßgebend gewesen wären, um einen Vergleich mit der Festsetzung 2022 zu ermöglichen.

5.1 Bedarfsmesszahl der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen

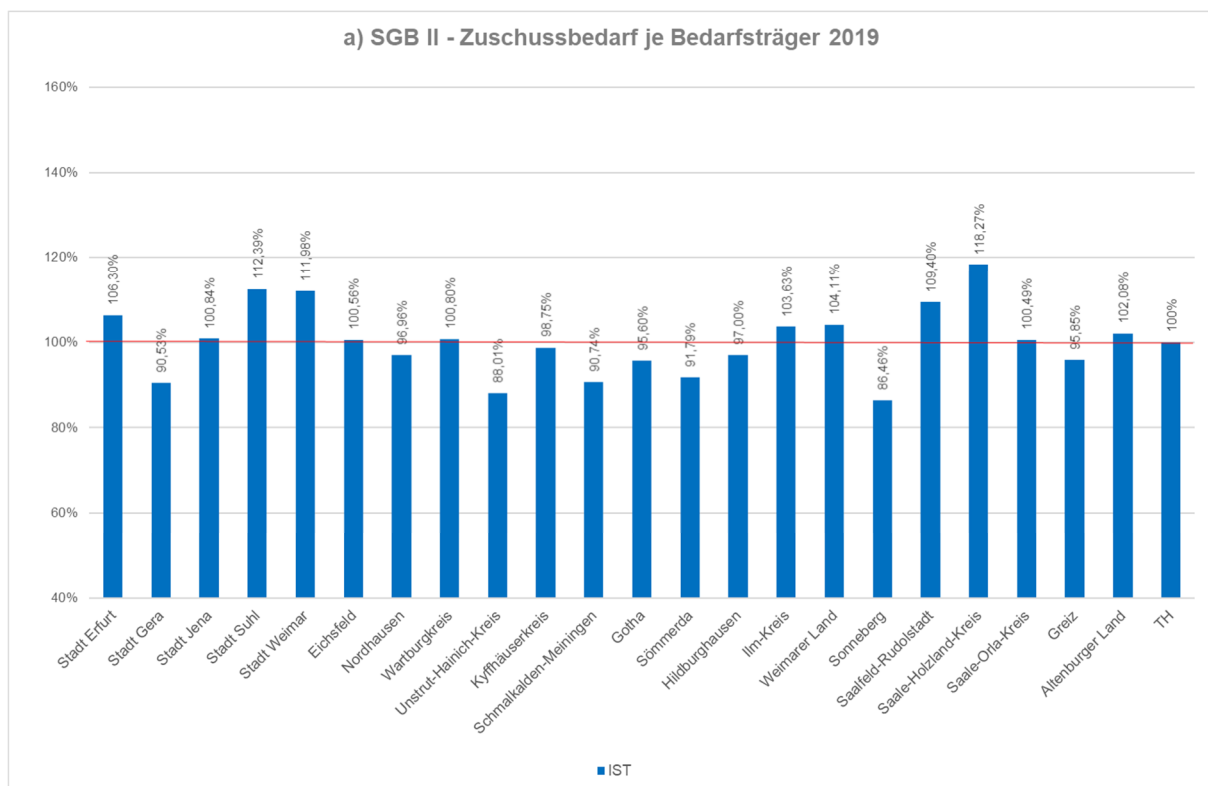
5.1.1 Fortentwicklung des Soziallastenansatzes für die sozialen Kreisschlüsselzuweisungen

5.1.1.1 Individuelle Zuschussbedarfe

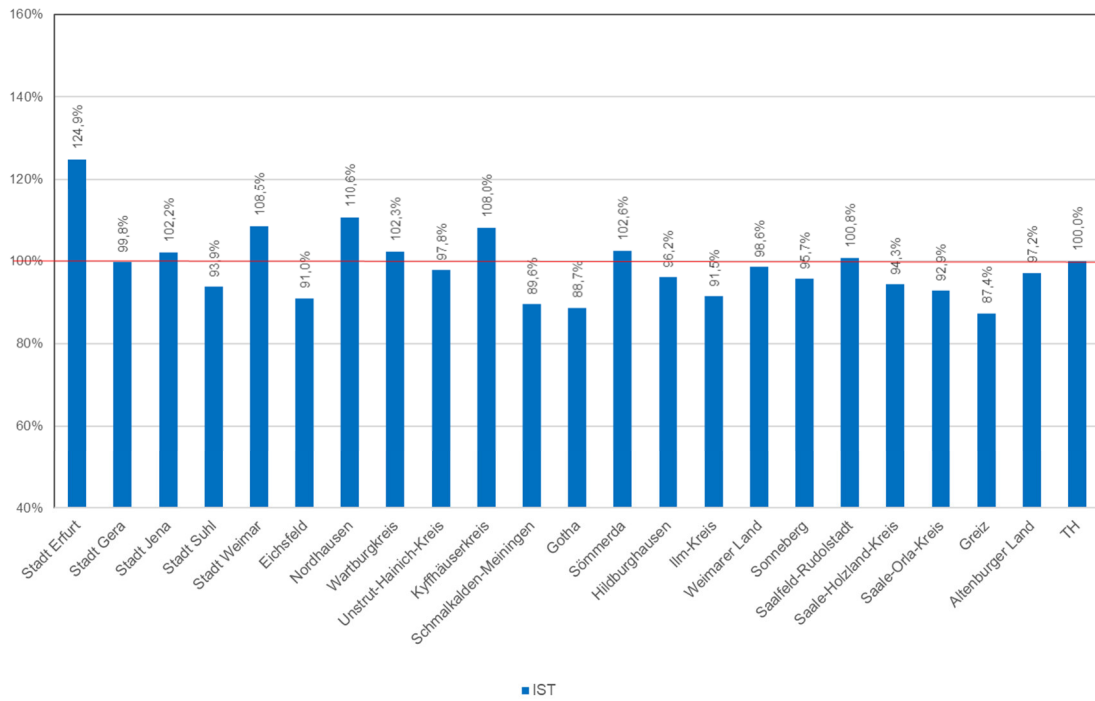
Für die drei zuvor definierten sozialen Aufgabenblöcke:

- a) SGB II
- b) SGB IX und XII
- c) SGB VIII

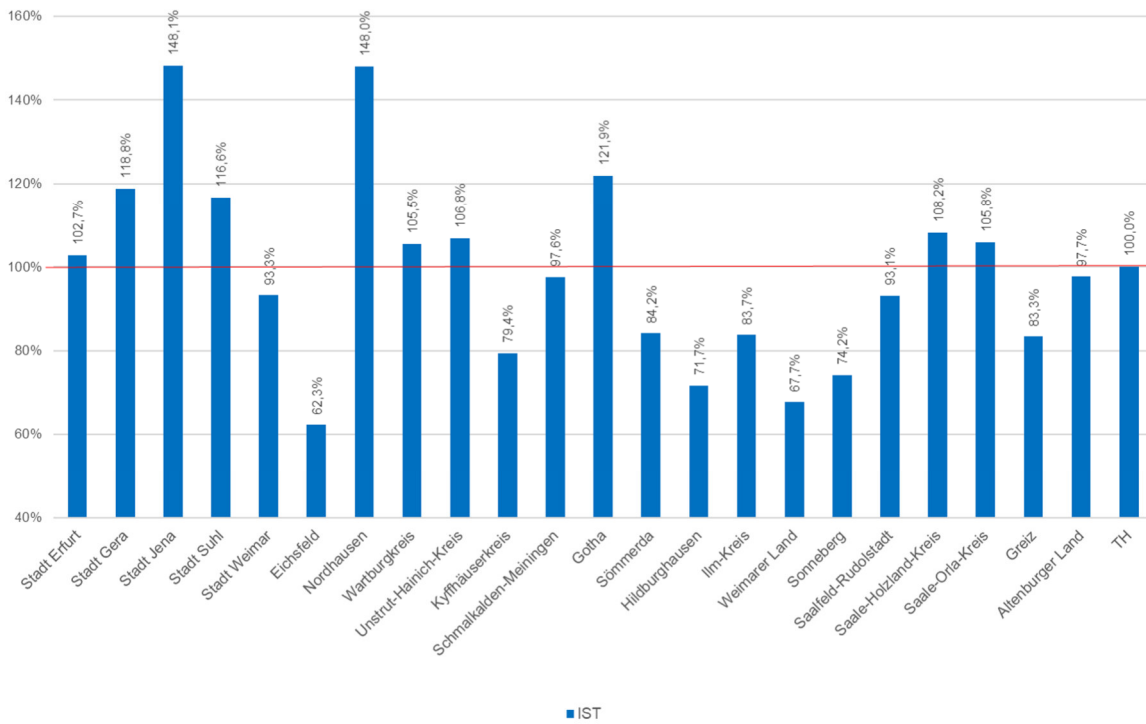
werden zunächst die Zuschussbedarfe je Bedarfsträger ermittelt. Dabei werden die Gliederungsziffern und Bedarfsträger wie zuvor erläutert herangezogen. Die Diagramme enthalten zudem den jeweiligen landesdurchschnittlichen Zuschussbedarf. So wird zunächst deutlich, wie sich die Zuschussbedarfe je Bedarfsträger der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte im Vergleich darstellen. Die Darstellungen beziehen sich auf das Jahr 2019, die Basis für die Verteilung der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2022 wäre.



b) SGB IX/SBG XII - Zuschussbedarf je Bedarfsträger 2019



c) SGB VIII - Zuschussbedarf je Bedarfsträger 2019



5.1.1.2 Berücksichtigung der individuellen Zuschussbedarfe - Varianten

Beim aktuellen Sozillastenansatz im § 13 ThürFAG wird der durch die Gewichtung der Bedarfsträger ermittelte Wert erhöht oder verringert, wenn der Zuschussbedarf je Bedarfsträger über oder unterhalb eines Korridors von 95 % bis 110 % zum landesdurchschnittlichen Zuschussbedarf liegt. Die Erhöhung erfolgt zum unteren Korridorwert die Verringerung zum oberen Korridorwert. Dieser Regelung liegt die Annahme zugrunde, dass die einzelnen Körperschaften ihr Ausgabeverhalten und die Anzahl der Bedarfsträger und damit in der Konsequenz die Zuschussbedarfe je Bedarfsträger in einem gewissen Maß steuern können, aber teilweise auch den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten geschuldet sind.

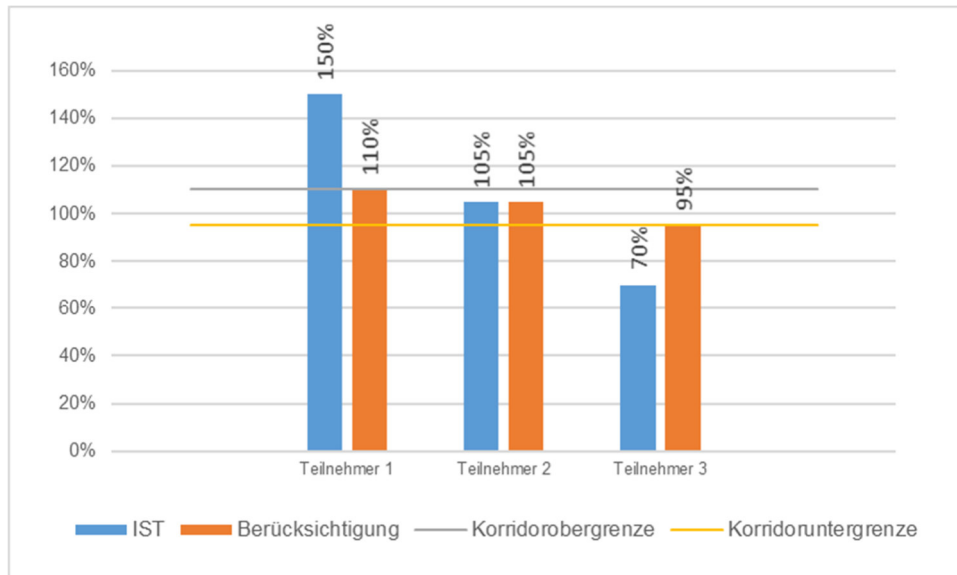
Für die Ermittlung der Bedarfsmesszahl für die soziale Kreisschlüsselzuweisung sollen die die drei Aufgabenblöcke betreffenden örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Landkreise und kreisfreien Städte bei der Verteilung einfließen. Es werden vier Varianten betrachtet, bei denen die Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe mehr oder weniger Berücksichtigung findet. Alle Varianten werden jeweils mit den drei gleichen Beispielen veranschaulicht, wobei der Zuschussbedarf je Bedarfsträger jeweils für Teilnehmer 1 mit 150 %, für Teilnehmer 2 mit 105 % und für Teilnehmer 3 mit 70 % des landesdurchschnittlichen Zuschussbedarfes (100 %) unterstellt wird. Die vier Varianten wurden mit Vertretern der Kommunen diskutiert und stellen sich wie folgt dar:

Variante 1:

Je Aufgabenblock werden die gewichteten Bedarfsträger wie beim aktuellen Sozillastenansatz mit einem Vomhundertsatz berücksichtigt. Der Vomhundertsatz des individuellen Zuschussbedarfs je Bedarfsträger zum landesdurchschnittlichen Zuschussbedarf je Bedarfsträger wird erhöht oder verringert, wenn dieser unter 95 % oder über 110 % vom landesdurchschnittlichen Zuschussbedarf je Bedarfsträger liegt. Liegt der individuelle Zuschussbedarf je Bedarfsträger innerhalb des Korridors, wird der gewichtete Bedarfsträger mit dem individuellen Vomhundertsatz des individuellen Zuschussbedarfes je Bedarfsträger zum landesdurchschnittlichen Zuschussbedarf je Bedarfsträger für diesen Aufgabenblock berücksichtigt. Die Korridor Grenzen stehen regelmäßig gerade bei Kommunen mit hohen Zuschussbedarfen je Bedarfsträger in der Kritik, die argumentieren, dass vor Ort z. T. nur geringe Steuerungsmöglichkeiten gegeben wären. Zuletzt wurde kritisch angemerkt, dass bei Körperschaften, mit einem Zuschussbedarf je Bedarfsträger innerhalb des Korridors die gewichteten Bedarfsträger

vollständig in den Gesamtansatz einfließen, während darüber liegende individuelle Zuschussbedarfe je Bedarfsträger vollständig auf die Korridorobergrenzen angepasst würden.

Die Variante 1 soll mit den folgenden drei Beispielen für individuelle Zuschussbedarfe je Bedarfsträger veranschaulicht werden:



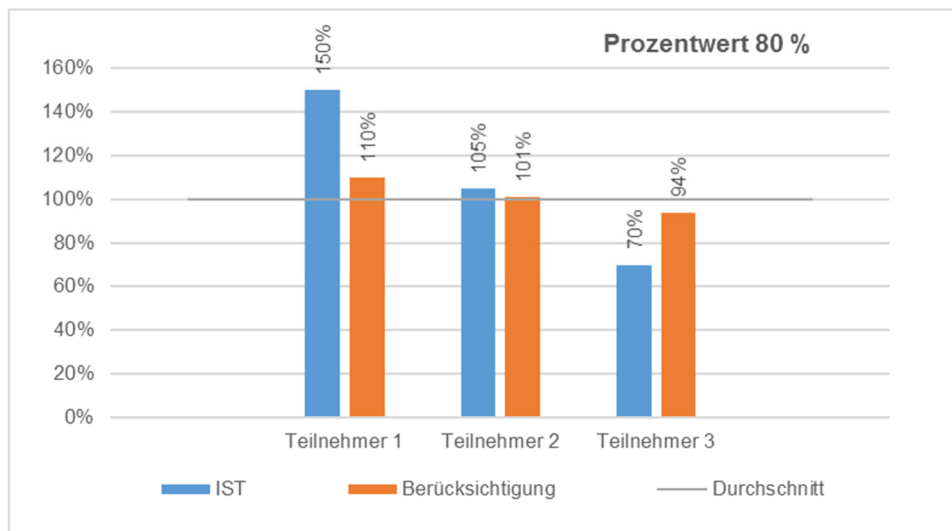
Variante 2:

Je Aufgabenblock werden die gewichteten Bedarfsträger mit einem Vomhundertsatz berücksichtigt. Der Vomhundertsatz des individuellen Zuschussbedarfs je Bedarfsträger zum landesdurchschnittlichen Zuschussbedarf je Bedarfsträger wird um einen bestimmten Prozentwert der Differenz zwischen individuellen Zuschussbedarf je Bedarfsträger und Zuschussbedarf im Landesdurchschnitt erhöht oder verringert. Der Prozentwert steht für die Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe im Aufgabenblock durch die einzelne Körperschaft und kann für die Aufgabenblöcke individuell angepasst werden. Für die Erhöhung oder Verringerung wird im Aufgabenblock ein hoher Prozentwert angenommen, wenn die Zuschussbedarfe durch die Landkreise und kreisfreien Städte steuerbar sind. Im Ergebnis soll in diesem Fall ein großer Teil der Differenz zwischen individuellem Zuschussbedarf je Bedarfsträger zum landesdurchschnittlichen Zuschussbedarf je Bedarfsträger im Schlüsselzuweisungssystem nicht anerkannt werden. Ein niedriger Prozentwert wird angenommen, wenn weniger Einfluss auf die Zuschussbedarfe vor Ort möglich ist. Im Ergebnis soll in diesem Fall ein großer Teil der Differenz zwischen individuellem Zuschussbedarf je Bedarfsträger zum landesdurchschnittlichen Zuschussbedarf je Bedarfsträger im Schlüsselzuweisungssystem anerkannt werden.

Die Variante 2 soll mit den folgenden drei Beispielen für individuelle Zuschussbedarfe je Bedarfsträger und unterschiedlichen Prozentwert für die Steuerbarkeit vor Ort veranschaulicht werden:

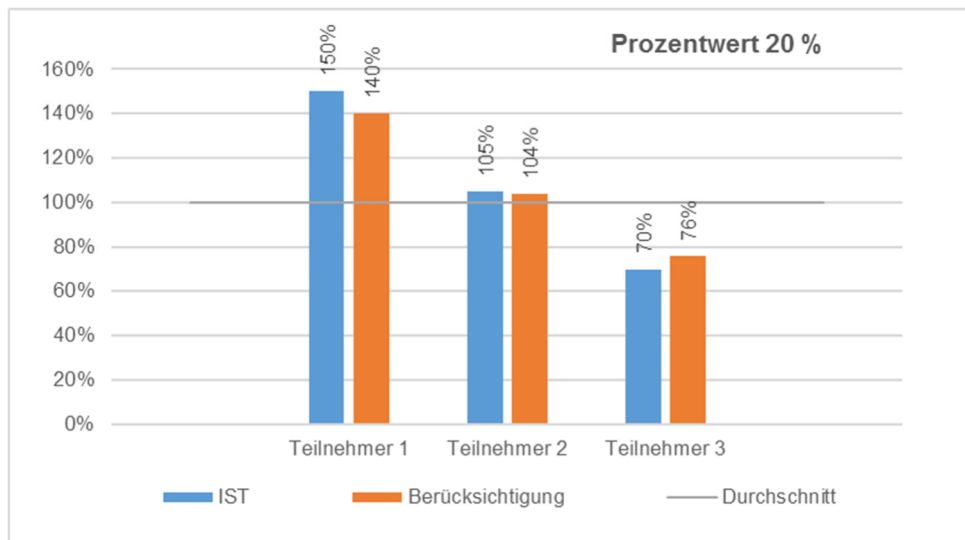
a) Annahme für die Steuerbarkeit 80 %.

Es werden 20 % der Differenz zum Durchschnitt berücksichtigt:



b) Annahme für die Steuerbarkeit 20 %

Es werden 80 % der Differenz zum Durchschnitt berücksichtigt:

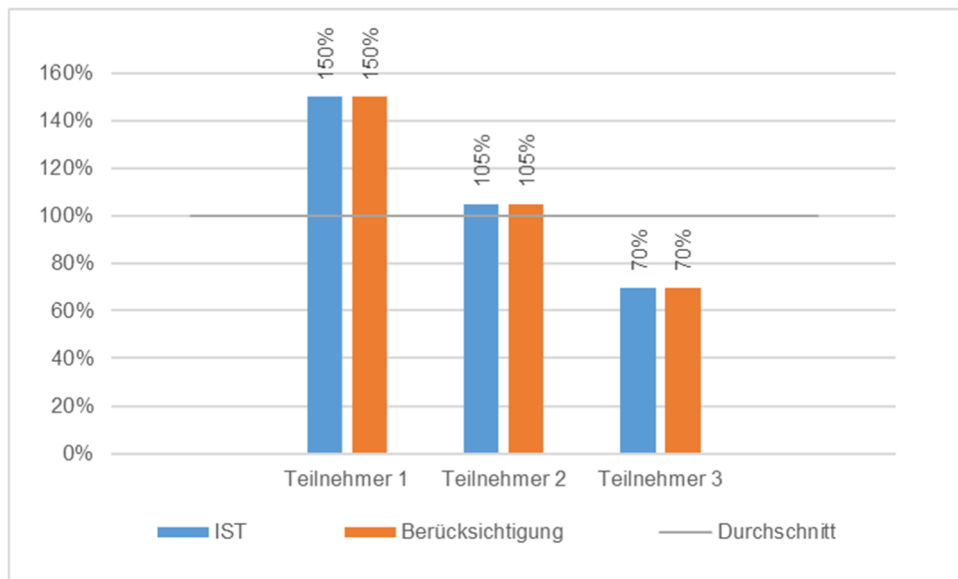


Die Beispiele zeigen im Vergleich zur Variante 1, dass bei einem hohen individuellen Zuschussbedarf je Bedarfsträger dieser bei einer geringen Steuerbarkeit nicht so stark verringert wird, wie bei der Korridorvariante. Die Variante wurde im Beirat für kommunale Finanzen und mit kommunalen Vertretern von Landkreise und kreisfreien Städten diskutiert und im Ergebnis gegenüber Variante 1 letztlich als vorzugswürdig betrachtet.

Variante 3:

Je Aufgabenblock werden die gewichteten Bedarfsträger mit dem individuellen Zuschussbedarf je Bedarfsträger berücksichtigt, wie dieser prozentual zum landesdurchschnittlichen Zuschussbedarf steht. Bei dieser Variante wird unterstellt, dass keine Steuerbarkeit vor Ort gegeben ist.

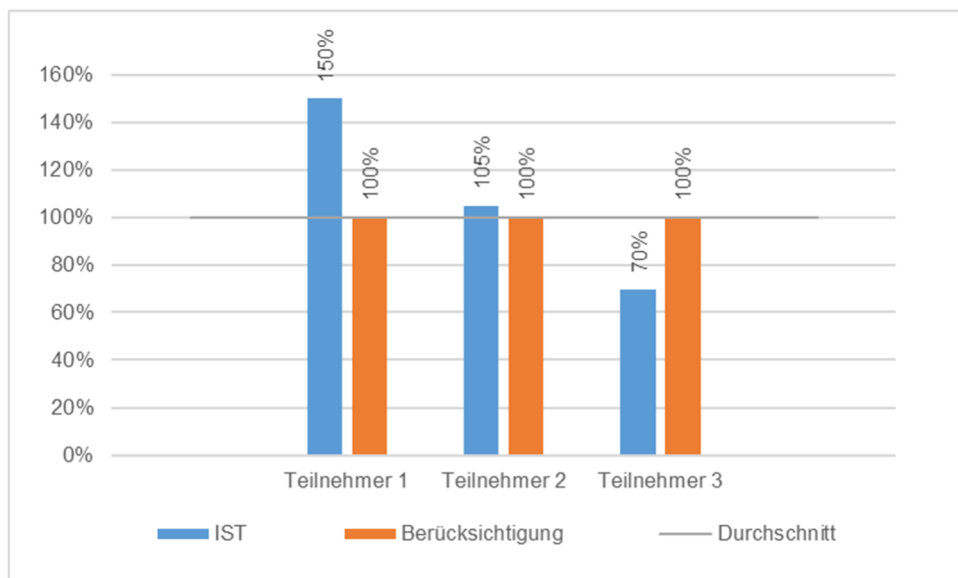
Die Variante 3 soll mit den folgenden drei Beispielen für individuelle Zuschussbedarfe je Bedarfsträger veranschaulicht werden:



Variante 4:

Es werden ausschließlich die gewichteten Bedarfsträger berücksichtigt. Bei dieser Variante wird unterstellt, dass alle Landkreise und kreisfreien Städte die Zuschussbedarfe so steuern können, dass diese dem Landesdurchschnitt entsprechen. Es wird somit eine vollständige Steuerbarkeit unterstellt.

Die Variante 4 soll mit den folgenden drei Beispielen für individuelle Zuschussbedarfe je Bedarfsträger veranschaulicht werden:



Die Variante 4, das alleinige Abstellen auf die Bedarfsträger in den Aufgabenblöcken stellt im Grundsatz die einfachste Variante dar und kann mit einer relativ schlanken und transparenten gesetzlichen Regelung erfolgen. Gegen die Variante spricht, dass aus der Diskussion mit den Kommunen und den Fachressorts einzelne Indizien für eine Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe sprechen, die bei Variante 4 komplett außen vor bleibt.

Mit Blick auf die Steuerbarkeit ist die Variante 3 abzulehnen. Hier würden hohe Zuschussbedarfe je Bedarfsträger einzelner Teilnehmer, durch die volle Anrechnung dieser bei der Verteilung gegenüber Teilnehmern mit geringeren Zuschussbedarfen je Bedarfsträger diese bevorzugen. Insoweit würde auch unwirtschaftliches Verhalten einzelner Kommunen honoriert werden.

Im Vergleich der Varianten 2 und 4 ist die Variante 2 der Variante 4 vorzuziehen, da hier die Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe vor Ort nicht (vollständig) ausgeblendet wird. Die tatsächliche Steuerbarkeit für die einzelnen Aufgabenblöcke wurde mit Vertretern der Kommunen und auch den Fachressorts diskutiert. Im Ergebnis soll der Prozentwert für die Steuerbarkeit für den Aufgabenblock SGB II mit 25 %, für den Aufgabenblock SGB IX und XII mit 50 % und für den Aufgabenblock SGB VIII mit 75 % angesetzt werden.

5.1.2 Gesamtansatz für soziale Kreisschlüsselzuweisungen – anhand der Variante 2

Im Folgenden wird die Ermittlung des Gesamtansatzes für die Variante 2 erläutert. Hierbei werden sämtliche Daten für das Ausgleichsjahr 2022 herangezogen, damit die Ergebnisse mit den Festsetzungen der Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben für das Jahr 2022 verglichen werden können. Im Jahr 2022 wurden in Summe 866.339.000 Euro als Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben festgesetzt.

Für die drei Aufgabenblöcke wird der jeweilige Bedarfsansatz ermittelt indem die Bedarfsträger mit dem Gewichtungsfaktor und einem Zuschussbedarfszu- oder -abschlag („Zuschussbedarfsfaktor“) ausgedrückt durch einen Vomhundertsatz multipliziert wird. Der Zuschussbedarfsfaktor wird ermittelt aus der Differenz zwischen der Zuschussbedarfsrelation (Prozent-

satz) des individuellen Zuschussbedarfs je Bedarfsträger zum landesdurchschnittlichen Zuschussbedarf je Bedarfsträger und der Multiplikation dieser Differenz mit dem jeweiligen aufgabenindividuellen Prozentsatz für die Steuerbarkeit und Addition von 100 Prozent.

a) Bedarfsansatz SGB II

Im Aufgabenblock SGB II wird eine Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe von 25 % angenommen. In der Folge sollen 75 % der Differenz des Anteils des individuellen Zuschussbedarfes je Bedarfsträger zum Landesdurchschnitt je Bedarfsträger (100 %) berücksichtigt werden.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	SGB II (405, 482) ZSB 2019	Personen in Bedarfs-gemeinschaften 2019	ZSB je Bedarfsträger	Anteil am Landes-durchschnitt	Zuschuss-bedarfsfaktor (Berück-sichtigung)	Bedarfsansatz (Bedarfsträger * Faktor 1 * Zuschuss-bedarfsfaktor)
Stadt Erfurt	27.558.606 €	17.961	1.534 €	106,30%	104,73%	18.810 €
Stadt Gera	13.929.769 €	10.660	1.307 €	90,53%	92,90%	9.903 €
Stadt Jena	9.362.942 €	6.433	1.455 €	100,84%	100,63%	6.473 €
Stadt Suhl	2.747.919 €	1.694	1.622 €	112,39%	109,29%	1.851 €
Stadt Weimar	8.173.490 €	5.057	1.616 €	111,98%	108,98%	5.511 €
Eichsfeld	5.226.817 €	3.601	1.451 €	100,56%	100,42%	3.616 €
Nordhausen	9.556.712 €	6.829	1.399 €	96,96%	97,72%	6.673 €
Wartburgkreis	11.733.435 €	8.065	1.455 €	100,80%	100,60%	8.113 €
Unstrut-Hainich-Kreis	9.412.239 €	7.409	1.270 €	88,01%	91,01%	6.743 €
Kyffhäuserkreis	8.759.883 €	6.146	1.425 €	98,75%	99,06%	6.088 €
Schmalkalden-Meiningen	5.992.198 €	4.575	1.310 €	90,74%	93,06%	4.257 €
Gotha	10.416.191 €	7.549	1.380 €	95,60%	96,70%	7.300 €
Sömmerda	4.945.977 €	3.733	1.325 €	91,79%	93,85%	3.503 €
Hildburghausen	2.562.237 €	1.830	1.400 €	97,00%	97,75%	1.789 €
Ilm-Kreis	9.494.809 €	6.348	1.496 €	103,63%	102,72%	6.521 €
Weimarer Land	6.209.417 €	4.132	1.503 €	104,11%	103,09%	4.260 €
Sonneberg	2.606.862 €	2.089	1.248 €	86,46%	89,84%	1.877 €
Saalfeld-Rudolstadt	8.253.387 €	5.227	1.579 €	109,40%	107,05%	5.595 €
Saale-Holzland-Kreis	5.753.071 €	3.370	1.707 €	118,27%	113,71%	3.832 €
Saale-Orla-Kreis	5.247.626 €	3.618	1.450 €	100,49%	100,37%	3.631 €
Greiz	6.020.662 €	4.352	1.383 €	95,85%	96,88%	4.216 €
Altenburger Land	10.751.479 €	7.297	1.473 €	102,08%	101,56%	7.411 €
	184.715.728 €	127.975	1.443 €	100,00%		127.975 €

b) Bedarfsansatz SGB IX und XII

Im Aufgabenblock SGB IX und XII wird eine Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe von 50 % angenommen. In der Folge sollen 50 % der Differenz des Anteils des individuellen Zuschussbedarfes je Bedarfsträger zum Landesdurchschnitt je Bedarfsträger (100 %) berücksichtigt werden.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	(SGB IX und XII (488 und 410, 411, 413, 414) ZSB 2019	Empfänger Ein- gliederungs- hilfe 2019	ZSB je Bedarsträger	Anteil am Landes- durchschnitt	Zuschuss- bedarfsfaktor (Berück- sichtigung)	Bedarfsansatz (Bedarsträger * Faktor 15,2 * Zuschuss- bedarfsfaktor)
Stadt Erfurt	68.129.035 €	2.811	24.237 €	124,93%	112,46%	48.053 €
Stadt Gera	27.906.890 €	1.442	19.353 €	99,76%	99,88%	21.892 €
Stadt Jena	35.877.893 €	1.810	19.822 €	102,17%	101,09%	27.811 €
Stadt Suhl	11.361.959 €	624	18.208 €	93,86%	96,93%	9.193 €
Stadt Weimar	19.002.042 €	903	21.043 €	108,47%	104,23%	14.307 €
Eichsfeld	21.590.527 €	1.223	17.654 €	91,00%	95,50%	17.753 €
Nordhausen	19.890.662 €	927	21.457 €	110,60%	105,30%	14.837 €
Wartburgkreis	38.587.027 €	1.945	19.839 €	102,26%	101,13%	29.898 €
Unstrut-Hainich-Kreis	26.845.805 €	1.415	18.972 €	97,79%	98,90%	21.271 €
Kyffhäuserkreis	16.761.827 €	800	20.952 €	108,00%	104,00%	12.646 €
Schmalkalden-Meiningen	25.734.067 €	1.481	17.376 €	89,57%	94,78%	21.337 €
Gotha	30.556.801 €	1.776	17.205 €	88,69%	94,34%	25.468 €
Sömmerda	13.313.469 €	669	19.901 €	102,58%	101,29%	10.300 €
Hildburghausen	13.321.263 €	714	18.657 €	96,17%	98,09%	10.645 €
Ilm-Kreis	21.009.644 €	1.183	17.760 €	91,54%	95,77%	17.221 €
Weimarer Land	16.213.674 €	848	19.120 €	98,56%	99,28%	12.796 €
Sonneberg	14.094.500 €	759	18.570 €	95,72%	97,86%	11.290 €
Saalfeld-Rudolstadt	23.675.326 €	1.211	19.550 €	100,77%	100,39%	18.478 €
Saale-Holzland-Kreis	17.199.645 €	940	18.297 €	94,32%	97,16%	13.882 €
Saale-Orla-Kreis	19.221.151 €	1.067	18.014 €	92,86%	96,43%	15.639 €
Greiz	23.793.373 €	1.404	16.947 €	87,35%	93,68%	19.991 €
Altenburger Land	21.096.451 €	1.119	18.853 €	97,18%	98,59%	16.769 €
	525.183.031 €	27.071	19.400 €	100,00%		411.479 €

c) Bedarfsansatz SGB VIII

Im Aufgabenblock SGB VIII wird eine Steuerbarkeit der Zuschussbedarfe von 75 % angenommen. In der Folge sollen 25 % der Differenz des Anteils des individuellen Zuschussbedarfes je Bedarfsträger zum Landesdurchschnitt je Bedarfsträger (100 %) berücksichtigt werden.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	SGB VIII (407, 451-453, 455-463,465, 466,468)* ZSB 2019	Fallzahlen am 31.12. andauernde Hilfen und beendete Hilfen** 2019	ZSB je Bedarfsträger	Anteil am Landesdurchschnitt	Zuschussbedarfsfaktor (Berücksichtigung)	Bedarfsansatz (Bedarfsträger * Faktor 15,6 * Zuschussbedarfsfaktor)
Stadt Erfurt	35.666.539 €	1.756	20.311 €	98,82%	99,70%	27.313 €
Stadt Gera	21.817.988 €	918	23.767 €	115,63%	103,91%	14.880 €
Stadt Jena	21.655.799 €	714	30.330 €	147,56%	111,89%	12.463 €
Stadt Suhl	9.119.033 €	382	23.872 €	116,14%	104,04%	6.200 €
Stadt Weimar	10.391.370 €	573	18.135 €	88,23%	97,06%	8.676 €
Eichsfeld	8.656.394 €	663	13.056 €	63,52%	90,88%	9.400 €
Nordhausen	11.074.367 €	357	31.021 €	150,92%	112,73%	6.278 €
Wartburgkreis	22.168.514 €	1.026	21.607 €	105,12%	101,28%	16.211 €
Unstrut-Hainich-Kreis	15.513.404 €	693	22.386 €	108,91%	102,23%	11.052 €
Kyffhäuserkreis	7.177.591 €	431	16.653 €	81,02%	95,26%	6.405 €
Schmalkalden-Meiningen	10.842.493 €	530	20.458 €	99,53%	99,88%	8.258 €
Gotha	12.417.755 €	486	25.551 €	124,31%	106,08%	8.042 €
Sömmerda	7.060.661 €	400	17.652 €	85,88%	96,47%	6.020 €
Hildburghausen	7.090.018 €	472	15.021 €	73,08%	93,27%	6.868 €
Ilm-Kreis	7.249.014 €	413	17.552 €	85,39%	96,35%	6.208 €
Weimarer Land	7.037.962 €	496	14.189 €	69,03%	92,26%	7.139 €
Sonneberg	6.473.524 €	416	15.561 €	75,71%	93,93%	6.096 €
Saalfeld-Rudolstadt	10.677.997 €	547	19.521 €	94,97%	98,74%	8.426 €
Saale-Holzland-Kreis	9.164.665 €	404	22.685 €	110,37%	102,59%	6.466 €
Saale-Orla-Kreis	6.009.346 €	271	22.175 €	107,88%	101,97%	4.311 €
Greiz	9.327.925 €	534	17.468 €	84,99%	96,25%	8.018 €
Altenburger Land	9.727.215 €	475	20.478 €	99,63%	99,91%	7.403 €
	266.319.574 €	12.957	20.554 €	100,00%		202.129 €

* bei den kreisfreien Städten Abzug von 16,1% bei 451, 86,3% bei 460, 86,4 % bei 462

** Fallzahlen am 31.12. andauernde Hilfen und beendete Hilfen nach §§ 27, 29 bis 35 und 35a SGB VIII

Die Summe der Bedarfsansätze a), b) und c) ergibt den Gesamtansatz soziale Kreisschlüsselzuweisungen:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Bedarfsansatz (Bedarfsträger * Faktor 1 * Zuschuss- bedarfsfaktor)	Bedarfsansatz (Bedarfsträger * Faktor 15,2 * Zuschuss- bedarfsfaktor)	Bedarfsansatz (Bedarfsträger * Faktor 15,6 * Zuschuss- bedarfsfaktor)	Gesamtansatz soziale Kreis- schlüssel- zuweisungen
Stadt Erfurt	18.810	48.053	27.313	94.176
Stadt Gera	9.903	21.892	14.880	46.675
Stadt Jena	6.473	27.811	12.463	46.747
Stadt Suhl	1.851	9.193	6.200	17.244
Stadt Weimar	5.511	14.307	8.676	28.494
Eichsfeld	3.616	17.753	9.400	30.769
Nordhausen	6.673	14.837	6.278	27.789
Wartburgkreis	8.113	29.898	16.211	54.222
Unstrut-Hainich-Kreis	6.743	21.271	11.052	39.065
Kyffhäuserkreis	6.088	12.646	6.405	25.139
Schmalkalden-Meiningen	4.257	21.337	8.258	33.853
Gotha	7.300	25.468	8.042	40.810
Sömmerda	3.503	10.300	6.020	19.823
Hildburghausen	1.789	10.645	6.868	19.302
Ilm-Kreis	6.521	17.221	6.208	29.949
Weimarer Land	4.260	12.796	7.139	24.195
Sonneberg	1.877	11.290	6.096	19.262
Saalfeld-Rudolstadt	5.595	18.478	8.426	32.500
Saale-Holzland-Kreis	3.832	13.882	6.466	24.180
Saale-Orla-Kreis	3.631	15.639	4.311	23.581
Greiz	4.216	19.991	8.018	32.226
Altenburger Land	7.411	16.769	7.403	31.583
	127.975	411.479	202.129	741.583

Der Gesamtansatz für die sozialen Kreisschlüsselzuweisungen einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises wird mit dem Grundbetrag (rd. 1.630,883 Euro), ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass die soziale Kreisschlüsselmasse (519.803.400 Euro) rechnerisch soweit wie möglich aufgebraucht wird, multipliziert und ergibt die Bedarfsmesszahl für soziale Kreisschlüsselzuweisungen.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Gesamtansatz soziale Kreisschlüsselzuweisungen	Bedarfsmesszahl soziale Kreisschlüsselzuweisungen (Gesamtansatz * Grundbetrag)
Stadt Erfurt	94.176	153.589.784
Stadt Gera	46.675	76.121.813
Stadt Jena	46.747	76.239.411
Stadt Suhl	17.244	28.123.700
Stadt Weimar	28.494	46.470.268
Eichsfeld	30.769	50.180.031
Nordhausen	27.789	45.319.931
Wartburgkreis	54.222	88.429.818
Unstrut-Hainich-Kreis	39.065	63.711.187
Kyffhäuserkreis	25.139	40.999.237
Schmalkalden-Meiningen	33.853	55.209.554
Gotha	40.810	66.556.699
Sömmerda	19.823	32.328.826
Hildburghausen	19.302	31.478.555
Ilm-Kreis	29.949	48.844.120
Weimarer Land	24.195	39.458.551
Sonneberg	19.262	31.414.424
Saalfeld-Rudolstadt	32.500	53.003.181
Saale-Holzland-Kreis	24.180	39.434.015
Saale-Orla-Kreis	23.581	38.458.232
Greiz	32.226	52.556.104
Altenburger Land	31.583	51.508.108

5.2 Bedarfsmesszahl für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen

Die Bedarfsmesszahl für die allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises wird errechnet, indem der Grundbetrag (rd. 380,242 Euro), ein durch Näherung bestimmter Wert, der so festzusetzen ist, dass die allgemeine Kreisschlüsselmasse (346.535.600 Euro) rechnerisch soweit wie möglich aufgebraucht wird, mit der gesetzlich maßgeblichen Einwohnerzahl des Landkreises oder der kreisfreien Stadt multipliziert wird.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Einwohner 31.12.2020	Bedarfs- messzahl allgemeine Kreis-schlüssel- zuweisungen (Einwohner * Grundbetrag)
Stadt Erfurt	213.692	81.254.724
Stadt Gera	92.126	35.030.196
Stadt Jena	110.731	42.104.603
Stadt Suhl	36.395	13.838.916
Stadt Weimar	65.098	24.753.009
Eichsfeld	99.463	37.820.034
Nordhausen	82.456	31.353.254
Wartburgkreis	159.937	60.814.803
Unstrut-Hainich-Kreis	101.698	38.669.875
Kyffhäuserkreis	73.522	27.956.170
Schmalkalden-Meiningen	124.241	47.241.676
Gotha	134.563	51.166.536
Sömmerda	69.107	26.277.400
Hildburghausen	62.656	23.824.458
Ilm-Kreis	105.606	40.155.862
Weimarer Land	82.291	31.290.514
Sonneberg	57.044	21.690.538
Saalfeld-Rudolstadt	102.139	38.837.562
Saale-Holzland-Kreis	82.816	31.490.141
Saale-Orla-Kreis	79.632	30.279.450
Greiz	96.668	36.757.257
Altenburger Land	88.356	33.596.683

6 Umlagekraftmesszahlen für soziale und allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen

Die Umlagekraftmesszahl der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 14 ThürFAG wird im Verhältnis der Anteile der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen zu den allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen aufgeteilt. Damit beträgt die Umlagekraftmesszahl für die soziale Kreisschlüsselmasse 60 % und die für die allgemeine Kreisschlüsselmasse 40 % der Umlagekraftmesszahl nach § 14 ThürFAG. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gesamtumlagekraft der Kommunen zur Finanzierung sowohl der sozialen Aufgaben als auch aller weiteren Aufgaben dient.

Für das Ausgleichsjahr 2022 stellen sich die maßgeblichen Umlagekraftmesszahlen wie folgt dar:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Umlagekraftmesszahl für Ausgleichsjahr 2022	Umlagekraftmesszahl für soziale Kreisschlüsselzuweisungen 60%	Umlagekraftmesszahl für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen 40 %
Stadt Erfurt	107.884.245 €	64.730.547 €	43.153.698 €
Stadt Gera	41.509.324 €	24.905.595 €	16.603.730 €
Stadt Jena	55.857.971 €	33.514.783 €	22.343.188 €
Stadt Suhl	15.722.210 €	9.433.326 €	6.288.884 €
Stadt Weimar	29.356.131 €	17.613.679 €	11.742.452 €
Eichsfeld	43.085.775 €	25.851.465 €	17.234.310 €
Nordhausen	34.885.374 €	20.931.224 €	13.954.150 €
Wartburgkreis	71.245.271 €	42.747.162 €	28.498.108 €
Unstrut-Hainich-Kreis	42.286.819 €	25.372.091 €	16.914.727 €
Kyffhäuserkreis	28.771.996 €	17.263.198 €	11.508.798 €
Schmalkalden-Meiningen	50.885.586 €	30.531.352 €	20.354.235 €
Gotha	56.889.862 €	34.133.917 €	22.755.945 €
Sömmerda	29.010.772 €	17.406.463 €	11.604.309 €
Hildburghausen	26.215.107 €	15.729.064 €	10.486.043 €
Ilm-Kreis	48.863.408 €	29.318.045 €	19.545.363 €
Weimarer Land	38.196.710 €	22.918.026 €	15.278.684 €
Sonneberg	24.354.352 €	14.612.611 €	9.741.741 €
Saalfeld-Rudolstadt	44.937.384 €	26.962.431 €	17.974.954 €
Saale-Holzland-Kreis	34.586.702 €	20.752.021 €	13.834.681 €
Saale-Orla-Kreis	33.926.401 €	20.355.841 €	13.570.561 €
Greiz	39.679.148 €	23.807.489 €	15.871.659 €
Altenburger Land	34.651.618 €	20.790.971 €	13.860.647 €

7 Berechnung der sozialen und allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen

Liegt die Bedarfsmesszahl für soziale Kreisaufgaben über der Umlagekraftmesszahl für soziale Kreisaufgaben, beträgt die soziale Kreisschlüsselzuweisung je Landkreis und kreisfreie Stadt 80 % dieser Differenz.

Liegt die Bedarfsmesszahl für allgemeine Kreisaufgaben über der Umlagekraftmesszahl für allgemeine Kreisaufgaben, beträgt die allgemeine Kreisschlüsselzuweisung je Landkreis und kreisfreie Stadt 80 % dieser Differenz.

Der Ausgleichssatz von 80 % findet auch im aktuellen Schlüsselzuweisungssystem des Thüringer Finanzausgleichs Anwendung.

Die Summe der sozialen Kreisschlüsselzuweisungen und der allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen ist die Schlüsselzuweisung für Kreisaufgaben eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt.

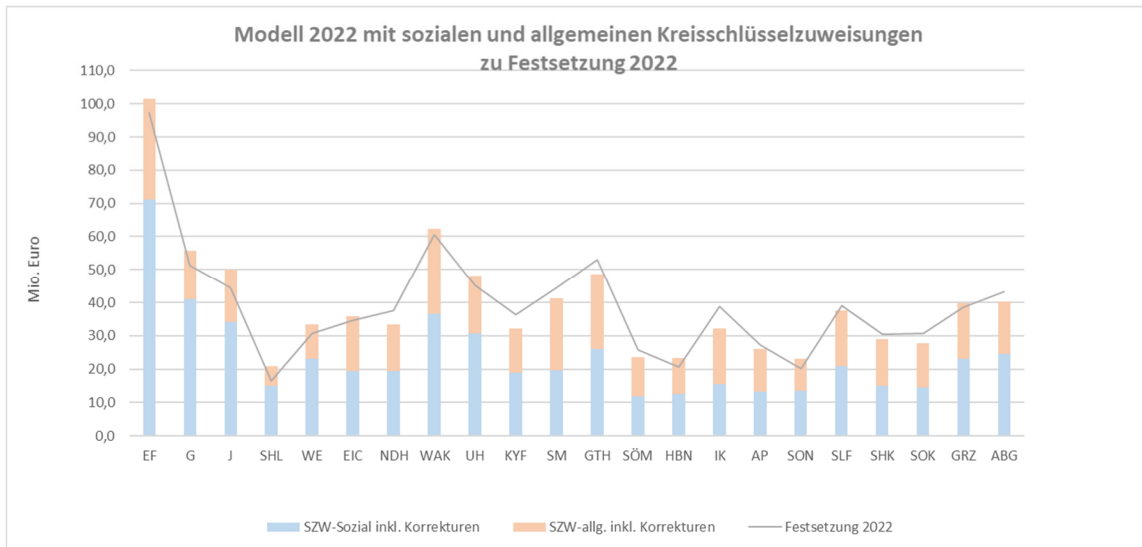
Landkreis/ kreisfreie Stadt	soziale Kreisschlüsselzuweisungen			allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen			Kreisschlüsselzuweisungen gesamt
	Umlagekraft- messzahl für soziale Kreisschlüssel- zuweisungen	Bedarfs- messzahl soziale Kreis- schlüssel- zuweisungen	soziale Kreisschlüssel- zuweisung	Umlagekraft- messzahl für allgemeine Kreisschlüssel- zuweisungen	Bedarfs- messzahl allgemeine Kreis- schlüssel- zuweisungen	allgemeine Kreisschlüssel- zuweisung	
Stadt Erfurt	64.730.547 €	94.176 €	71.087.390 €	43.153.698 €	81.254.724 €	30.480.821 €	101.568.211 €
Stadt Gera	24.905.595 €	46.675 €	40.972.975 €	16.603.730 €	35.030.196 €	14.741.173 €	55.714.148 €
Stadt Jena	33.514.783 €	46.747 €	34.179.703 €	22.343.188 €	42.104.603 €	15.809.132 €	49.988.835 €
Stadt Suhl	9.433.326 €	17.244 €	14.952.300 €	6.288.884 €	13.838.916 €	6.040.026 €	20.992.325 €
Stadt Weimar	17.613.679 €	28.494 €	23.085.271 €	11.742.452 €	24.753.009 €	10.408.445 €	33.493.717 €
Eichsfeld	25.851.465 €	30.769 €	19.462.853 €	17.234.310 €	37.820.034 €	16.468.579 €	35.931.432 €
Nordhausen	20.931.224 €	27.789 €	19.510.965 €	13.954.150 €	31.353.254 €	13.919.283 €	33.430.249 €
Wartburgkreis	42.747.162 €	54.222 €	36.546.124 €	28.498.108 €	60.814.803 €	25.853.356 €	62.399.480 €
Unstrut-Hainich-Kreis	25.372.091 €	39.065 €	30.671.276 €	16.914.727 €	38.669.875 €	17.404.118 €	48.075.395 €
Kyffhäuserkreis	17.263.198 €	25.139 €	18.988.832 €	11.508.798 €	27.956.170 €	13.157.897 €	32.146.729 €
Schmalkalden-Meiningen	30.531.352 €	33.853 €	19.742.562 €	20.354.235 €	47.241.676 €	21.509.953 €	41.252.515 €
Gotha	34.133.917 €	40.810 €	25.938.225 €	22.755.945 €	51.166.536 €	22.728.473 €	48.666.698 €
Sömmerda	17.406.463 €	19.823 €	11.937.890 €	11.604.309 €	26.277.400 €	11.738.473 €	23.676.363 €
Hildburghausen	15.729.064 €	19.302 €	12.599.593 €	10.486.043 €	23.824.458 €	10.670.732 €	23.270.325 €
Ilm-Kreis	29.318.045 €	29.949 €	15.620.860 €	19.545.363 €	40.155.862 €	16.488.399 €	32.109.259 €
Weimarer Land	22.918.026 €	24.195 €	13.232.420 €	15.278.684 €	31.290.514 €	12.809.464 €	26.041.884 €
Sonneberg	14.612.611 €	19.262 €	13.441.450 €	9.741.741 €	21.690.538 €	9.559.038 €	23.000.488 €
Saalfeld-Rudolstadt	26.962.431 €	32.500 €	20.832.600 €	17.974.954 €	38.837.562 €	16.690.087 €	37.522.687 €
Saale-Holzland-Kreis	20.752.021 €	24.180 €	14.945.595 €	13.834.681 €	31.490.141 €	14.124.368 €	29.069.963 €
Saale-Orla-Kreis	20.355.841 €	23.581 €	14.481.913 €	13.570.561 €	30.279.450 €	13.367.111 €	27.849.024 €
Greiz	23.807.489 €	32.226 €	22.998.892 €	15.871.659 €	36.757.257 €	16.777.842 €	39.776.735 €
Altenburger Land	20.790.971 €	31.583 €	24.573.710 €	13.860.647 €	33.596.683 €	15.788.829 €	40.362.539 €
Summen:			519.803.400 €			346.535.600 €	866.339.000 €

Die Berechnung der Kreisschlüsselzuweisungen ist formelhaft in Anlage 2 dargestellt.

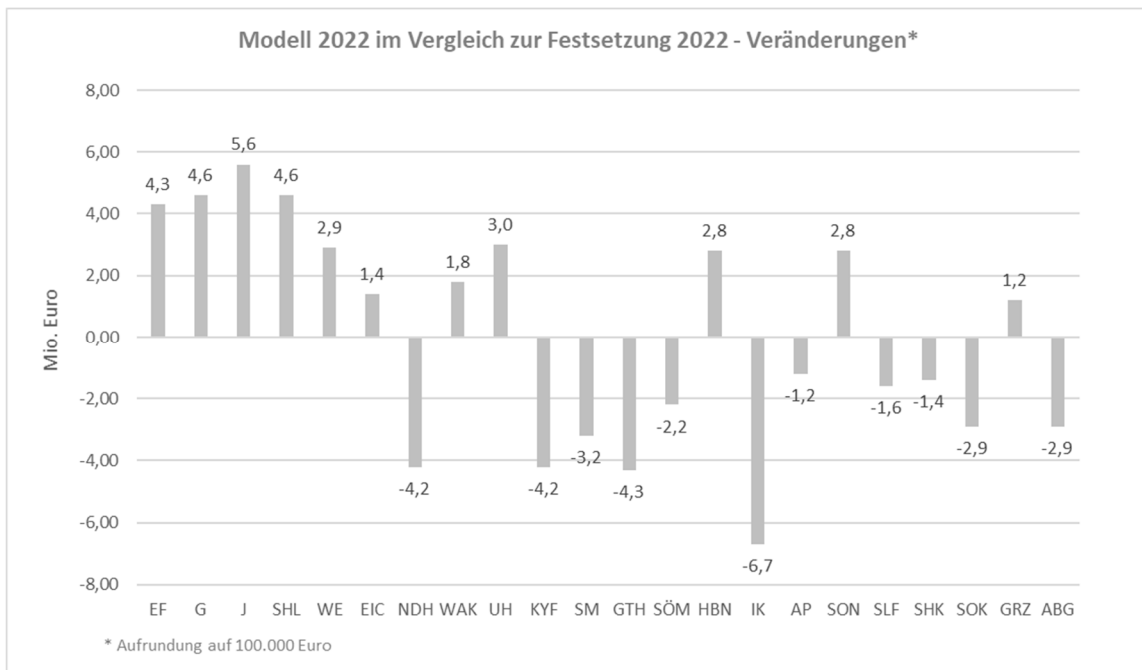
Vergleicht man die Modellrechnung für das Ausgleichsjahr 2022¹ für den fortentwickelten Soziallastenansatz mit der Festsetzung der kreislichen Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2022 werden insgesamt rd. 34,7 Mio. Euro umverteilt. Das entspricht 4 % der gesamten kreislichen Schlüsselzuweisungen 2022. Alle kreisfreien Städte profitieren von dem fortentwickelten Soziallastenansatz. Bei den Landkreisen gibt es Gewinner und Verlierer.

Die Zusammensetzung von sozialen und allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen (Modell für 2022) stellt sich im Vergleich zur Festsetzung 2022 wie folgt dar:

¹ in der Modellrechnung für das Jahr 2022 wurden Berichtigungen aufgrund von Einwohnerkorrekturen entsprechend der Festsetzung für 2022 berücksichtigt und vorab aus der Teilschlüsselmasse für die allgemeinen Kreisschlüsselzuweisungen entnommen



Die Veränderungen des Modells für 2022 zur Festsetzung 2022 und damit die Effekte durch die Fortentwicklung des Soziallastenansatzes stellen sich wie folgt dar:



Hinweis: TLS-Daten
im Abschnitt berechnet
berechnet aus übrigen Verwaltungsformen

Gesamt (alle Gliederungsziffern und Aufgaben)

TH - alle Kommunen	Ø GFR 2017-2020			Σ VWH + VMH
	ZSB	VWH	VMH	
1	ZSB Epl. 0 - 8	3.046.918.294,50 €	314.235.546,75 €	3.361.153.841,25 €
2	ZSB Epl. 4	1.475.027.898,25 €	19.435.010,50 €	1.494.462.908,75 €
2a	davon 464 (Kita)	383.802.829,75 €	14.870.772,00 €	398.673.601,75 €
3	ZSB Epl. 4 ohne Kita	1.091.225.068,50 €	4.564.238,50 €	1.095.789.307,00 €
4	Anteil Zeile 3 an Zeile 1	35,8%	1,5%	32,6%
	<i>ggf. Probe</i>	1.091.225.068,50 €	4.564.238,50 €	1.095.789.307,00 €

LKV	Ø GFR 2017-2020			Σ VWH + VMH
	ZSB	VWH	VMH	
1	ZSB Epl. 0 - 8	1.180.511.151,75 €	62.839.368,75 €	1.243.350.520,50 €
2	ZSB Epl. 4	684.255.377,50 €	1.403.239,75 €	685.658.617,25 €
2a	davon 464 (Kita)	- €	- €	- €
3	ZSB Epl. 4 ohne Kita	684.255.377,50 €	1.403.239,75 €	685.658.617,25 €
4	Anteil Zeile 3 an Zeile 1	58,0%	2,2%	55,1%
	<i>ggf. Probe</i>	684.255.377,50 €	1.403.239,75 €	685.658.617,25 €

KFR	Ø GFR 2017-2020			Σ VWH + VMH
	ZSB	VWH	VMH	
1	ZSB Epl. 0 - 8	968.697.609,00 €	50.995.777,50 €	1.019.693.386,50 €
2	ZSB Epl. 4	500.641.904,25 €	4.280.257,25 €	504.922.161,50 €
2a	davon 464 (Kita)	107.743.108,00 €	2.887.129,50 €	110.630.237,50 €
3	ZSB Epl. 4 ohne Kita	392.898.796,25 €	1.393.127,75 €	394.291.924,00 €
4	Anteil Zeile 3 an Zeile 1	40,6%	2,7%	38,7%
	<i>ggf. Probe</i>	392.898.796,25 €	1.393.127,75 €	394.291.924,00 €

Kreisang., Gmd., VG's ...	Ø GFR 2017-2020			Σ VWH + VMH
	ZSB	VWH	VMH	
1	ZSB Epl. 0 - 8	897.709.533,75 €	200.400.400,50 €	1.098.109.934,25 €
2	ZSB Epl. 4	290.130.616,50 €	13.751.513,50 €	303.882.130,00 €
2a	davon 464 (Kita)	276.059.721,75 €	11.983.642,50 €	288.043.364,25 €
3	ZSB Epl. 4 ohne Kita	14.070.894,75 €	1.767.871,00 €	15.838.765,75 €
4	Anteil Zeile 3 an Zeile 1	1,6%	0,9%	1,4%
	<i>ggf. Probe</i>			

LKV + Kreisang., Gmd., VG's ...	Ø GFR 2017-2020		
	ZSB	VWH	VMH
1	ZSB Epl. 0 - 8		
2	ZSB Epl. 4		
2a	davon 464 (Kita)		
3	ZSB Epl. 4 ohne Kita		
4	Anteil Zeile 3 an Zeile 1		
	<i>ggf. Probe</i>		

Abzug für übertragene Aufgaben (ÜWK) und anteilige Gemeinkosten (GK) für ÜWK

ZSB aus Gliederungsziffern für MBA-

VWH	VMH
234.014.589,74 €	13.604.116,64 €
39.609.509,86 €	1.866.401,13 €

Gemeinkosten gesamt:	
VWH	VMH
457.138.204,24 €	32.718.418,09 €
Abzug GK-Anteil für ÜWK	
GK-Anteil für ÜWK:	15,80%

VWH	VMH
72.227.836,27 €	5.169.510,06 €
12.225.345,42 €	709.224,99 €

*GK für Epl. 4 wie Verhältnis Epl. 4 zu 0-8

VWH	VMH
118.238.013,61 €	3.618.224,48 €
22.617.931,10 €	735.472,08 €

VWH	VMH
71.355.129,36 €	4.478.843,03 €
16.991.578,76 €	1.130.929,06 €

VWH	VMH
44.421.446,77 €	5.507.049,13 €

Gesamt abzüglich ZSB für ÜWK und GK-ÜWK
Zeile 4 = Zeile 2 - 2a

TH - alle Kommunen	Ø GFR 2017-2020	
	VWH	VMH
1	2.740.675.868,49 €	295.461.920,05 €
2	1.423.193.042,98 €	16.859.384,38 €
2a	383.802.829,75 €	14.870.772,00 €
3	1.039.390.213,23 €	1.988.612,38 €
4	37,9%	0,7%

LKV	Ø GFR 2017-2020	
	VWH	VMH
1	1.062.273.138,14 €	59.221.144,27 €
2	661.637.446,40 €	667.767,68 €
2a	- €	- €
3	661.637.446,40 €	667.767,68 €
4	62,3%	1,1%

KFR	Ø GFR 2017-2020	
	VWH	VMH
1	897.342.479,65 €	46.516.934,47 €
2	483.650.325,50 €	3.149.328,19 €
2a	107.743.108,00 €	2.887.129,50 €
3	375.907.217,50 €	262.198,69 €
4	41,9%	0,6%

Kreisang., Gmd., VG's ...	Ø GFR 2017-2020	
	VWH	VMH
1	853.288.086,98 €	194.893.351,38 €
2	290.130.616,50 €	13.751.513,50 €
2a	276.059.721,75 €	11.983.642,50 €
3	14.070.894,75 €	1.767.871,00 €
4	1,6%	0,9%

LKV + Kreisang., Gmd., VG's ...	Ø GFR 2017-2020	
	VWH	VMH
1	1.915.561.225,12 €	254.114.495,64 €
2	951.768.062,90 €	14.419.281,18 €
2a	276.059.721,75 €	11.983.642,50 €
3	675.708.341,15 €	2.435.638,68 €
4	35,3%	1,0%

Abzug gemeindlicher Anteil von Epl. 4 ohne 464 bei KFR KFR

Abzug erfolgt in Zeile 2

TH - alle Kommunen	Ø GFR 2017-2020		
	VWH	VMH	Σ VWH + VMH
1	2.740.675.868,49 €	295.461.920,05 €	3.036.137.788,54 €
2	1.415.365.182,09 €	16.669.071,48 €	1.432.034.253,57 €
2a	383.802.829,75 €	14.870.772,00 €	398.673.601,75 €
3	1.031.562.352,34 €	1.798.299,48 €	1.033.360.651,82 €
4	37,6%	0,6%	34,0%

abziehender gemeindlichen Anteil

VWH	VMH
7.827.860,88 €	190.312,90 €

Bestimmung gemeindlicher Anteil Epl. 4 ohne 464

VWH	VMH
2,082%	72,583%

Definition:

SZW = Schlüsselzuweisungen; BMZ = Bedarfsmesszahl; UKMZ = Umlagekraftmesszahl; soz. = soziale; allg. = allgemeine

Formel:

$$SZW_{kreislich} = SZW_{soz.} + SZW_{allg.}$$

$$SZW_{soz.} = (BMZ_{soz.} - UKMZ_{soz.}) \times 80\%$$

$$BMZ_{soz.} = Gesamtansatz_{soz.} \times Grundbetrag_{soz.}$$

$$\begin{aligned} Gesamtansatz_{soz.} &= Anzahl\ Bedarfsträger_{SGB\ II} \times Zuschussbedarfsfaktor_{SGB\ II} \\ &+ Anzahl\ Bedarfsträger_{SGB\ IX+XII} \times Gewichtungsfaktor_{SGB\ IX+XII} \times Zuschussbedarfsfaktor_{SGB\ IX+XII} \\ &+ Anzahl\ Bedarfsträger_{SGB\ VIII} \times Gewichtungsfaktor_{SGB\ VIII} \times Zuschussbedarfsfaktor_{SGB\ VIII} \end{aligned}$$

$$Zuschussbedarfsfaktor_{SGB\ II} = \left(\frac{\frac{Zuschussbedarf_{Kommune}}{Anzahl\ Bedarfsträger_{Kommune}}}{\frac{Zuschussbedarf_{TH}}{Anzahl\ Bedarfsträger_{TH}}} \right) \times 75\% + 100\%$$

$$Zuschussbedarfsfaktor_{SGB\ IX+XII} = \left(\frac{\frac{Zuschussbedarf_{Kommune}}{Anzahl\ Bedarfsträger_{Kommune}}}{\frac{Zuschussbedarf_{TH}}{Anzahl\ Bedarfsträger_{TH}}} \right) \times 50\% + 100\%$$

$$Zuschussbedarfsfaktor_{SGB\ VIII} = \left(\frac{\frac{Zuschussbedarf_{Kommune}}{Anzahl\ Bedarfsträger_{Kommune}}}{\frac{Zuschussbedarf_{TH}}{Anzahl\ Bedarfsträger_{TH}}} \right) \times 25\% + 100\%$$

$$UKMZ_{soz.} = Umlagegrundlagen \times 40\% \times 60\%$$

$$SZW_{allg.} = (BMZ_{allg.} - UKMZ_{allg.}) \times 80\%$$

$$BMZ_{allg.} = Gesamtansatz_{allg.} \times Grundbetrag_{allg.}$$

$$Gesamtansatz_{allg.} = Einwohnerzahl$$

$$UKMZ_{allg.} = Umlagegrundlagen \times 40\% \times 40\%$$

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse im Jahr 2023 - Vorschläge des TMIK zum Landeshaushaltsplan 2023

EP	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Anmeldung für 2023
17	1720	11941	Rückzahlungen aus Vorjahren	- €
17	1720	15344	Zinseinnahmen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	- €
17	1720	16201	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	- €
17	1720	21301	Finanzausgleichsumlage	- €
17	1720	61301	Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben	713.581.400 €
17	1720	61302	Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben (davon 60 % für soziale Kreisschlüsselzuweisungen und 40 % für allgemeine Kreisschlüsselzuweisungen)	911.888.700 €
17	1720	61303	Zuweisungen zur Kompensation von Verlusten durch die Neufassung der Hauptansatzstaffel	- €
17	1720	61304	Landesausgleichsstock	55.000.000 €
17	1720	61305	Zuweisungen zur Stabilisierung der Schlüsselzuweisungen für Gemeinde- und Kreisaufgaben aufgrund demographiebedingter finanzieller Nachteile	- €
17	1720	61306	Zuweisungen an die Landkreise gemäß § 29 Abs. 3 S. 3 ThürFAG	- €
17	1720	61307	Mehrbelastungsausgleich an Gemeinden und Landkreise	351.724.100 €
17	1720	63302	Zuweisungen zu den Ausgaben der Schülerbeförderung	12.077.800 €
17	1720	63304	Schullastenausgleich	90.903.800 €
17	1720	63305	Kulturlastenausgleich	20.000.000 €
17	1720	63306	Erstattungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	5.021.000 €
17	1720	63307	Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung	231.000.000 €
17	1720	63311	Zuschüsse zu Fortbildungsmaßnahmen ehrenamtlicher Kommunalpolitiker und hauptamtlicher Verwaltungsbediensteter	613.600 €
17	1720	63312	Zuweisungen an die Thüringer Verwaltungsschule	400.000 €
17	1720	63313	Zuweisungen an die Thüringer Verwaltungsfachhochschule	480.000 €
17	1720	63314	Finanzierung der Erstellung von Geo-Basisdaten	232.000 €
17	1720	63315	Sonderlastenausgleich Betrieb Digitalfunk	2.028.600 €
17	1720	63316	Zuweisungen für Umweltsanierungen	2.500.000 €
17	1720	63317	Sonderlastenausgleich für Kurorte	11.000.000 €
17	1720	63318	Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte	4.000.000 €
17	1720	63320	Zuweisungen für Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen	10.000.000 €
17	1720	63321	Zuweisungen für Kommunalberatung	205.000 €
17	1720	68601	Laufende Zuschüsse an den Beirat für kommunale Finanzen	50.000 €
17	1720	88301	Kommunale Investitionspauschale	100.000.000 €
17	1720	88304	Investitionspauschale für Schulgebäude	30.000.000 €
17	1720	88310	Infrastrukturpauschale für Kinder nach dem Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz	15.753.000 €
17	1720	88311	Sonderlastenausgleich Einführung Digitalfunk	1.677.200 €
17	1720	88312	Zuweisungen für Investitionen in Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen	20.000.000 €

Summe der Ansätze **2.590.136.200 €**

Finanzausgleichsmasse I gem. § 3 Abs. 3a) ThürFAG **2.212.912.100 €**

Erhöhung aus Stabilisierungsfonds (§ 3 Abs. 4 Satz 7 ThürFAG) 23.000.000 €

Finanzausgleichsmasse II gem. § 3b) ThürFAG **354.224.100 €**

Finanzausgleichsmasse **2.590.136.200 €**

Bestandteile der angemessenen Finanzausstattung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ThürFAG - Leistungen an die Kommunen außerhalb der FAG-Masse

Epl.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soil 2023
1	2	3	4	5
01	0107	68474	Zuweisungen und Zuschüsse für kommunale Maßnahmenpläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	200.000
02	0201	88376	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden, Gemeindeverbände	400.000
02	0207	63303	Sonstige Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	75.000
02	0207	88302	Denkmalschutzprogramm des Bundes	1.000.000
02	0207	88379	Zuschüsse für Investitionen zur Erhaltung von Industrie- sowie Bau- und Kunstdenkmälern an den öffentlichen Bereich	1.200.000
02	0208	63302	Verwaltungskostenerstattung für die Landesfachstelle für öffentliche Bibliotheken	321.000
02	0208	63304	Zuweisungen zur Erarbeitung und praktischen Umsetzung von regionalen Kulturentwicklungskonzeptionen	150.000
02	0208	63306	Verwaltungskostenerstattung für die volkskundliche Beratungs- und Dokumentationsstelle	150.000
02	0208	88310	Landesförderung zur Sicherung musealer Kulturgüter	100.000
02	0208	68687	Zuschüsse an Musik- und Jugendkunstschulen	5.800.000
02	0208	68685	Zuschüsse für spartenbezogene Projektförderung	4.447.100
02	0208	88385	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich der spartenbezogenen Projektförderung	600.000
02	0208	88383	Zuweisung für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Digitalisierung von Kulturgut	1.000
02	0208	68380	Förderprogramm für Volontäre im Museumsbereich	528.000
02	0208	68480	Museen Restaurierungsprogramm und Provenienzforschung	200.000
02	0208	68580	Zuweisungen an Museen, Museumsverbände und Kunstinstitute zur institutionellen Förderung	9.095.000
02	0208	68680	Zuweisungen an Museen, Museumsverbände und Kunstinstitute zur Projektförderung	350.000
02	0208	88380	Zuweisungen für Investitionen an Museen	4.800.000
02	0208	68579	Zuschüsse an Theater und Orchester einschließlich Transformationskosten	83.268.200
02	0208	88379	Zuschüsse für Investitionen an Theater und Orchester	10.586.700
02	0208	68673	Zuschüsse für laufende Zwecke für Mittelalterliche jüdische Kunst und Kultur in Erfurt	160.000
03	0304	63302	Zuweisungen an Landkreise und kreisfreien Städte für den Vollzug des ProstSchG	87.200
03	0309	63376	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.600.000
03	0318	63301	Zuweisung für Ausbildung und Übungen der Feuerwehr-Facheinheit Rettungshunde/Ortungstechnik bei einer freiwilligen Feuerwehr	20.000
03	0318	63302	Unterstützung der Jugendfeuerwehren	355.000
03	0318	63303	Feuerwehrrente	4.500.000
03	0318	63304	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Erwerb des LKW-Führerscheins durch Feuerwehrangehörige (Feuerwehrführerschein)	400.000
03	0318	63305	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Brandschutzerziehung	300.000
03	0318	88302	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Digitalfunk	3.563.400
03	0318	88303	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Feuerwehrhäuser, -fahrzeuge, -geräte und Uniformen	12.600.000
03	0318	63374	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände - Tunnelsicherheit	2.000.000
03	0318	81274	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen, sonstigen Gebrauchsgegenständen	250.000
03	0318	63373	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Erwerb des LKW-Führerscheins durch Helfer im Katastrophenschutz sowie Erstattung von Einsatz- und Übungskosten	200.000
03	0318	81173	Erwerb von Kraftfahrzeugen	7.000.000
03	0318	88373	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für die Unterbringung von Katastrophenschutzfahrzeugen des Landes und Investitionen für den Katastrophenschutz	3.000.000
03	0318	88372	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Regionalleitstellen, Rettungswachen und Zivilschutz	2.000.000
04	0404	63301	Zuschüsse an Gemeinden zur Finanzierung der beitragsfreien Kindergartenjahre	66.500.000
04	0404	63302	Zuschüsse an Gemeinden zur Finanzierung von Leitungsanteilen in Kindertageseinrichtungen	4.500.000
04	0404	63303	Zuschüsse an Gemeinden in Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz)	34.673.800
04	0404	63304	Zuschüsse an Kommunen für die Praxisintegrierte Erzieherausbildung (PIA)	1.435.000
04	0404	68501	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen für Praktikanten	1.958.000
04	0405	63301	Erstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände	660.000
04	0405	63386	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.000.000

Epl.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soil 2023
1	2	3	4	5
04	0405	88386	Zuweisungen für Investitionen	63.886.500
04	0405	63384	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	10.000
04	0405	63382	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200.000
04	0405	63372	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	150.000
04	0405	88372	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.064.000
04	0405	88371	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	20.000
04	0408	63301	Verwaltungskostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für überregionale Förderschulen	2.040.000
04	0408	63303	Überregionales Medienzentrum Sehen	10.000
04	0410	63301	Verwaltungskostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Spezialklassen an Gymnasien	1.950.000
04	0431	63302	Kostenerstattung für Leistungen an Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt	700.000
04	0431	63305	Örtliche Jugendförderung	17.472.000
04	0431	63306	Maßnahmen der Schulsozialarbeit	26.135.100
04	0431	63384	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	12.076.000
04	0431	63382	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des "Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit"	950.000
04	0431	63377	Zuweisungen an kommunale Einrichtungen für Maßnahmen des Kinderschutzes	900.000
04	0435	63301	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach ThürSportFG	5.000.000
04	0435	88371	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Sportanlagen	5.000.000
04	0435	89371	Zuschüsse an Sonstige für Investitionen an Sportanlagen	1.000.000
04	0443	63301	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Volkshochschulen	4.241.100
05	0502	68501	Maßnahmen zur Integrationsförderung im Rahmen des Integrationskonzeptes	6.500.000
05	0502	63373	Erstattungen an Landkreise und kreisfreie Städte für Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine	1.500.000
05	0502	61372	Mehrbelastungsausgleich an Landkreise und kreisfreie Städte für den Vollzug des Ausländer- und Asylrechts	110.000
05	0502	63372	Erstattungen an Landkreise und kreisfreie Städte für Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen	83.831.000
05	0512	68301	Projekt zur Teilsubventionierung des Mittagessens an Thüringer Schulen	1.494.000
05	0512	68478	Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz – LwErzgSchulproG) vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 2858), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2880) (Landesmittel)	150.000
05	0512	68678	Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz – LwErzgSchulproG) vom 13. Dezember 2016 (BGBl. I, S. 2858), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2880) (EU-Mittel)	650.000
07	0702	88389	Zuweisungen für Investitionen gem. InvKG an Gemeinden und Gemeindeverbände im Landkreis Altenburger LAnd	8.482.300
07	0702	63386	Zuweisungen für nichtinvestive Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Infrastrukturmaßnahmen)	3.342.200
07	0702	88386	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Infrastrukturmaßnahmen)	62.465.200
07	0702	88786	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände (Infrastrukturmaßnahmen)	4.000.000
07	0702	63372	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Leistungssteigerung im Tourismus	100.000
07	0702	88372	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Organisationen für Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur	500.000
07	0703	63383	Zuwendungen für nichtinvestive Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbänden aus Mitteln des EFRE im Rahmen des Operationellen Programms 2021-2027	500.000
07	0703	88383	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln des EFRE im Rahmen des Operationellen Programms 2021 - 2027	12.550.000
07	0703	88382	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln des EFRE im Rahmen des Operationellen Programms 2014-2020	15.745.800
07	0726	63377	Zuweisungen für nichtinvestive Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	200.000
07	0726	88374	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Investitionen in Breitband- bzw. Glasfaserinfrastruktur)	10.000.000
07	0726	88377	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	450.000
07	0726	63374	Zuweisungen für nichtinvestive Maßnahmen an Gemeinden und Gemeindeverbände	100.000
08	0810	63301	Auszahlung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft nach dem SGB II an die Landkreise und kreisfreien Städte	163.000.000
08	0810	63376	Förderung von Maßnahmen kommunaler Träger im Rahmen der Armutsprävention und sozialen Inklusion - ESF Plus Programm 2021-2027 Thüringen	817.700
08	0811	63303	Mehrbelastungsausgleich nach dem Thüringer Gesetz über das Sinnesbehindertengeld	20.000

Epl.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soil 2023
1	2	3	4	5
08	0811	68112	Sinnesbehindertengeld	13.700.000
08	0812	63370	Zuweisungen an Kommunen und kommunale Einrichtungen	12.000
08	0812	68670	Zuschüsse an Tierschutzvereine und Tierheimvereine	150.000
08	0812	89370	Zuschüsse für Investitionen an Tierheime	500.000
08	0820	63301	Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII	130.553.500
08	0820	63302	Barbetrag nach dem Sozialgesetzbuch XII	323.500
08	0820	63303	Ausgaben nach der Thüringer Verordnung zur Regelung des Mehrbelastungsausgleichs für den Vollzug der §§ 82a und 141 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung	220.300
08	0820	63304	Kostenerstattung für Hilfeempfänger, die aus dem Ausland übergetreten sind	21.000
08	0820	63310	Zuschüsse zu Modellprojekten gem. § 7 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (ThürAGBtOG-E) für ein Fallmanagement im Rahmen der weiteren Unterstützung nach § 11 Abs. 3 und 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG)	84.000
08	0820	63311	Erstattungen an Sozialhilfeträger	30.000
08	0822	63301	Finanzhilfen für sonder- bzw. heilpädagogische Förderung	3.681.200
08	0822	63374	Umsetzung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen	766.000
08	0824	68121	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	51.541.000
08	0824	63380	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Unterstützung und Stärkung der Pflegestrukturen, insbesondere im ländlichen Raum	4.824.500
08	0824	63377	Zuweisungen an Kommunen im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen"	14.420.000
08	0829	63303	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Umsetzung des ThürPsychKG	1.745.000
08	0829	89101	Zuweisungen für Krankenhäuser nach §§ 10, 12 Abs. 5 und 13 ThürKHG	30.000.000
08	0829	89102	Zuweisungen für Krankenhäuser nach § 9 Abs. 3 KHG i. V. m. § 12 ThürKHG	40.000.000
08	0829	89103	Zuweisungen für Vorhaben zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen nach dem Krankenhausstrukturgesetz (§§ 12 und 12a KHG)	2.000.000
08	0829	63373	Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) in Thüringen	11.318.800
09	0905	88303	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für wasserwirtschaftliche Vorsorgemaßnahmen	100.000
09	0905	88305	Zuweisungen des Landes für Abwasserentsorgungsanlagen	20.000.000
09	0905	88306	Zuweisungen des Landes für Wasserversorgungsanlagen	400.000
09	0905	88788	Zuweisungen an Gewässerunterhaltungsverbände	12.500
09	0905	88385	Zuschüsse für Altlastensanierungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.000.000
09	0905	68177	Zuschüsse an sonstige Bereiche (Abwasserabgabe)	306.000
09	0905	88377	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Abwasserabgabe)	1.000.000
09	0905	88777	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände (Abwasserabgabe)	6.581.000
09	0905	88775	Zuweisungen an Gewässerunterhaltungsverbände	2.500.000
09	0905	63374	Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände (EFRE V)	335.000
09	0905	88774	Baumaßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung (EFRE V)	4.340.000
09	0905	63372	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	100.000
09	0905	63772	Zuweisungen an Gewässerunterhaltungsverbände	17.045.000
09	0906	88394	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	90.000
09	0906	88794	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	10.000
09	0906	63380	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	10.000
09	0906	88380	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Gebietskörperschaften	300.000
09	0906	63373	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	2.000.000
09	0906	88373	Zuweisung für kommunale Vorhaben zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung	11.000.000
09	0907	63384	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	90.000
09	0907	88382	Investitionszuschüsse an Gemeinden (ENL)	2.000
09	0907	88381	Investitionszuschüsse an Gemeinden (ENL)	4.000
09	0907	63380	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände Förderprogramm "Naturschutz und Landschaftspflege"	150.000
09	0907	63378	Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Naturschutzmaßnahmen)	120.000
09	0907	63778	Zuwendungen an Zweckverbände (Naturschutzgroßprojekte, Bundesprogramm Biologische Vielfalt, Naturschutzmaßnahmen)	76.300
09	0907	88378	Investitionszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.020.000
09	0907	88375	Investitionszuschüsse an Gemeinden (ENL)	2.500
10	1002	63375	Zuweisungen für laufende Zwecke an kommunale Gebietskörperschaften im Rahmen der Regionalisierungsmittel	32.347.200
10	1002	88375	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Regionalisierungsmittel	1.500.000
10	1002	89175	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen im Rahmen der Regionalisierungsmittel	3.500.000
10	1002	89275	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen im Rahmen der Regionalisierungsmittel	1.250.000

Epl.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soil 2023
1	2	3	4	5
10	1002	89173	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen für Maßnahmen im ÖPNV	13.850.000
10	1002	89273	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen für Maßnahmen im ÖPNV	500.000
10	1002	63372	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände in die kommunale Verkehrsinfrastruktur	415.000
10	1002	88372	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände in die kommunale Verkehrsinfrastruktur	38.585.000
10	1003	63301	Zuweisungen an Gemeinden für die Erstellung und Pflege von Mietspiegeln	40.000
10	1004	62301	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	6.198.100
10	1004	88304	Zuwendungen an Gemeinden für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen - Landesprogramm-	3.114.200
10	1004	88307	Zuwendungen an Städte und Gemeinden für städtebaulichen Denkmalschutz -Bund-Landes-Programm-	4.248.000
10	1004	88312	Zuwendungen an Gemeinden zur Anpassung an die besonders schwierigen Prozesse des demografischen Wandels im ländlichen Raum -Landesprogramm-	3.319.300
10	1004	88315	Sonderzuweisung an Gemeinden zur Absenkung des Miteleistungsanteils in der Städtebauförderung -Landesprogramm-	650.000
10	1004	88317	Zuwendungen an Städte und Gemeinden zur Förderung von aktiven Stadt- und Ortsteilzentren -Bund-Landes-Programm-	1.582.000
10	1004	88321	Zuwendungen an Städte und Gemeinden für strukturwirksame städtebauliche Maßnahmen -Landesprogramm-	3.916.500
10	1004	88323	Experimenteller Wohnungs- und Städtebau -Landesprogramm-	50.000
10	1004	88324	Zuwendungen an Städte und Gemeinden "Die soziale Stadt" -Bund-Landes-Programm-	1.916.000
10	1004	88326	Zuwendungen an Städte und Gemeinden Stadumbau Ost -Aufwertung -Bund-Landes-Programm	6.694.000
10	1004	88327	Zuwendungen an Städte und Gemeinden Investitionspakt Soziale Integration im Quartier - Bund-Landes-Programm-	2.361.600
10	1004	88328	Zuwendungen an Städte und Gemeinden Zukunft Stadtgrün -Bund-Landes-Programm-	372.000
10	1004	88331	Zuwendungen an kleinere Städte und Gemeinden im ländlichen Raum zur Sicherung der Daseinsvorsorge -Bund-Landes-Programm-	808.000
10	1004	88332	Zuwendungen an staatliche Schulträger für Baumaßnahmen an Schulen und Schulsportstätten (Projektförderung)	30.000.000
10	1004	88333	Zuwendungen für herausgehobene kommunale Infrastrukturinvestitionen	2.188.100
10	1004	88334	Zuwendungen für Modellvorhaben Städtebau für die Landeshauptstadt Erfurt	3.286.100
10	1004	88335	Zuwendungen an Städte und Gemeinden für "Lebendige Zentren" -Bund-Länder-Programm-	22.713.000
10	1004	88336	Zuwendungen an Städte und Gemeinden für "Sozialer Zusammenhalt" -Bund-Länder-Programm-	10.092.000
10	1004	88337	Zuwendung an Städte und Gemeinden zur Förderung des Wachstums und der nachhaltigen Erneuerung -Bund-Länder-Programm-	24.250.500
10	1004	88339	Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen im Bereich des Sports (Investitionspakt Sportstätten) - Bund- Länder- Programm	2.388.000
10	1004	88351	Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen	0 *
10	1004	88371	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	170.000
10	1006	63301	Zuweisungen an Gemeinden für den Winterdienst auf Ortsdurchfahrten von Landes- und Bundesstraßen	3.000.000
10	1006	63302	Zuweisungen an Kommunen aus Mauteinnahmen auf Bundesstraßen und auf Straßen nach Landesrecht	650.000
10	1007	88302	Zuweisungen für Vorhaben im Rahmen des Bundesprogramms GVFG	5.650.000
10	1007	88305	Zuwendung an Gemeinden aus dem Sonderprogramm "Stadt und Land" für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur	6.880.500
10	1009	63380	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	60.000
10	1009	63780	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	10.000
10	1009	88380	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	86.000
10	1009	88780	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände	15.000
10	1009	63379	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Regionalentwicklung	753.000
10	1009	63779	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände für die Regionalentwicklung	90.000
10	1009	88379	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Regionalentwicklung	130.000
10	1009	88779	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände für die Regionalentwicklung	15.000
10	1011	88385	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	400.000
10	1011	88380	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.250.000
10	1012	63390	Zuschüsse an Kommunen für den Vertragsnaturschutz im Rahmen des GAK-Sonderrahmenplanes Insektenschutz	22.500
10	1012	88390	Zuschüsse an Kommunen zur Förderung des nicht-produktiven investiven Naturschutzes im Rahmen des GAK-Sonderrahmenplans Insektenschutz	100.000
10	1012	88387	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	11.616.300
10	1012	88385	Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.000.000
10	1012	63384	Zuschüsse an Kommunen zur Förderung des Vertragsnaturschutzes	34.000
10	1012	88384	Zuschüsse an Kommunen zur Förderung des nicht-produktiven investiven Naturschutzes	360.000

Epl.	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Soil 2023
1	2	3	4	5
10	1012	88383	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände für lokale Basisdienstleistungen	740.000
10	1012	88380	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Gewässer II. Ordnung)	3.900.000
10	1012	88379	Zuschüsse an Gemeinden und Gemeindeverbände	10.476.000
10	1012	88377	Zuschüsse zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen	2.611.300
10	1013	88383	Revitalisierung von Brachflächen - Kommunen	581.000
10	1013	88381	Zuschüsse zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen/ländlicher Wegebau	1.000.000
10	1013	88379	Investitionszuschüsse an Gemeinden	3.942.000
10	1013	88377	Zuschüsse an Gemeinden zur Förderung der Dorfentwicklung	16.700.000
10	1013	88777	Zuschüsse zur Förderung kleiner Infrastruktur	14.432.000
10	1013	88375	Investitionszuschüsse an Gemeinden ENL	7.500
10	1014	88379	Investitionszuschüsse an Gemeinden	1.144.000
10	1014	88375	Investitionszuschüsse an Gemeinden (ENL)	8.000
16	1616	63371	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für gemeinsame IT-Vorhaben und IT-Verfahren	9.000.000
17	1710	63301	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe	145.200
17	1714	63301	Erstattung von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände	398.000
17	1714	63302	Erstattung von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bereich Ordnung und Sicherheit	190.500
17	1714	63305	Erstattung von Versorgungsbezügen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bereich Finanzverwaltung	5.200
17	1716	61311	Strukturbegleithilfen (Gebietsreform)	800.000
17	1716	61312	Förderung freiwilliger Gemeindeneugliederungen (Gebietsreform)	11.000.000
17	1716	61314	Zuweisungen für Anpassungshilfe (Gebietsreform)	6.000.000
17	1716	61315	Zuweisungen (Gebietsreform)	8.500.000
17	1716	61317	Sonderzuweisungen an Kur- und Erholungsorte	15.000.000
17	1716	63306	Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich des Wegfalls von Straßenausbaubeiträgen	28.500.000
17	1716	88306	Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen	0
17	1716	88771	Zuwendungen an den Zweckverband Thüringer Wintersportzentrum zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen	841.300
				1.562.181.300 €

* Ausgaben entstehen in der Höhe der Mittelabrufe der Kommunen und korrespondieren mit den Einnahmen vom Bund